



Prüfungsbericht

Anlagevermögen Land Burgenland

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	http://www.blrh.at
Berichtstitel	„Anlagevermögen Land Burgenland“ (kurz: „Anlagevermögen“)
Berichtszahl	LRH-320-23/19-2021
Berichtsveröffentlichung	September 2021
Redaktion und Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	https://pixabay.com

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
Glossar	7
Vorlage an den Landtag	10
Darstellung der Prüfungsergebnisse	10
Zusammenfassung	11
Kenndatenfeld	13
Feststellungen	14
Grundlagen	22
Prüfungsergebnis	25
RECHTSGRUNDLAGEN.....	25
1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung.....	25
2 Landshaushaltsordnung	28
3 Richtlinien	30
ANLAGENBUCHHALTUNG.....	32
4 Einführung	32
5 Übernahme der Altanlagen.....	34
BEWERTUNG	40
6 Immaterielle Vermögenswerte.....	40
7 Sachanlagen.....	42
8 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	44
9 Gebäude und Bauten	62
10 Sonderanlagen.....	67
11 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	73
12 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	77
13 Kulturgüter.....	81
14 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau.....	85
15 Geringwertige Wirtschaftsgüter	86
Schlussbemerkungen.....	90
Anlagen	94
Anlage 1: Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur.....	94

Anlage 2: Gliederung, Bestandteile und Indikatoren der Straßeninfrastruktur 95

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
GIS	Geoinformationssystem
Fzg.	Fahrzeug
idgF.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Lfm	Laufmeter
LHO 2019	Landeshaushaltsordnung 2019
lit.	litera
m ²	Quadratmeter
Mag.	Magister
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
PMS	Pavement Management-System
PSP	Projektstrukturplan
rd.	Rund
RIM	Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
S	Seite
sonst.	sonstige
UGB	Unternehmensgesetzbuch
vgl.	Vergleiche
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WB	Wirtschaftsbetrieb
Z.	Ziffer

z.B.

zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erfassung, Inventarisierung und Ausscheiden von Anlagegütern 31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Saldenausbuchung 2018.....	35
Tabelle 2: Übernahme Anschaffungskosten in die Finanzbuchhaltung.....	36
Tabelle 3: Vor der Übernahme der Altanlagen bereits erfasste Anlagen.....	37
Tabelle 4: Zuordnung der Anlagenklassen zu den Wertberichtigungskonten.....	37
Tabelle 5: Übernahme der Abschreibungen in die Finanzbuchhaltung.....	38
Tabelle 6: A.I Immaterielle Vermögenswerte.....	40
Tabelle 7: A.II Sachanlagen.....	42
Tabelle 8: Richtsätze zur Grundstücksbewertung.....	44
Tabelle 9: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur.....	44
Tabelle 10: Bewertungsparameter für Straßengrund und -aufbau.....	46
Tabelle 11: Qualitätsklassen und -abschläge für Straßenbauten.....	46
Tabelle 12: Grundstückslisten.....	47
Tabelle 13: Grundstücksbewertung – Abweichung von den Soll-Richtsätzen.....	48
Tabelle 14: Bewertung der Straßenbauten (Straßenaufbau, Brücken).....	50
Tabelle 15: Brückenverzeichnis vom März 2021.....	51
Tabelle 16: Brücken, Durchlässe und Mauern - Flächenvergleich.....	52
Tabelle 17: Qualitätsklassen Vergleich Zustandswerttabelle 2017, Bewertungstabelle...	53
Tabelle 18: A.II.2 Gebäude und Bauten.....	62
Tabelle 19: Hallen.....	63
Tabelle 20: A.II.4 Sonderanlagen.....	67
Tabelle 21: Sonderanlagen, Vergleich Bewertungstabelle zu Anlagenverzeichnis.....	68
Tabelle 22: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	74
Tabelle 23: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	78
Tabelle 24: A.II.7 Kulturgüter.....	82
Tabelle 25: A.II. 8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau.....	85
Tabelle 26: Ausgaben für Geringwertige Wirtschaftsgüter 2018 und 2019.....	86

Glossar

Abschreibung ist die im Laufe der Nutzungsdauer durch Nutzung eingetretenen Wertminderungen an den einzelnen Vermögensgegenständen. Dabei werden die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend der voraussichtlichen betrieblichen Nutzungsdauer jährlich um einen bestimmten Teilbetrag abgeschrieben. Die **lineare Abschreibung** verteilt die Anschaffungs- und Herstellungskosten gleichmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer.¹

Bei der **direkten Abschreibung** erfolgt die Abschreibung direkt auf den Sachkonten. Bei der **indirekten Abschreibung** wird die Abschreibung auf einem Wertberichtigungskonto gesammelt ausgewiesen. Die Sachkonten weisen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus.

Anlageklassen sind die Klassifizierungselemente für das Anlagevermögen. Sie fassen Anlagen der gleichen Anlagenart zusammen und steuern die Vergabe der Anlagennummern. Weiter verweisen sie mittels der Kontenfindung auf die zu bebuchenden Sachkonten der Finanzbuchhaltung.

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inkl. Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z.B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

Der **beizulegende Zeitwert** (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann.

Brücken sind Bauwerke mit einer senkrechten lichten Weite von über zwei Metern.

Unter **Durchlässen** sind Bauwerke zu verstehen, die eine senkrechte lichte Weite von kleiner gleich zwei Metern aufweisen.

¹ Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/abschreibung-31208> (abgefragt am 18.05.2021).

Unter **fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten** sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

Die **Herstellungskosten** sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Investitionszuschüsse sind Zuschüsse durch Fördergeber (beispielsweise die öffentliche Hand oder Gesellschafter) für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Zuschüsse sind meist mit einem Prozentsatz an der gesamten Investition begrenzt. Sie sollen Unternehmen fördern, Investitionen zu tätigen.

Mauern (Stützmauern) sind Objekte, die an der höchsten Stelle zumindest 1,50 m über das Gelände bzw. die Straße ragen.

Bei der **messtechnischen Zustandserfassung** von Straßen gelangen Messsysteme und schnelfahrende Messfahrzeuge zum Einsatz.

Migration ist die Zusammenführung von Daten in ein einheitliches System.

Die **Nutzungsdauer** bezeichnet den Zeitraum, in welchem ein Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.

Pavement Management-Systeme (PMS) bezeichnet computerunterstützte Erhaltungsmaßnahmen. Diese sind wesentliche Bestandteile für die Erhaltungsplanung am hochrangigen Straßennetz. Ein Hauptziel von PMS ist die Sicherstellung einer nachvollziehbaren, wirtschaftlichen sowie objektiven Erhaltung des Straßenoberbaus.

PSP-Element ist die Bezeichnung für Kosten- und Unterkostenstellen des Straßenbauprogramms des Landes Burgenland.

Die **Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)** sind ein wichtiges Regelwerk für das Verkehrs- und Straßenwesen. Herausgeber ist die Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr. Die RVS werden durch die Aufnahme in Planungs- und Bauausführungsverträge regelmäßig für verbindlich erklärt. In Österreich sind die RVS für Bundes- und Landesstraßen grundsätzlich rechtsverbindlich.

Die **Widmung** eines Grundstücks ist im Flächenwidmungsplan festgelegt und im Grundbuch eingetragen (z.B. Bauland). Diese ist eine Zielvorgabe für die langfristige Nutzung des Grundstücks. Bestehen für mehrere Teilflächen des Grundstücks unterschiedliche Nutzungen, so werden diese unterschiedlich gewidmet. Die Widmungsflächen beziehen sich auf die Größe bzw. Fläche der der betreffenden Widmung entsprechenden Teilfläche des Grundstücks.

Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, z.B. **Rechtsgrundlagen**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte, z.B. **1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung**, gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zusammenfassung

(1) Im Rahmen einer österreichweiten Haushaltsreform stellte auch das Land Burgenland seine Buchführung von der Kameralistik auf ein Drei-Komponenten Rechnungswesen um, das aus einem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt bestand. Unter Anwendung neuer haushaltsrechtlicher Bestimmungen, wie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), hatte das Land Burgenland zum 01.01.2020 erstmalig eine Vermögensrechnung, die sogenannte Eröffnungsbilanz, nach neuen Standards zu erstellen. Im Oktober 2020 beschloss die Bgld. Landesregierung die Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme iHv. rd. 3,13 Mrd. Euro.

Im Zuge der Vorbereitung auf die Eröffnungsbilanz erfasste die Finanzabteilung ab dem 01.01.2018 Zugänge zum Anlagevermögen in der Anlagenbuchhaltung und übernahm die Altanlagen zum 31.12.2017. Im Zeitraum vom 31.12.2018 bis zum 31.12.2019 stiegen die Buchwerte der Sachanlagen dadurch um mehr als das 26-fache von rd. 33,46 Mio. Euro auf rd. 876,48 Mio. Euro.

Der BLRH überprüfte diese Entwicklung parallel zu seiner Prüfung der Eröffnungsbilanz des Landes Burgenland. Er war dabei vor allem auf die Vollständigkeit der Erfassung sowie die Nachvollziehbarkeit der Bewertung der Sachanlagen konzentriert.

(2) Der BLRH stellte zunächst fest, dass die Bgld. Landesregierung die Richtlinie zur Anlagenbuchhaltung und Inventarisierung erst am 11.09.2018 beschloss, obwohl alle Neuzugänge an beweglichen, unbeweglichen und immateriellen Vermögenswerten bereits ab 01.01.2018 in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen waren.

(3) Voraussetzung für ein vollständiges Anlageverzeichnis ist die Erfassung der Neuzugänge sowie die korrekte Übernahme der sogenannten Altanlagen. Diese wurden mittels Migrationstabellen in die neue Anlagenbuchhaltung überführt und letztlich in die Finanzbuchhaltung übernommen. Abgesehen von geringfügigen Abweichungen aus Rundungsdifferenzen und einer unzureichenden Dokumentation der Prüfungshandlungen der Finanzabteilung erkannte der BLRH in diesem Zusammenhang keine gravierenden Mängel.

(4) Die mit Abstand größte Position bei den Vermögenswerten resultierte aus der Erfassung und Bewertung der Position „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“. Deren Wert iHv. rd. 815,34 Mio. Euro entsprach rd. 26 Prozent der Bilanzsumme.

Der BLRH prüfte die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit anhand von Grundstücklisten. Wie er dabei feststellte, waren einzelne Grundstücke mehrfach angeführt. Ein Grundstück war zwar auf dem Sachkonto „Unbebaute Grundstücke“ aktiviert, fand sich aber auf keiner Grundstückliste. Die Grundstücklisten selbst enthielten wiederum teilweise keine Anlagennummern und Wertansätze zu den Grundstücken. Eine zweifelsfreie Überleitung von den Grundstücklisten zum Anlagenverzeichnis war auf dieser Grundlage nicht möglich. Bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz war das wirtschaftliche Eigentum gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 an 35 Grundstücken mit einer Fläche von rd. 0,94 Mio.m² seitens der Finanzabteilung nicht geklärt. Diese fanden daher keine Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz.

(5) Besonderes Augenmerk legte der BLRH auf die Bewertung der Straßengrundstücke, die laut Grundstückslisten 5.727 Anlagen auswiesen und mit rd. 26,25 Mio. Euro bewertet waren. Da die insgesamt 263 bewerteten Straßenzüge nicht in den Grundstückslisten abgebildet waren, konnten die Straßengrundstücke diesen nicht verlässlich zugeordnet werden.

(6) Der BLRH wies ferner kritisch darauf hin, dass zwar die Straßenzüge in Verbindung mit der teilweise nicht nachvollziehbaren Grundstückszuordnung in der Bewertung berücksichtigt waren, sogenannte Straßenbauten wie Ampelanlagen, Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen oder Wegweiser aber nicht. Nicht verlässlich beurteilen konnte der BLRH zudem, inwieweit die im Brückenverzeichnis der Baudirektion ausgewiesenen 687 Objekte im Anlagenverzeichnis, der Bewertungstabelle und damit in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt waren.

(7) Die Bewertung des Straßengrunds erfolgte entsprechend einer Bewertungsrichtlinie des Landes mit 1,00 Euro pro m². Diese Bewertungsrichtlinie enthielt jedoch keine Bestimmungen, wie jene Flächen bewertet werden sollten, auf denen keine Straßenanlagen bestanden. Diese sogenannten Restflächen in einem Ausmaß von rd. 13,73 Mio. m² waren unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung ebenfalls mit 1,00 Euro pro m² bewertet. Nach Ansicht des BLRH war diese Regelungslücke insofern bedeutend, da eine Bewertung dieser Restflächen nach dem Grundstückrasterverfahren zu Basispreisen eine erhebliche Auswirkung auf das Sachanlagevermögen des Landes hätte. Der BLRH ging dabei von einer möglichen Erhöhung der bisherigen Buchwerte auf bis zu rd. 240,59 Mio. Euro aus.

(8) Der BLRH wies zudem wiederholt auf Mängel bei der Festlegung von Nutzungsdauern und der nachvollziehbaren Berechnung der Restbuchwerte hin. Die Finanzabteilung verwendete zudem für gleiche Anlagen unterschiedliche Anlagenklassen und erfasste nicht alle Anlagen im Anlagenverzeichnis. Dies widersprach der VRV 2015, wonach vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen sind.

(9) Zusammenfassend erkannte der BLRH sowohl bei der vollständigen Erfassung der Vermögenswerte als auch bei deren nachvollziehbaren Bewertung grundlegenden Handlungsbedarf. Die damit im Zusammenhang stehende erforderliche Nachbearbeitung des Anlagenverzeichnisses und diverser Buchungsgrundlagen wie etwa Bewertungstabellen stand nach Ansicht des BLRH im Einklang mit dem von ihm festgestellten grundlegenden Korrekturbedarf der Eröffnungsbilanz.

Kenndatenfeld

Anlagevermögen Land Burgenland

Rechtliche Grundlagen: - VRV 2015
 - LHO 2019
 - Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung
 - Bewertungsrichtlinie des Landes
 - RIM

Chronologie:

27.10.2015: Beschluss der Bgld. Landesregierung zur Implementierung der Anlagenbuchhaltung

Ab 01.01.2018: Erfassung aller Anlagenzugänge in der Anlagenbuchhaltung

11.09.2018: Beschluss der Bgld. Landesregierung der "Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung"

A. Langfristiges Vermögen im Anlagenverzeichnis	Buchwert 31.12.2018	Buchwert 31.12.2019	
	[Euro]	[Euro]	[%]
A.I.1 Immaterielle Vermögenswerte	94.343	86.402	0,01
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen u. Infrastruktur	1.650.000	815.344.480	93,02
A.II.2 Gebäude und Bauten	0	1.274.066	0,15
A.II.4 Sonderanlagen	368.513	1.812.640	0,21
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	12.121.132	16.435.588	1,88
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.461.288	2.427.782	0,28
A.II.7 Kulturgüter	116.112	3.811.204	0,43
A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau	16.744.650	35.372.160	4,04
Summe	33.556.038	876.564.321	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Feststellungen

Anlagenbuchhaltung

1 Einführung

Die Bgld. Landesregierung beschloss die Richtlinie zur Anlagenbuchhaltung und Inventarisierung erst am 11.09.2018. Dies obwohl bereits ab 01.01.2018 alle Neuzugänge an beweglichen, unbeweglichen und immateriellen Vermögenswerte in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen waren. Die Finanzabteilung übermittelte die Richtlinie am 13.09.2018 der Landesamtsdirektion, allen Abteilungen und Bezirkshauptmannschaften sowie der Landtagsdirektion, dem BLRH und dem Landesverwaltungsgericht. (siehe 4.2)

2 Übernahme der Altanlagen

(1) Auf Grund der vorgelegten Unterlagen konnte der BLRH einzelne Prüfungshandlungen des Hauptreferates Buchhaltung und Kostenrechnung bei der Migration der Altanlagen in die Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung nachvollziehen. Der BLRH stellte jedoch kritisch fest, dass die Prüfungshandlungen und Prüfungsschritte unzureichend dokumentiert waren. Insbesondere fehlten Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerke.

(2) Die Werte aus den Migrationstabellen stimmten mit den anfänglichen Salden zum 01.01.20218 der Anlagenbuchhaltung überein. Vereinzelt kam es zu geringfügigen Rundungsdifferenzen.

(3) Vor der Übernahme der Altanlagen in die Finanzbuchhaltung musste der Anfangssaldo 2018 jener Sachkonten, die für die Anlagenbuchhaltung benötigt werden, einen Saldo von 0,00 aufweisen. Der Abgleich der in der Finanzbuchhaltung erfassten Saldenausbuchungen mit den übermittelten Buchungsbelegen ergab keine Abweichungen.

(4) Der BLRH überprüfte die Übernahme der Anschaffungskosten aus den Migrationstabellen mit den Salden der Sachanlagekonten aus der Finanzbuchhaltung. Er stellte dabei unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten der bereits vor der Übernahme der Altanlagen erfassten Anlagen die Übereinstimmung fest. Vereinzelt traten geringfügige Rundungsdifferenzen auf.

(5) Bei der Erfassung der Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung konnte der BLRH nicht bei allen Wertberichtigungskonten die Übereinstimmung mit den Salden der Migrationstabellen feststellen. Die Salden von zwei Wertberichtigungskonten stimmten nicht mit den Salden der Migrationstabellen überein. Die Abschreibungen waren bei einem Wertberichtigungskonto um rd. 64.400 Euro niedriger und beim anderen um rd. 64.400 Euro höher als die Salden der Migrationstabelle. Der Grund hierfür lag darin, dass die Buchung der Abschreibung für eine Anlagenklasse auf dem falschen Wertberichtigungskonto erfolgte. (siehe 5.2)

Bewertung

3 Immaterielle Vermögenswerte

(1) Das Anlagenverzeichnis des gesamten Landes Burgenland wies per 31.12.2019 immaterielle Vermögenswerte in Höhe von nur rd. 86.400 Euro aus. Diese immateriellen Vermögenswerte stammen aus fünf Abteilungen und Dienststellen des Landes Burgenland.

Dieser Wert erschien dem BLRH angesichts des gesamten Gebarungsvolumens des Landes nicht plausibel. Dies insbesondere aufgrund der geringen Höhe der Buchwerte und der geringen Anzahl an Abteilungen und Dienststellen, die immaterielle Vermögenswerte führten.

(2) Die Finanzabteilung nahm zumindest 30 Softwarelizenzen mit Anschaffungskosten von rd. 63.600 Euro nicht als immaterielle Vermögenswerte in das Anlagenverzeichnis auf. Dies widersprach der VRV 2015, wonach vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen sind. (siehe 6.2)

4 Sachanlagen

(1) Die Finanzabteilung erfasste ab dem 01.01.2018 Zugänge zum Anlagevermögen in der Anlagenbuchhaltung und übernahm die Altanlagen zum 31.12.2017 in die Anlagenbuchhaltung.

Die Buchwerte der Sachanlagen stiegen von rd. 33,46 Mio. Euro zum 31.12.2018 auf rd. 876,48 Mio. Euro zum 31.12.2019 an. Diese Erhöhung um mehr als das 26-fache war hauptsächlich auf die Erfassung und Bewertung von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur zurückzuführen.

(2) Die Finanzabteilung verwendete von der VRV 2015 abweichende Nutzungsdauern und begründete diese Abweichungen nicht. (siehe 7.2)

5 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

(1) Die Grundstückslisten waren nach Anlagen unterteilt. Diese gliederten die Grundstücke wiederum nach Widmungsfläche. Die einzelnen Grundstücke waren mehrfach angeführt. Die Grundstückslisten zeigten daher primär die Anzahl der Anlagen, nicht aber die Anzahl der Grundstücke. Grundstückslisten ohne Mehrfachnennungen waren nicht vorhanden. Die Feststellung der Grundstücksanzahl erforderte zeitintensive Listenbereinigungen durch den BLRH. Einzelne Grundstückslisten enthielten zudem keine Anlagennummern und Wertansätze zu den Grundstücken.

Somit waren weder durchgängige Vergleiche auf den einzelnen Ebenen noch zweifelsfreie Überleitungen zum Anlagenverzeichnis möglich. Darüber hinaus lieferte der Abgleich der vorgelegten Grundstückslisten eine Differenz von 165 Grundstücken. Entsprechende Erläuterungen dazu waren nicht vorhanden.

(2) Der in der Grundstücksliste ausgewiesene Betrag für die unbebauten Grundstücke wich vom Bilanzansatz um 3.000 Euro ab. Die Abweichung resultierte aus einem Saldo auf dem Sachkonto „Unbebaute Grundstücke“ und betraf ein Grundstück, dessen Aktivierung im Oktober 2014 erfolgte. Die Grundstückslisten waren unvollständig bzw. enthielten zu diesem Grundstück keine detaillierten Informationen.

(3) In zehn Fällen wich die Grundstücksbewertung von den Soll-Richtsatzen der VRV 2015 ab. In den Grundstückslisten fehlten detaillierte Begründungen dazu. Zudem war die Bewertung einzelner Grundstücke das Ergebnis von Gremiensitzungen. Die tatsächliche Nutzung einzelner Grundstücke war zum Bewertungsstichtag weder genau bekannt noch dokumentiert.

Nach Auffassung des BLRH sollte die Grundstücksbewertung keine Ermessensentscheidung von Gremien sein. Diese sollte nach einheitlichen Bewertungsstandards und auf Basis zweifelsfreier Dokumentationen erfolgen wie z.B. Vor-Ort-Besichtigung und aktuelle Bildaufnahmen.

(4) Weiters bestanden bei zumindest 73 Anlagen bzw. 35 Grundstücken mit einer Fläche von rd. 0,94 Mio. m² bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz Zweifel über das wirtschaftliche Eigentum gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015. Die Eröffnungsbilanz enthielt keine Hinweise darauf.

(5) Die Grundstücksliste mit den Straßengrundstücken umfasste 5.727 Anlagen, die mit rd. 26,25 Mio. Euro bewertet waren. Die einzelnen Straßenzüge waren darin nicht abgebildet. Somit war eine präzise Zuordnung der Straßengrundstücke zu den 263 bewerteten Straßenzügen nicht möglich. Das Anlagenverzeichnis wies 5.703 Anlagen gegliedert nach Straßenzügen mit rd. 26,25 Mio. Euro aus. Dieser Betrag stimmte zwar mit jenem der Grundstückslisten überein. Bei der Anzahl der Anlagen bestand allerdings eine Differenz von 24 Anlagen. Entsprechende Erläuterungen fehlten dazu.

(6) Die Bewertung der Straßenbauten basierte insbesondere auf einer messtechnischen Zustandserfassung des Landesstraßennetzes aus dem Jahr 2016 sowie einer Analyse des Straßenoberbaus aus dem Jahr 2017. Das Land Burgenland beabsichtigte, im Jahr 2021 eine neuerliche Straßenzustandserfassung und auf dieser Grundlage eine weitere Analyse durchzuführen. Zur Zustandserfassung lag ein Auftragsakt vom Juni 2020 vor. Die Zustandsanalyse war bis Feber 2021 nicht beauftragt.

(7) Der BLRH kritisierte die unzureichende Dokumentation der Bewertungsgrundlagen der Straßenbauten. Die Bewertungstabelle zu den Straßenbauten verwies auf die Zustandsanalyse 2017. Der zugehörige Bericht 2017 war jedoch nicht beigegeben. Straßen- und Objektverzeichnisse mit den entsprechenden Informationen lagen ebenso wenig bei. Ferner fehlten Angaben zu etwaigen Datenbereinigungen bzw. Überleitungen sowie zur Flächenberechnung.

Das Brückenverzeichnis der Baudirektion vom März 2021 wies 687 Objekte aus. Davon waren 568 Brücken, 16 Durchlässe und 103 Mauern. Das Anlagenverzeichnis erfasste hingegen 413 Brückenanlagen. Daraus resultierte eine Differenz zum Brückenverzeichnis von zumindest 155 Anlagen bzw. Brückenobjekten. Die Durchlässe und Mauern waren im Anlagenverzeichnis hingegen nicht ausgewiesen.

Inwieweit die 687 Objekte laut Brückenverzeichnis in der Bewertungstabelle und im Anlagenverzeichnis berücksichtigt waren, konnte der BLRH anhand der vorliegenden Dokumentation nicht verlässlich beurteilen.

(8) Der Abgleich zwischen Bewertungstabelle und Brückenverzeichnis vom März 2021 ergab Abweichungen bei der Bauwerksfläche. Daraus resultierte ein Fehlbetrag von rd. 3,22 Mio. Euro. Der Vergleich zu einer weiteren vorgelegten Flächenaufstellung der Baudirektion ergab ebenso eine Differenz von rd. 136 m².

(9) Die Zustandswerttabelle der Baudirektion der Straßenbauten aus dem Jahr 2017 wich von der Bewertungstabelle der Finanzabteilung ab. Während die Zustandswerttabelle 2017 für drei Straßenzüge keine Qualitätsabschläge auswies oder diese mit Null bezifferte, enthielt die Bewertungstabelle der Finanzabteilung entsprechende Werte. Obwohl diese Tabelle die Grundlage für die Bewertung in der Eröffnungsbilanz darstellte, waren die Unterschiede bzw. die fehlenden Angaben zu den Qualitätsabschlägen darin jedoch nicht erläutert.

(10) In die Straßenzustandsanalyse 2017 flossen nicht alle erhaltungsrelevanten Daten ein. Dies betraf vor allem die Bauwerksdaten der Brückenobjekte mit einer Länge von mehr als 50 m. Die Bewertungstabelle enthielt diesbezüglich keine Angaben. Der betreffende Bericht, der diesen Hinweis enthielt, war der Bewertungstabelle nicht beigegeben. Diese verwies lediglich auf das Vorhandensein der Zustandsanalyse 2017.

Die Bauwerksdaten lagen jedoch vor. Inwieweit deren vollständige Berücksichtigung Auswirkungen auf die Bewertung der Straßenbauten hätte (z.B. Flächenbilanz), konnte der BLRH nicht abschließend beurteilen.

(11) Die Bewertungstabelle bezifferte die Flächen der Straßen, Brücken, Durchlässe und Mauern mit einem Wert von rd. 12,52 Mio. m². Der Straßengrund umfasste gemäß den Grundstückslisten rd. 26,25 Mio. m². Daraus resultierte eine Restfläche von rd. 13,73 Mio. m².

In der Bewertungsrichtlinie des Landes war der Straßengrund nicht präzisiert bzw. fanden keine Differenzierungen statt. Insbesondere fehlten Festlegungen zur Bewertung jener Flächen, auf denen keine Straßenanlagen bestanden.

Die Bewertung des Straßengrunds erfolgte entsprechend der Bewertungsrichtlinie des Landes durchwegs mit 1,00 Euro pro m². Die Restfläche war mit rd. 13,73 Mio. Euro angesetzt. Die Nutzung spielte bei der Bewertung keine Rolle.

Nach Auffassung des BLRH war diese Regelungslücke in der Bewertungsrichtlinie des Landes insofern von Relevanz, da die Bewertung der Restfläche nach dem Grundstücksrasterverfahren zu Basispreisen erhebliche Auswirkungen auf das Sachanlagenvermögen hätte.

Gemäß den Grundstückslisten betrug der durchschnittliche Bewertungsrichtsatz der unbebauten Grundstücke rd. 5,50 Euro pro m² und der bebauten Grundstücke rd. 17,52 Euro pro m². Demzufolge ließ die Bewertung der Restfläche nach dem Grundstücksrasterverfahren Buchwerte in einer Bandbreite von rd. 75,53 Mio. Euro bis rd. 240,59 Mio. Euro erwarten. Dies würde den Wert für den Straßengrund somit um bis zu rd. 226,86 Mio. Euro erhöhen.

(12) Die kumulierte Abschreibung der Straßenbauten zum 31.12.2019 betrug rd. 60,31 Mio. Euro.

Der Bewertungstabelle der Straßenbauten waren die Abschreibungen mit den jeweils herangezogenen Nutzungsdauern nicht zu entnehmen. Nähere Erläuterungen zu den angewendeten Bezugswerten der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

(13) Mit der RVS 13.05.31 „*Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur*“ stand den Ländern seit September 2019 ein einheitliches Regelwerk zur Ersterfassung und -bewertung der Straßeninfrastruktur zur Verfügung. Damit war es auch möglich, das Anlagevermögen in regelmäßigen Zeitabständen zu bewerten bzw. zeitliche Veränderungen des Netzzustands abzubilden.

Die RVS 13.05.31 fand allerdings in der Bewertungsrichtlinie des Landes und bei der Bewertung der Straßenbauten keine Berücksichtigung.

Der BLRH hielt fest, dass weder im Anlagenverzeichnis noch in weiterer Folge in der Eröffnungsbilanz alle Bestandteile der Straßeninfrastruktur erfasst waren. Dazu zählten insbesondere die Straßenausrüstung und elektromaschinelle Ausrüstung wie z.B. Verkehrszeichen, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Verkehrslichtsignalanlagen.

(14) Der BLRH kritisierte die unzureichenden Dokumentationen der Bewertung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur. Ebenso waren diese nicht mit durchgängigen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Zudem fehlten detaillierte Nachweise, Belege und Erläuterungen zu den Unterlagen. (siehe 8.2)

6 Gebäude und Bauten

(1) Das Land Burgenland erfasste Gebäude mit untergeordnetem Wert nicht im Anlagenverzeichnis. Dies widersprach der VRV 2015, wonach vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen sind.

(2) Die Bewertung der Hallen der Baudirektion in Mattersburg, Neutal und Oberwart ging von einem fixen Bewertungsparameter von 10.000 Euro je 50 Tonnen Lagerkapazität aus. Eine nähere Dokumentation wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen zu diesem Bewertungsparameter lag den Bewertungstabellen nicht bei.

(3) Der Abschreibung der Hallen lag eine Nutzungsdauer von jeweils 40 Jahren zugrunde. Die Festlegung erfolgte anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für „*Sonstige Gebäude und Bauten*“. Nähere Erläuterungen zum angewendeten Bezugswert der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

(4) Die RVS 13.05.31 „*Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur*“ aus dem Jahr 2019 umfasste auch hochbauliche Anlagen der Straßeninfrastruktur. In der Bewertungsrichtlinie des Landes aus dem Oktober 2020 und bei der Bewertung der Hallen der Baudirektion fand diese keine Berücksichtigung.

(5) Der BLRH kritisierte die unzureichende Dokumentation der Bewertung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur. Diese war überwiegend undatiert und mit keinen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Zudem fehlten detaillierte Nachweise, Belege und nähere Erläuterungen zu den Unterlagen. (siehe 9.2)

7 Sonderanlagen

(1) Der BLRH stellte hinsichtlich der Bewertung der Sonderanlagen kritisch fest, dass die Buchwerte von zwei Anlagen zum 31.12.2019 in den Bewertungstabellen vom Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019 abwichen. Erläuterungen zu diesen Abweichungen fehlten.

Eine Silo- und eine Soleanlage wiesen dieselbe Anlagennummer auf. Zweifelsfreie Überleitungen aller Sonderanlagen zum Anlagenverzeichnis waren weder für die geprüfte Stelle noch für den BLRH möglich. Zudem lieferte der Abgleich mit dem Anlagenverzeichnis Abweichungen bei drei Anlagen von bis zu rd. 40.400 Euro, die in den Bewertungstabellen nicht erläutert waren.

(2) Die angewendeten Bewertungsparameter der Silo- und Soleanlagen waren weder im Anlagenverzeichnis noch in weiterer Folge in der Eröffnungsbilanz näher erläutert. Zudem lagen den Bewertungstabellen keine entsprechenden Dokumentationen wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen bei.

(3) Der Abschreibung der Sonderanlagen lag grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 33 Jahren zugrunde. Die Festlegung erfolgte nach Angaben der Finanzabteilung anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für „*Sonstige Bauwerke, Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen*“. Nähere Erläuterungen zu den angewendeten Bezugswerten der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

(4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Nutzungsdauern von sechs Anlagen weniger als die gemäß VRV 2015 festgelegten 33 Jahre betragen. Dies führte zu einem um zumindest rd. 244.000 Euro zu niedrigen Restbuchwert der Sonderanlagen im Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019.

(5) Die RVS 13.05.31 „*Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur*“ aus dem Jahr 2019 enthielt auch hochbauliche Anlagen der Straßeninfrastruktur. Diese fand in der Bewertungsrichtlinie des Landes aus dem Oktober 2020 und bei der Bewertung der 22 Silo- und Soleanlagen der Baudirektion keine Berücksichtigung.

(6) Die Dokumentation der Bewertung der Sonderanlagen war ebenso überwiegend undatiert und mit keinen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Zudem fehlten detaillierte Nachweise, Belege und Erläuterungen zu den Unterlagen. (siehe 10.2)

8 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

(1) Der BLRH kritisierte, dass die Anlagenbuchhaltung die Restbuchwerte der „Technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen“ zum 31.12.2019 falsch auswies. Die Finanzabteilung verwendete vor dem Jahr 2019 von der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 abweichende Nutzungsdauern. Im Jahr 2019 änderte sie die Nutzungsdauern, indem sie die Restbuchwerte auf die Restnutzungsdauer abschrieb. Eine Aufrollung erfolgte nicht. Weiters schrieb die Finanzabteilung Zugänge zu Anlagen nicht auf die Restnutzungsdauer der Hauptanlage ab.

(2) Die Finanzabteilung verwendete für gleiche Anlagen unterschiedliche Anlagenklassen. Der BLRH sah dies im Zusammenhang mit fehlenden Regelungen über die Zuordnung von Anlagen zu Anlageklassen.

Weiters beanstandete er, dass die Finanzabteilung nicht alle Anlagen im Anlagenverzeichnis erfasste. Dies widersprach der VRV 2015, wonach vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen sind. Ebenso sind bereits vollständig abbeschriebene Sachanlagen, beim erstmaligen Ansatz in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit 0,00 anzusetzen. (siehe 11.2)

9 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

(1) Die Anlagenbuchhaltung wies die Restbuchwerte der „Amts-, Betriebs- Geschäftsausstattung“ zum 31.12.2019 falsch aus. Die Finanzabteilung verwendete vor dem Jahr 2019 von der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 abweichende Nutzungsdauern. Im Jahr 2019 änderte sie die Nutzungsdauern, indem sie die Restbuchwerte auf die Restnutzungsdauer abschrieb. Eine Aufrollung erfolgte nicht.

(2) Der BLRH kritisierte, dass das Anlagenverzeichnis nicht alle Anlagen enthielt. Beispielsweise waren Tiere des Anlagevermögens mit einem Wert von zumindest rd. 85.000 Euro nicht im Anlagenverzeichnis erfasst.

(3) Die Finanzabteilung verwendete für gleiche Anlagen unterschiedliche Anlagenklassen. Der BLRH hinterfragte die Nutzung von Anlagenklassen mit dem Zusatz WB (Wirtschaftsbetrieb) für Betriebe gewerblicher Art. Dies insbesondere deshalb, da die Landwirtschaftlichen Fachschulen Güssing und Eisenstadt lediglich sieben Anlagen in diesen Anlagenklassen auswiesen. Alle anderen Anlagen waren den übrigen Anlagenklassen zugeordnet.

(4) Die Finanzabteilung teilte zwei Teilrechnungen und eine Schlussrechnung auf drei Anlagen auf. Die Anzahl der Teilrechnungen lässt jedoch keinen Rückschluss auf die Anzahl der Anlagen zu. Mehrere Anlagen können auf einer Rechnung ausgewiesen sein und eine Anlage in mehreren Teilrechnungen. (siehe 12.2)

10 Kulturgüter

(1) Die Finanzabteilung erfasste ab dem 01.01.2018 Kulturgüter im Anlagevermögen. Zum 31.12.2018 betragen diese rd. 116.100 Euro. Der Anstieg der Buchwerte resultierte vor allem aus der Erfassung der Altanlagen der „Bgl. Kunstsammlung“ von rd. 3,50 Mio. Euro zum 31.12.2017. Ferner verbuchte die Finanzabteilung im Jahr 2019 Zugänge zu den Kulturgütern von rd. 192.000 Euro. Zum 31.12.2019 betragen die Kulturgüter insgesamt rd. 3,81 Mio. Euro. Die Finanzabteilung wies in der Anlagenbuchhaltung nur bewegliche Kulturgüter aus. Abschreibungen nahm sie nicht vor.

Die Bewertung der „Bgl. Kunstsammlung“ erfolgte zu Versicherungswerten. Lag ein Kaufpreis vor, zog die Kulturabteilung diesen als Versicherungswert heran. Bei jenen Kulturgütern, für die kein Kaufpreis vorlag, nahmen interne Experten eine Bewertung zu durchschnittlichen Erfahrungswerten vor. Diese zog die Kulturabteilung als Grundlage für Versicherungswerte heran. Externe Gutachter beauftragte sie nicht.

(2) Die Belege der Zugänge der Jahre 2018 und 2019 waren digital in der Finanzbuchhaltung hinterlegt. Diese enthielten Verweise auf jene Anlagennummern, mit denen die Finanzabteilung die Kulturgüter in der Anlagenbuchhaltung erfasste. Zwischen den Belegen und der Finanz- und Anlagenbuchhaltung lagen keine Abweichungen vor.

Der BLRH forderte zu weiteren elf Kulturgütern stichprobenweise Belegen bei der Finanzabteilung an. Er merkte kritisch an, dass lediglich für zwei Kulturgüter Belege vorgelegt werden konnten.

Die vollständige und richtige Aufnahme der Altanlagen überprüfte der BLRH, indem er die Werte der Finanzbuchhaltung mit jenen der Anlagenbuchhaltung abstimmte. Insbesondere überprüfte er stichprobenweise, ob einzelne in der Finanzbuchhaltung verbuchte Kulturgüter mit demselben Wert in der Anlagenbuchhaltung geführt wurden. Der BLRH konnte keine Abweichungen feststellen. Zudem konnte er Doppelerfassungen ausschließen.

(3) Im September 2018 erließ das Land Burgenland die „Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung“ zur Erfassung des Anlagevermögens. Diese Richtlinie sah keine konkreten Regelungen zur Bewertung von Kulturgütern vor. Die Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögenswerte lag bei den Abteilungen und Dienststellen, obwohl diese keine klaren und detaillierten Anweisungen von der Finanzabteilung dazu erhielten. (siehe 13.2)

11 Geringwertige Wirtschaftsgüter

(1) Der BLRH bemängelte, dass die „Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung“ des Landes Burgenland den Begriff der wirtschaftlichen Einheit bzw. die Zusammenfassung von Sachanlagen für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht näher definierte. Dadurch blieb ein weiter Handlungsspielraum offen, der eine unterschiedliche Vorgehensweise bei der Erfassung des Anlagevermögens bewirkte.

(2) Der BLRH kritisierte, dass monetäre Zuwendungen für Landesbedienstete in der Finanzbuchhaltung als geringwertige Wirtschaftsgüter ausgewiesen waren. Diese betrafen Kostenzuschüsse für Bildschirmarbeitsbrillen sowie Pauschalen für Dienstbekleidung.

Ebenso waren Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen als geringwertige Wirtschaftsgüter in der Finanzbuchhaltung erfasst. Dies, obwohl derartige Güter nicht dem eigenen Gebrauch oder Verbrauch dienen, sondern ohne weitere Be- oder Verarbeitung entgeltlich oder unentgeltlich wieder abgegeben werden.

(3) Die Finanzabteilung verfügte über keinen vollständigen und verlässlichen Überblick aller Sachverhalte in Zusammenhang mit der Erfassung von geringwertigen Wirtschaftsgütern. Der BLRH führte dies zum Teil auf fehlende bzw. unvollständige Buchungsgrundlagen aber auch auf fehlende Vorgaben seitens der Finanzabteilung zurück. (siehe 15.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte das Anlagevermögen des Landes Burgenland zum 31.12.2018 und 31.12.2019.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stellen

Geprüfte Stelle war das Land Burgenland, insbesondere das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung in der Abteilung 3-Finanzen (**Finanzabteilung**).

Prüfungsziele

- Feststellung, ob die Übernahme der Altanlagen in die Anlagenbuchhaltung vollständig und nachvollziehbar erfolgte,
- Prüfung der Vollständigkeit, Bestand (Existenz und rechtlicher Besitz), Bewertung, Genauigkeit, Zuordnung und Ausweis der Werte in der Anlagenbuchhaltung gemäß den Bestimmungen der VRV 2015,
- Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Überleitung der Anlagenbuchhaltung in die Finanzbuchhaltung.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom 01.01.2018 bis 31.12.2019. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Auswertungen aus dem Buchhaltungssystem,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Nachberechnungen,
- Nachvollziehen sowie
- Analysen und Stichproben.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung am 27.01.2020 ein.

(2) Auf Ersuchen des Landes Burgenland vom 16.03.2020 unterbrach der BLRH seine Prüfungstätigkeiten bis 15.05.2020. Der Grund lag in der COVID-19 pandemiebedingten Einschränkung des Dienstbetriebes in der Landesverwaltung.

(3) Die Sachverhaltserhebung endete am 02.05.2021. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(4) Auf Einladung des BLRH fand am 18.05.2021 eine Schlussbesprechung statt. Dabei waren Vertreter der Abteilung 3-Finanzen anwesend. In der Schlussbesprechung erörterte der BLRH seine Feststellungen und Empfehlungen.

(5) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an den Landesamtsdirektor am 23.06.2021.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 01.09.2021.

Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor gab im September 2021 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Der unterfertigende Landesamtsdirektor ergänzte die Vollständigkeitserklärung um folgenden handschriftlichen Zusatz: *„gemäß den mir vorgelegten Informationen nach bestem Wissen“*.

Stellungnahme

Die Bgld. Landesregierung nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH fristgerecht am 01.09.2021 ein. Der BLRH berücksichtigte die berichtsrelevanten Aspekte in den einzelnen Unterabschnitten.

Das Land Burgenland leitete diese mit nachstehender Vorbemerkung ein: *„In Bezug auf die grundsätzliche Stellungnahme des Landes Burgenland wird auf die Äußerungen zum vorläufigen Prüfungsergebnis des BLRH „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ verwiesen.“*

Die vollständige grundsätzliche Stellungnahme ist der Anlage 5 des Prüfungsberichtes „Land Burgenland Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ zu entnehmen.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

Sonstiges

Der BLRH überprüfte das Anlagevermögen und die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 des Landes Burgenland. Die Prüfung des Anlagevermögens umfasste die immateriellen Vermögenswerte und die Sachanlagen. Im Prüfungsbericht „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ verwies der BLRH für folgende Positionen auf die umfassende Darstellung im Prüfungsbericht „Anlagevermögen Land Burgenland“:

- Immaterielle Vermögenswerte,
- Sachanlagen,
- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur,
- Gebäude und Bauten,
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen,
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie
- Kulturgüter.

Im Prüfungsbericht „Anlagevermögen Land Burgenland“ verwies der BLRH für die Positionen „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau“ auf die umfassende Darstellung im Prüfungsbericht „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“.

Prüfungsergebnis

RECHTSGRUNDLAGEN

1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

- 1.1 (1) Bis zum Finanzjahr 2019 war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997² (**VRV 1997**) anzuwenden. Gemäß dieser waren in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen von Gebietskörperschaften alle Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres abzubilden.

Im Oktober 2015 erließ der Finanzminister gemäß § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948³ im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015⁴ (**VRV 2015**). Diese sollte ursprünglich von den Ländern und jenen Gemeinden, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, spätestens für das Finanzjahr 2019 angewendet werden. Für die restlichen Gemeinden war das Finanzjahr 2020 vorgesehen. Nach der Novelle der VRV 2015 im Jänner 2018⁵ ist diese von allen Ländern und Gemeinden spätestens ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden.

Die VRV 2015 regelt die Form und Gliederung von Veranschlagung und Rechnungslegung mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts. Darüber hinaus enthält sie Ansatz- und Bewertungsregeln.

(2) Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 stellt der Ergebnishaushalt periodengerecht abgegrenzte Erträge und Aufwendungen dar. Als Ertrag gilt ein Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Im Unterschied dazu ist ein Aufwand der Werteinsatz, ebenfalls unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Der Ergebnishaushalt ist insofern mit einer Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Er besteht aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung.

Im Finanzierungshaushalt sind gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss derselben. Er stellt somit eine Geldflussrechnung dar. Der Finanzierungshaushalt umfasst den Finanzierungsvoranschlag und die Finanzierungsrechnung. Im Rahmen des Finanzierungshaushalts ist nach § 3 Abs. 4 weiters zwischen der allgemeinen Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden.

Die allgemeine Gebarung umfasst die operative und investive Tätigkeit einer Gebietskörperschaft. Erstere beschreibt die Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und den laufenden Transfers. Die investive Tätigkeit umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers.

² BGBl. Nr. 787/1996 idgF.

³ BGBl. Nr. 45/1948 idgF.

⁴ BGBl. II Nr. 313/2015.

⁵ BGBl. II Nr. 17/2018.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft.

Im Sinne des § 3 Abs. 6 VRV 2015 ist der Vermögenshaushalt „*zumindest als Vermögensrechnung*“ zu führen. Hier sind die Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens abgebildet. Er ist mit einer unternehmensrechtlichen Bilanz vergleichbar. Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

(3) Gemäß § 18 VRV 2015 ist die Vermögensrechnung in Vermögen, „Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse“, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern. Das Vermögen hat der Summe der restlichen Positionen zu entsprechen. Das Vermögen ist wie auch die Fremdmittel in kurz- und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

Als kurzfristiges Vermögen sind alle Vermögenswerte auszuweisen, die erwartungsgemäß innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden. Darunter fallen z.B. kurzfristige Forderungen oder Vorräte.

Gemäß § 18 Abs. 5 VRV 2015 sind Vermögenswerte dann langfristig, wenn sie nicht als kurzfristig auszuweisen sind. Zum langfristigen Vermögen zählen neben Finanzanlagen, Beteiligungen und langfristigen Forderungen insbesondere Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte. Sachanlagen sind Vermögenswerte, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sie sind in folgende Kategorien zu untergliedern:

- Grundstücke,
- Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur,
- Gebäude und Bauten,
- technische Anlagen,
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie
- Kulturgüter.

Immaterielle Vermögenswerte sind solche, die identifizierbar, jedoch nicht monetär und ohne physische Substanz sind.

Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Für die immateriellen Vermögenswerte sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten heranzuziehen. Bei einem unentgeltlichen Erwerb⁶ ist der beizulegende Zeitwert entscheidend.

(4) Vermögenswerte sind gemäß § 19 VRV 2015 nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn eine Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Dieses ist unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentum. Es liegt insbesondere dann vor, wenn die Gebietskörperschaft den Vermögenswert

- besitzt,
- gebraucht,
- die Verfügungsmacht über diesen innehat und
- das Risiko seines Verlustes oder seiner Zerstörung trägt.

⁶ Z.B. eine Schenkung.

Die Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und zu bewerten. Sie sind systematisch geordnet in der Anlagenbuchführung nachzuweisen. Dabei sind der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung zu erfassen.

(5) Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 01.01. (Eröffnungsbilanz) sind gemäß § 38 VRV 2015 die vorhandenen Vermögenswerte einzeln zu erfassen und in den Anlagenspiegel sowie die Vermögensrechnung aufzunehmen. Darüber hinaus sieht § 39 VRV 2015 Übergangsbestimmungen vor. Diese können nur beim erstmaligen Ansatz angewendet werden. Sie betreffen vor allem die Bewertung von Grundstücken sowie von Gebäuden und Bauten.

Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 können Korrekturen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen.

2 Landeshaushaltsordnung

2.1 (1) Im Dezember 2019 beschloss die Bgld. Landesregierung eine neue Landeshaushaltsordnung (**LHO 2019**). Diese enthält Regelungen zur Haushaltsführung des Landes und seiner wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigener Rechtspersönlichkeit. Die Haushaltsführung umfasst

- das Vorbereiten und Erstellen der Entwürfe für den Finanzplan, Voranschlag, Rechnungsabschluss samt deren Beschlussfassung,
- das Führen des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts,
- den Vollzug, die Verrechnung, den Zahlungsverkehr und die Rechnungsprüfung sowie
- die Rechnungslegung.

(2) Die LHO 2019 sieht vor, dass sowohl für den Voranschlag als auch für den Rechnungsabschluss die Gliederungskriterien der VRV 2015 heranzuziehen sind. Darüber hinaus sieht sie auch allgemeine Grundsätze für den Landeshaushalt vor. So haben alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushalts befassten Organe und Dienststellen vor allem

- die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
- die Grundsätze der Transparenz sowie der Effizienz einschließlich einer möglichst getreuen und vollständigen Darstellung der finanziellen Lage des Landes,
- den Grundsatz der risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung sowie
- die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 190 Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)⁷

zu beachten.

In § 190 Abs. 1 UGB ist hierzu festgehalten: *„Der Unternehmer hat Bücher zu führen und in diesen seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.“*

Gemäß Abs. 3 müssen *„[...] Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen [...] vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.“*⁸

(3) Für den Erwerb von Landesvermögen sowie die Verwaltung von „im Gewahrsam des Landes“ befindlichen fremden Anlagegütern ist die jeweils zuständige Dienststelle verantwortlich. Letztere ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Vermögensbestandteile sorgfältig zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Der entgeltliche Erwerb von Landesvermögen ist nur in jenem Ausmaß zulässig, als dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Eine unnötige Vorratshaltung soll verhindert

⁷ dRGBI. S 219/1897 idgF.

⁸ Unterstreichungen BLRH.

werden. Bereits bei der Anschaffung von Vermögen ist der Aufwand für die zukünftigen Abschreibungen (Wertverzehr) zu berücksichtigen.

Für folgende Punkte ist zusätzlich die Zustimmung oder die Ermächtigung des Landtages erforderlich:

- Bürgschaften zu Lasten des Landes,
- Leasingfinanzierungen,
- Veräußerung oder Belastung von Landesvermögen sowie
- Kreditoperationen des Landes.

3 Richtlinien

3.1 (1) Im Dezember 1987 erließ die Bgld. Landesregierung eine „Richtlinie für die Verwaltung der beweglichen Sachen (**RIM**)“. Die RIM erklärte im Wesentlichen die für den Bund maßgebend Vorschriften zur Inventarisierung für verbindlich. Mit ihr verfolgte die Bgld. Landesregierung das Ziel die Verwaltung von beweglichen Sachen des Bundes und des Landes zu vereinheitlichen. Im Februar 1990 erfolgte eine Änderung der RIM. Diese Änderung sah unter anderem den Entfall der Rundungsbestimmungen bei der Inventarisierung sowie die Berücksichtigung von Skonti vor.

(2) Am 11.09.2018 beschloss die Bgld. Landesregierung die „**Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung**“. Diese löste die RIM ab. Die Finanzabteilung übermittelte die Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung am 13.09.2018 der Landesamtsdirektion, allen Abteilungen und Bezirkshauptmannschaften sowie der Landtagsdirektion, dem BLRH und dem Landesverwaltungsgericht.

Die Richtlinie soll eine nach einheitlichen Grundsätzen konzipierte Evidenthaltung des im Eigentum des Landes stehenden Vermögens sicherstellen. Unter Anlagevermögen im Sinne dieser Richtlinie war das immaterielle Vermögen sowie das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen zu verstehen. Ebenso regelte sie Verantwortlichkeiten und Prozesse im Zusammenhang mit der Anlagen- bzw. Inventarverwaltung.

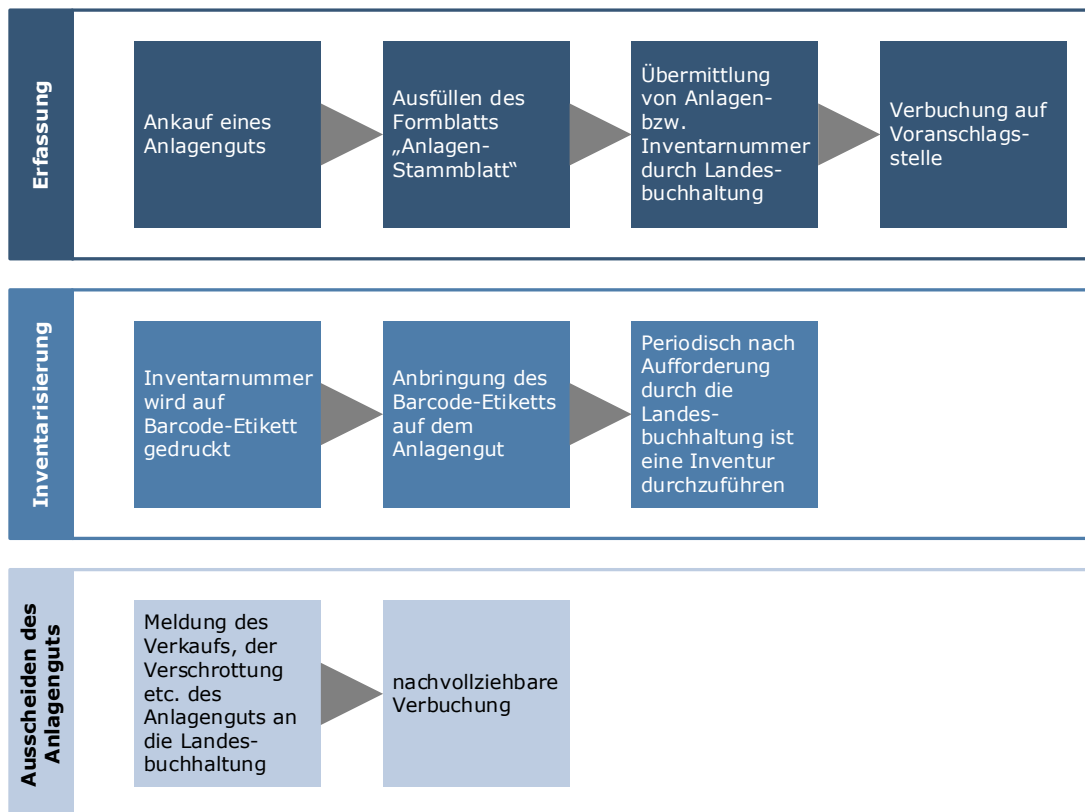
Insbesondere enthielt sie eine Prozessbeschreibung zur

- Erfassung,
- Inventarisierung sowie
- zum Ausscheiden

von Anlagegütern.

Folgende Abbildung stellt die Prozessbeschreibungen schematisch dar:

Abbildung 1: Erfassung, Inventarisierung und Ausscheiden von Anlagegütern



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz⁹ beschloss die Bgld. Landesregierung im Oktober 2020 die **Bewertungsrichtlinie des Landes** zur VRV 2015. Sie stellte einen Leitfaden zur Ersterfassung und -bewertung von Vermögenswerten dar. Sie replizierte in weiten Teilen die gesetzlichen Vorschriften. Laut Auskunft der Finanzabteilung diente die Bewertungsrichtlinie des Landes „[...] lediglich für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und wurde ab Regierungsbeschluss angewendet. Ein Inkraftsetzungsdatum gibt es nicht.“

⁹ Vgl. Prüfungsbericht „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“.

ANLAGENBUCHHALTUNG

4 Einführung

- 4.1 (1) In den Jahren 2005/2006 erfolgte die Einführung der Standardsoftware SAP für das Rechnungswesen. Diese enthielt auch die Komponente „Anlagenbuchhaltung“. Die Bgld. Landesregierung beschloss im Oktober 2015 die Implementierung einer Anlagenbuchhaltung im SAP. Dies erforderte eine Adaptierung der seit 2006 vorhandenen Komponente „Anlagenbuchhaltung“. Mit der Programmierung und Implementierung beauftragte sie ein externes Unternehmen. Die Anlagenbuchhaltung diente innerhalb des SAP zur Verwaltung und Überwachung des Sachanlagevermögens, zur Berechnung der Abschreibungen und Fortschreibung von Bestandsveränderungen.
- (2) Die Finanzabteilung informierte die Abteilungen und Dienststellen im August 2017 darüber, dass mit der Einführung der Vermögensrechnung die Notwendigkeit bestand, eine Anlagenbuchhaltung einzuführen. Ab 01.01.2018 waren alle Neuzugänge an beweglichen, unbeweglichen und immateriellen Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über 400 Euro in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen. Die Verbuchung hatte entsprechend dem Kontenplan der VRV 2015 auf den für Anlagen vorgesehenen Sachkonten der Kontenklasse 0 zu erfolgen.
- (3) Am 11.09.2018 beschloss die Bgld. Landesregierung die **„Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung“**. Die Finanzabteilung übermittelte diese am 13.09.2018 der Landesamtsdirektion, allen Abteilungen und Bezirkshauptmannschaften sowie der Landtagsdirektion, dem BLRH und dem Landesverwaltungsgericht.
- (4) Die Anlagenbuchhaltung dient der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände. Unter Anlagevermögen waren alle Vermögenswerte zu verstehen, die dem Land Burgenland dauernd bzw. für mehr als ein Jahr dienen. In der Anlagenbuchhaltung waren immaterielle Vermögenswerte sowie materielle Sachanlagen zu erfassen. Bis zum 31.12.2019 galten Vermögenswerte unter 400 Euro¹⁰ als geringwertige Wirtschaftsgüter und mussten nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden.
- Eine Darstellung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten in der Anlagenbuchhaltung war vorerst nicht geplant. Die Anlagenbuchhaltung wies in den Jahren 2018 und 2019 keine Beteiligungen bzw. aktiven Finanzinstrumente aus.
- (5) Immaterielle Vermögenswerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz¹¹. Dazu gehören z.B. Rechte aus Patenten, Konzessionen und Lizenzen. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte dürfen nicht angesetzt werden.

¹⁰ Seit dem 01.01.2020 liegt die Wertgrenze bei 800 Euro.

¹¹ Vgl. § 24 Abs. 2 VRV 2015

Zum Sachanlagevermögen zählen Grundstücke und Grundstückseinrichtungen, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen, Sonderanlagen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Kulturgüter und geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau.

Die Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung verwies für die Bewertung der Vermögensgegenstände auf die Ansatz- und Bewertungsregeln gemäß § 19 VRV 2015. Nähere Regelungen zur Vermögensbewertung im Zuge der Einführung der Anlagenbuchhaltung enthielt die Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung nicht.

(6) Die Finanzabteilung war gemäß Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung zentral mit der Anlagenbuchhaltung betraut. Dieser oblag die Inventarisierung und Erfassung der Stammdaten in der Anlagenbuchhaltung. Die Meldung der Neuzugänge bzw. Abgänge der Anlagen lag im Verantwortungsbereich der Abteilungen bzw. Dienststellen.

- 4.2 Zu (2) und (3) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Bgld. Landesregierung die Richtlinie zur Anlagenbuchhaltung und Inventarisierung erst am 11.09.2018 beschloss. Dies obwohl bereits ab 01.01.2018 alle Neuzugänge an beweglichen, unbeweglichen und immateriellen Vermögenswerten in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen waren. Die Finanzabteilung übermittelte die Richtlinie am 13.09.2018 der Landesamtsdirektion, allen Abteilungen und Bezirkshauptmannschaften sowie der Landtagsdirektion, dem BLRH und dem Landesverwaltungsgericht.

Der BLRH empfahl, Richtlinien so zu erstellen bzw. zu beschließen, dass die betroffenen Abteilungen und Dienststellen ausreichend Zeit zur Auseinandersetzung und Anwendung zur Verfügung steht.

- 4.3 Das Land Burgenland nahm zum Unterabschnitt Einführung wie folgt Stellung: *„Die Empfehlung des BLRH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die betroffenen Dienststellen waren bei der Erstellung der Bewertungsrichtlinien miteingebunden, konnten mit ihrem Fachwissen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung nehmen und sie damit auch gezielt umsetzen. Im Rahmen der Korrekturen zur Eröffnungsbilanz werden auch die Bewertungsrichtlinien überarbeitet und um spezifische Beispiele aus den einzelnen Dienststellen ergänzt werden.“*

5 Übernahme der Altanlagen

5.1 (1) Die Erfassung jener Vermögensgegenstände, deren Anschaffung vor dem 01.01.2018 erfolgte, sogenannte Altanlagen, nahm die Finanzabteilung je Abteilung bzw. Dienststelle vor.

Die Finanzabteilung forderte am 14.09.2018 alle Abteilungen und Dienststellen auf, Inventarlisten mit den Altanlagen bis zum 01.10.2018 zu übermitteln. Für die Übermittlung der erforderlichen Daten zum Stichtag 31.12.2017 stellte die Finanzabteilung eine Migrationstabelle in Form einer Exceldatei zur Verfügung.

Zwei Abteilungen legten die Migrationstabellen fristgerecht vor. Deren Übermittlung durch die restlichen Abteilungen und Dienststellen erfolgte bis zu 79 Tage verspätet.

Die Finanzabteilung, konkret Bedienstete des Referates Gebarungsprüfung, erstellte die Migrationstabellen der buchführenden Außenstellen¹².

Die Überprüfung der Migrationstabellen zum Import der Altanlagen erfolgte durch die Finanzabteilung, konkret Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung, in Zusammenarbeit mit den Abteilungen. Ferner überprüfte das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung die importierten Daten nach der Übernahme in die Anlagenbuchhaltung.

Im Juni 2019 übermittelte das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung an alle Abteilungen und Dienststellen einen tagesaktuellen Auszug aus der Anlagenbuchhaltung. Sie hatten den Auszug zu kontrollieren und Unregelmäßigkeiten bis Juli 2019 zu melden. Der Auszug aus der Anlagenbuchhaltung enthielt die seit 01.01.2018 erfassten Zu- und Abgänge sowie migrierten Altanlagen.

Die Prüfungshandlungen und Prüfungsschritte waren unzureichend dokumentiert. Insbesondere fehlten Genehmigungs- Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerke.

(2) Die Übernahme der Altanlagen in die Anlagenbuchhaltung erfolgte durch einen externen IT-Dienstleister im Jänner 2019.

Der BLRH ermittelte aus den vorgelegten Migrationstabellen der Abteilungen und Dienststellen die Summen der Anschaffungskosten, Abschreibung und Buchwerte der einzelnen Anlagenklassen¹³. Diese verglich er mit den anfänglichen Salden zum 01.01.2018 der Anlagenbuchhaltung.

Die anfänglichen Salden der Anlagenbuchhaltung 2018 enthielten auch Werte von Anlagen, deren Erfassung bereits vor der Übernahme der Altanlagen erfolgte. Für den Abgleich der Summen der Migrationstabellen mit der Anlagenbuchhaltung waren diese Summen bei den entsprechenden Anlagenklassen zu berücksichtigen.

¹² Landesberufsschulen Eisenstadt und Pinkafeld, Landwirtschaftliche Fachschulen Eisenstadt und Güssing, Landesfachschule Stoob, Biologische Station Illmitz und Joseph Haydn Konservatorium Eisenstadt.

¹³ Die Anlagenklassen sind die Klassifizierungselemente für das Anlagevermögen. Sie fassen Anlagen der gleichen Anlagenart zusammen und steuern die Vergabe der Anlagennummern. Weiter verweisen sie mittels der Kontenfindung auf die zu bebuchenden Anlagenkonten der Finanzbuchhaltung.

Der Vergleich ergab unter Berücksichtigung der bereits vor der Übernahme der Altanlagen erfassten Anlagen eine Übereinstimmung der Summen der Anlagenklassen aus der Anlagenbuchhaltung mit jenen der Migrationstabellen. Vereinzelt kam es zu geringfügigen Rundungsdifferenzen. Diese lagen zwischen 0,01 Euro und 4,22 Euro¹⁴.

Die Vollständigkeit der Anlagen in den Migrationstabellen, welche die Abteilungen und Dienststellen an die Finanzabteilung übermittelten, prüfte der BLRH nicht.

(3) Die in der Finanzbuchhaltung angelegten und bebuchten Sachkonten zum 31.12.2017 entsprachen nicht alle dem Kontenplan der VRV 2015. Die Finanzbuchhaltung wies zum 31.12.2017 insgesamt 51 bebuchte Anlagekonten¹⁵ aus. Davon entsprachen neun dem Kontenplan der VRV 2015 und konnten somit für die Anlagenbuchhaltung verwendet werden.

Vor der Übernahme der Altanlagen in die Finanzbuchhaltung musste der Anfangs-saldo 2018 jener Sachkonten, die für die Anlagenbuchhaltung benötigt werden, einen Wert von „0,00“ aufweisen. Ansonsten war eine Übernahme auf diese Konten nicht möglich.

Die Finanzabteilung buchte die Salden der neun Sachkonten im Jänner bzw. Feber 2018 aus. Die Ausbuchungen erfolgten auf das Sachkonto „Übernahmekonto Anlagevermögen“.

Tabelle 1: Saldenausbuchung 2018

Sach-konto	Bezeichnung	Gegen-konto	Saldenaus-buchung 2018	Erfassungs-datum
			[Euro]	[Datum]
0002 000	Unbebaute Grundstücke	9999 001	78.774.650,94	29.01.2018
0020 000	Straßenbauten	9999 001	-280.911,35	29.01.2018
0200 000	Maschinen und maschinelle Anlagen	9999 001	-12.704.345,23	30.01.2019
0300 000	Werkzeuge	9999 001	-10.713,83	05.02.2018
0401 000	Personenkraftwagen	9999 001	-4.671.986,48	16.02.2018
0402 000	Sonstige Kraftfahrzeuge	9999 001	-11.606.700,58	05.02.2018
0420 000	Amts- und Betriebsausstattung	9999 001	-12.879.877,94	05.02.2018
0500 000	Sonderanlagen	9999 001	-628.995,56	05.02.2018
0602 000	Im Bau befindliche Straßenbauten	9999 001	-568.858,24	03.02.2018

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Salden der verbleibenden 42 Anlagenkonten, die nicht dem Kontenplan der VRV 2015 entsprachen, buchte die Finanzabteilung ebenfalls aus.¹⁶

Der BLRH glich die in der Finanzbuchhaltung erfassten Saldenausbuchungen mit den übermittelten Buchungsbelegen ab. Dabei konnte er keine Abweichungen feststellen.

¹⁴ Die Rundungsdifferenz von 4,22 Euro ergab sich bei der Summierung der Abschreibung von 871 Anlagen.
¹⁵ Ohne die Anlagenkonten der Unterklasse 08 „Beteiligungen und aktive Finanzinstrumente“ sowie 09 „Wertberichtigungen zu Anlagen und immateriellen Vermögenswerte“.
¹⁶ Die Saldenausbuchungen erfolgten zu unterschiedlichen Zeitpunkten (Feber 2018, Jänner und Feber 2019 sowie Oktober 2020).

(4) Die Übernahme der Altanlagen in die Anlagenbuchhaltung hatte keine Auswirkungen auf die Salden der entsprechenden Sachkonten der Finanzbuchhaltung. Es fand keine automatische Saldenbildung und -abstimmung mit den Anlagenkonten der Finanzbuchhaltung statt. Daher war es notwendig, die Altanlagen gesondert in die Finanzbuchhaltung zu übernehmen. Die Finanzabteilung erfasste die Altanlagen auf Grundlage der Migrationstabellen im Jänner bzw. Feber 2019.

(5) Der BLRH ermittelte aus den vorgelegten Migrationstabellen der Abteilungen und Dienststellen die Summen der Anschaffungskosten der einzelnen Sachkonten. Diese verglich er mit den anfänglichen Salden der Finanzbuchhaltung zum 01.01.2018:

Tabelle 2: Übernahme Anschaffungskosten in die Finanzbuchhaltung

Sachkonto	Bezeichnung	Anschaffungskosten Migrationstabelle	Saldo Finanzbuchhaltung 01.01.2018	Abweichung
		[Euro]		
0001 000	Bebaute Grundstücke	1.650.000	1.650.000	0
0200 000	Maschinen und maschinelle Anlagen	14.582.531	15.568.850	986.319
0300 000	Werkzeuge	3.569.457	3.697.984	128.526
0401 000	Personenkraftwagen	1.522.556	1.564.613	42.057
0402 000	Sonstige Kraftfahrzeuge	16.125.331	16.218.383	93.052
0404 000	Wasserfahrzeuge	30.251	30.251	0
0405 000	Lastkraftwagen	944.735	1.329.661	384.926
0409 000	Sonstige Beförderungsmaschinen	460.244	552.745	92.501
0420 000	Amts- und Betriebsausstattung	6.319.990	6.319.990	0
0500 000	Sonderanlagen	659.276	659.276	0
0700 000	Aktivierungsfähige Rechte	109.032	109.032	0
	Summe:	45.973.404	47.700.785	1.727.381

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Vergleich zeigte, dass der Saldo der Anschaffungskosten in der Finanzbuchhaltung um rd. 1,73 Mio. Euro höher war als jener der Migrationstabellen. Diese Abweichung resultierte daraus, dass die Anlagenbuchhaltung 2018 bereits Anschaffungskosten von Anlagen enthielt, deren Erfassung vor der Übernahme der Altanlagen erfolgte. Die Anschaffungskosten dieser Anlagen entsprachen insgesamt dem dargestellten Betrag von rd. 1,73 Mio. Euro. In der Finanzbuchhaltung waren diese Anschaffungskosten noch nicht erfasst.

Um die erforderliche Übereinstimmung der Salden zwischen Anlagenbuchhaltung und Finanzbuchhaltung erzielen zu können, mussten die Anschaffungskosten gemäß Migrationstabellen um die Summen der bereits erfassten Anlagen erhöht werden.

In folgenden Anlagenklassen waren bereits Anlagen erfasst:

Tabelle 3: Vor der Übernahme der Altanlagen bereits erfasste Anlagen

Anlagen-klasse	Bezeichnung	Anschaffungs-kosten	Abschreibung	Buchwert
		[Euro]	[Euro]	[Euro]
0200 000	Maschinen und maschinelle Anlagen	986.319	699.972	286.347
0300 000	Werkzeuge	128.526	128.526	0
0401 000	Personenkraftwagen	42.057	42.057	0
0402 000	Sonstige Kraftfahrzeuge	93.052	93.052	0
0405 000	Lastkraftwagen	384.926	384.926	0
0409 000	Sonstige Beförderungsmaschinen	92.501	92.501	0
	Summe:	1.727.381	1.441.034	286.347

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Bei Berücksichtigung der Anschaffungskosten von den bereits vor der Übernahme der Altanlagen erfassten Anlagen konnte der BLRH die Übereinstimmung zwischen den Salden der Sachanlagekonten aus der Finanzbuchhaltung und den Salden der Anlagenklassen gemäß Migrationstabellen feststellen. Vereinzelt bestanden geringfügige Rundungsdifferenzen.

(6) Die Abschreibung in der Anlagenbuchhaltung des Landes erfolgte nach der indirekten Methode. Die Finanzabteilung buchte die laufende Abschreibung nicht direkt auf dem entsprechenden Sachkonto, sondern auf einem Wertberichtigungskonto. Somit wiesen die Sachkonten stets die Anschaffungskosten der Sachanlagen und die Wertberichtigungskonten die bisherige Abschreibung aus.

Die Finanzabteilung ordnete jeder Anlagenklasse für die Buchung der Abschreibung ein Wertberichtigungskonto zu. Diese Zuordnung stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Zuordnung der Anlagenklassen zu den Wertberichtigungskonten

Anlagen-klasse	Bezeichnung	Anlage-konto	Bezeichnung
0001 000	Bebaute Grundstücke	0910 000	Kumulierte Afa, Grundstücke
0200 000	Maschinen und maschinelle Anlagen	0950 000	Kumulierte Afa, Maschinen
0300 000	Werkzeuge		
0401 000	Personenkraftwagen		
0402 000	Sonstige Kraftfahrzeuge		
0404 000	Wasserfahrzeuge		
0405 000	Lastkraftwagen		
0409 000	Sonstige Beförderungsmaschinen		
0420 000	Amts- und Betriebsausstattung	0960 000	Kumulierte Afa, Amtsausstattung
0500 000	Sonderanlagen	0940 000	Kumulierte Afa, Sonderanlagen
0700 000	Aktivierungsfähige Rechte	0900 000	Kumulierte Afa, aktivierte Rechte

AfaAbsetzung für Abnutzung (Abschreibung)

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(7) Aus den vorgelegten Migrationstabellen der Abteilungen und Dienststellen ermittelte der BLRH die Summen der Abschreibungen der einzelnen Sachkonten. Diese stellte er den anfänglichen Salden der Finanzbuchhaltung zum 01.01.2018 gegenüber:

Tabelle 5: Übernahme der Abschreibungen in die Finanzbuchhaltung

Sachkonto	Bezeichnung	Abschreibung Migrations-tabelle	Saldo Finanzbuchhaltung 01.01.2018	Abweichung
		[Euro]		
0900 000	Kumulierte Afa, aktivierte Rechte	48.667	48.667	0
0940 000	Kumulierte Afa, Sonderanlagen	598.012	598.012	0
0950 000	Kumulierte Afa, Maschinen	26.858.450	28.235.122	1.376.673
0960 000	Kumulierte Afa, Amtsausstattung	4.255.264	4.319.630	64.366
	Summe:	31.760.392	33.201.430	1.441.039

AfaAbsetzung für Abnutzung (Abschreibung)

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Gegenüberstellung zeigte, dass der Saldo der Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung um rd. 1,44 Mio. Euro höher war als jener der Migrationstabellen. Diese Abweichung resultierte daraus, dass die Anlagenbuchhaltung 2018 bereits Abschreibungen von Anlagen enthielt, deren Erfassung vor der Übernahme der Altanlagen erfolgte. Die Abschreibungen dieser Anlagen entsprachen insgesamt dem dargestellten Betrag von rd. 1,44 Mio. Euro. In der Finanzbuchhaltung waren diese Abschreibungen noch nicht erfasst.

Um die erforderliche Übereinstimmung der Salden zwischen Anlagenbuchhaltung und Finanzbuchhaltung erzielen zu können, mussten die Abschreibungen gemäß Migrationstabellen um die Summen der bereits erfassten Anlagen erhöht werden.

Unter Beachtung der Abschreibungen der bereits vor der Übernahme der Altanlagen erfassten Anlagen konnte der BLRH nicht bei allen Salden der Wertberichtigungskonten aus der Finanzbuchhaltung die Übereinstimmung mit den Salden der Anlagenklassen gemäß Migrationstabellen feststellen. Ferner bestanden vereinzelt geringfügige Rundungsdifferenzen.

Die Salden von zwei Wertberichtigungskonten stimmten nicht mit den Salden der Migrationstabellen überein. Die Abschreibungen waren bei einem Wertberichtigungskonto um rd. 64.400 Euro niedriger und beim anderen um rd. 64.400 Euro höher als die Salden der Migrationstabelle. Der Grund hierfür lag darin, dass die Buchung der Abschreibung der Anlagenklasse „Sonstige Kraftfahrzeuge“¹⁷ von rd. 64.400 Euro auf dem falschen Wertberichtigungskonto erfolgte.

- 5.2 Zu (1) Der BLRH konnte auf Grund der vorgelegten Unterlagen einzelne Prüfungshandlungen des Hauptreferates Buchhaltung und Kostenrechnung bei der Migration der Altanlagen in die Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung nachvollziehen. Er stellte jedoch kritisch fest, dass die Prüfungshandlungen und Prüfungsschritte unzureichend dokumentiert waren. Insbesondere fehlten Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerke.

¹⁷ Betrifft die Übernahme der Altanlagen der Abteilung 4-Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz.

Der BLRH empfahl, die Prüfungshandlungen und Prüfungsschritte vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Unterlagen mit Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerke versehen werden.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Werte aus den Migrationstabellen mit den anfänglichen Salden zum 01.01.20218 der Anlagenbuchhaltung übereinstimmten. Vereinzelt kam es zu geringfügigen Rundungsdifferenzen.

Zu (3) Vor der Übernahme der Altanlagen in die Finanzbuchhaltung musste der Anfangssaldo 2018 jener Sachkonten, die für die Anlagenbuchhaltung benötigt werden, einen Saldo von 0,00 aufweisen. Der BLRH glich die in der Finanzbuchhaltung erfassten Saldenausbuchungen mit den übermittelten Buchungsbelegen ab. Dabei konnte er keine Abweichung feststellen.

Zu (5) Der BLRH überprüfte die Übernahme der Anschaffungskosten aus den Migrationstabellen mit den Salden der Sachanlagekonten aus der Finanzbuchhaltung. Er stellte dabei unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten der bereits vor der Übernahme der Altanlagen erfassten Anlagen die Übereinstimmung fest. Vereinzelt traten geringfügige Rundungsdifferenzen auf.

Zu (7) Der BLRH konnte bei der Erfassung der Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung nicht bei allen Wertberichtigungskonten die Übereinstimmung mit den Salden der Migrationstabellen feststellen. Die Salden von zwei Wertberichtigungskonten stimmten nicht mit den Salden der Migrationstabellen überein. Die Abschreibungen waren bei einem Wertberichtigungskonto um rd. 64.400 Euro niedriger und beim anderen um rd. 64.400 Euro höher als die Salden der Migrationstabelle. Der Grund hierfür lag darin, dass die Buchung der Abschreibung für eine Anlagenklasse auf dem falschen Wertberichtigungskonto erfolgte.

Der BLRH empfahl, die Fehlbuchung auf dem Wertberichtigungskonto zu korrigieren.

- 5.3 Das Land Burgenland führte zum Unterabschnitt Übernahme der Altanlagen Folgendes aus: *„Die Empfehlung des BLRH wird zur Kenntnis genommen und beachtet und gegebenenfalls im Zuge der Korrektur der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung 2020 umgesetzt.“*

BEWERTUNG

6 Immaterielle Vermögenswerte

6.1 (1) Gemäß § 24 VRV 2015 umfassen immateriellen Vermögenswerte identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Nur angeschaffte immaterielle Vermögenswerte dürfen in der Vermögensrechnung erfasst werden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte sind nicht anzusetzen. Der unentgeltliche Erwerb¹⁸ von immateriellen Vermögenswerten ist mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Immaterielle Vermögenswerte, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Nutzungsdauer ist nach vertraglicher Vereinbarung bzw. beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung festzulegen.

Immaterielle Vermögenswerte sind mit ihren fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten.

(2) Das Anlagenverzeichnis wies per 31.12.2018 und per 31.12.2019 folgende immaterielle Vermögenswerte aus:

Tabelle 6: A.I Immaterielle Vermögenswerte

A.I Immaterielle Vermögenswerte	Buchwert	Buchwert	
	31.12.2018	31.12.2019	
	[Euro]	[Euro]	[%]
A.I. Immaterielle Vermögenswerte	94.343	86.402	100,0
davon Software	44.500	84.755	98,1
davon Lizenzen	49.843	1.647	1,9

Quelle: Land Burgenland; Darstellung BLRH

(3) Der Prüfungsschwerpunkt des BLRH lag auf der vollständigen und richtigen Aufnahme der immateriellen Vermögenswerte in das Anlagenverzeichnis. Der BRLH überprüfte anhand von Stichproben die Vollständigkeit der in die Anlagenbuchhaltung aufgenommenen immateriellen Vermögenswerte. Ferner überprüfte er die Zuordnung zu den einzelnen Anlagenklassen und die Abschreibung entsprechend der VRV 2015.

Der BLRH erhielt von der Finanzabteilung die Anlagenverzeichnisse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019, sowie zusätzliche Unterlagen zur Migration der Altanlagen in die Anlagenbuchhaltung.

(4) Die immateriellen Vermögenswerte waren den Anlagenklassen „Software“ und „Lizenzen“ zugeordnet. Zwischen 31.12.2018 und 31.12.2019 nahmen die Anlagenklasse „Lizenzen“ um rd. 48.200 Euro ab. Grund hierfür war der Abgang von Softwarelizenzen. Die Zunahme der Anlagenklasse „Software“ um rd. 40.300 Euro war auf die Anschaffung einer Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zurückzuführen.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte erfolgte linear. Die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagen lag zwischen drei und acht Jahren.

¹⁸ Z.B. Schenkung, Erbschaft.

Die immateriellen Vermögenswerte waren fünf verschiedenen Abteilungen und Dienststellen zugeordnet.¹⁹ Die Stabsabteilung Informationstechnologie hatte keine immateriellen Vermögenswerte.

(5) Im Jahr 2018 schaffte die Finanzabteilung 20 Softwarelizenzen mit Anschaffungskosten von rd. 51.400 Euro an. Die Nutzungsdauer betrug zehn Jahre. Im Jahr 2019 schied sie diese Softwarelizenzen aus dem Anlagevermögen mit der Begründung aus, dass diese „Entgelte für Leistungen von Firmen“ darstellten.

Im Jahr 2019 schaffte die Finanzabteilung zehn weitere Softwarelizenzen mit Anschaffungskosten von rd. 12.200 Euro an. Sie nahm diese nicht in die Anlagenbuchhaltung auf, sondern verbuchte diese Softwarelizenzen aufwandswirksam unter „Entgelte für Leistungen von Firmen“.

Beide Rechnungen wiesen keine Leistungen, wie z.B. Supportleistungen, aus. Die Rechnungen enthielten zehn bzw. 20 Softwarelizenzen. Die zugrundeliegenden Verträge konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen.

- 6.2 Zu (2) und (4) Der BLRH hinterfragte den Ausweis der immateriellen Vermögenswerte kritisch, da das Anlagenverzeichnis des gesamten Landes Burgenland per 31.12.2019 immaterielle Vermögenswerte in Höhe von nur rd. 86.400 Euro anführte. Diese immateriellen Vermögenswerte stammen aus fünf Abteilungen und Dienststellen des Landes Burgenland. Dieser Wert erschien dem BLRH angesichts des gesamten Gebarungsvolumens des Landes nicht plausibel. Dies insbesondere aufgrund der geringen Höhe der Buchwerte und der geringen Anzahl an Abteilungen und Dienststellen, die immaterielle Vermögenswerte führten.

Zu (5) Ferner wies der BLRH kritisch darauf hin, dass die Finanzabteilung zumindest 30 Softwarelizenzen mit Anschaffungskosten von rd. 63.600 Euro nicht als immaterielle Vermögenswerte in das Anlagenverzeichnis aufnahm. Dies widersprach der VRV 2015, wonach vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen sind.

Der BLRH empfahl, die immateriellen Vermögenswerte aller Abteilungen und Dienststellen erneut zu erheben sowie alle immateriellen Vermögenswerte in das Anlagenverzeichnis des Landes Burgenland aufzunehmen.

- 6.3 Das Land Burgenland gab zum Unterabschnitt Immaterielle Vermögenswerte folgende Stellungnahme ab: *„Die Empfehlung des BLRH betreffend die Erfassung der immateriellen Vermögenswerte wird zur Kenntnis genommen. Die Finanzabteilung hat alle ihr bekannten bzw. von den Dienststellen des Landes bekannt gegebenen immateriellen Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz erfasst. Ein allfälliger Korrekturbedarf wird im Rahmen der Korrekturtätigkeiten zur Eröffnungsbilanz gem. § 38 Abs. 8 VRV 2015 geprüft.“*

¹⁹ Abteilung 2-Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Abteilung 3-Hauptreferat Finanzverwaltung und Haushaltswesen, Abteilung 7-Hauptreferat Bildung, BLRH, Abteilung 4-Hauptreferat Natur-, Klima- und Umweltschutz.

7 Sachanlagen

7.1 (1) Gemäß § 24 VRV 2015 umfassen Sachanlagen materielle Positionen, die länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sie sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Der unentgeltliche Erwerb²⁰ von Sachanlagen ist mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Sachanlagen, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter können vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden.

Die Abschreibung beginnt mit der Inbetriebnahme.²¹ Die Nutzungsdauern sind Anlage 7 der VRV 2015 zu entnehmen. Abweichungen aufgrund einer anderen voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer sind zu begründen. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzuschreiben, andernfalls die Hälfte. Eine monatsgenaue Abschreibung ist zulässig.

Gemäß § 24 Abs. 6 VRV 2015 sind vorhandene bereits vollständig abgeschriebene Sachanlagen im Anlagenverzeichnis mit dem Wert 0,00 anzusetzen.

(2) Das Anlagenverzeichnis zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 wies folgende Buchwerte für Sachanlagen aus:

Tabelle 7: A.II Sachanlagen

A.II Sachanlagen	Buchwert	Buchwert	
	31.12.2018	31.12.2019	
	[Euro]	[Euro]	[%]
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen u. Infrastruktur	1.650.000	815.344.480	93,0
A.II.2 Gebäude und Bauten	0	1.274.066	0,1
A.II.4 Sonderanlagen	368.513	1.812.640	0,2
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	12.121.132	16.435.588	1,9
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.461.288	2.427.782	0,3
A.II.7 Kulturgüter	116.112	3.811.204	0,4
A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau	16.744.650	35.372.160	4,0
Summe	33.461.695	876.477.919	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der Prüfungsschwerpunkt des BLRH lag auf der vollständigen und richtigen Aufnahme der Sachanlagen in das Anlagenverzeichnis. Der BRLH überprüfte anhand von Stichproben die Vollständigkeit der in die Anlagenbuchhaltung aufgenommenen Sachanlagen. Weiters überprüfte er die Zuordnung zu den einzelnen Anlagenklassen und die Abschreibung entsprechend der VRV 2015.

Der BLRH erhielt von der Finanzabteilung die Anlagenverzeichnisse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 sowie zusätzliche Unterlagen zur Migration der Altanlagen in die Anlagenbuchhaltung.

²⁰ Z.B. Schenkung, Erbschaft.

²¹ Wenn der Vermögenswert im betriebsbereiten Zustand nicht binnen sechs Monaten in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf von sechs Monate zu beginnen.

(4) Ab dem 01.01.2018 erfasste die Finanzabteilung Zugänge zum Anlagevermögen in der Anlagenbuchhaltung und übernahm die Altanlagen zum 31.12.2017. Die Buchwerte stiegen von rd. 33,46 Mio. Euro zum 31.12.2018 auf rd. 876,48 Mio. Euro zum 31.12.2019. Diese Erhöhung um mehr als das 26-fache war hauptsächlich auf die Erfassung und Bewertung von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur zurückzuführen.

Im Jahr 2019 schaffte das Land Burgenland Sachanlagen im Wert von rd. 10,70 Mio. Euro an. Per 31.12.2019 betrug der Buchwert dieser Sachanlagen rd. 9,96 Mio. Euro.

(5) Die Finanzabteilung teilte zu den angewendeten Nutzungsdauern mit, dass diese der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 entsprachen.

Die Finanzabteilung übermittelte eine Liste mit den Anlagenklassen und den verwendeten Nutzungsdauern. Bei zumindest vier Anlagenklassen entsprach die Nutzungsdauer nicht der VRV 2015.

Die tatsächlich verwendeten Nutzungsdauern entsprachen zum Teil weder der übermittelten Liste noch der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015.

7.2 Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass die Finanzabteilung ab dem 01.01.2018 Zugänge zum Anlagevermögen in der Anlagenbuchhaltung erfasste und die Altanlagen zum 31.12.2017 in die Anlagenbuchhaltung übernahm.

Der BLRH hielt fest, dass die Buchwerte der Sachanlagen von rd. 33,46 Mio. Euro zum 31.12.2018 auf rd. 876,48 Mio. Euro zum 31.12.2019 anstiegen. Diese Erhöhung um mehr als das 26-fache war hauptsächlich auf die Erfassung und Bewertung von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur zurückzuführen.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung von der VRV 2015 abweichende Nutzungsdauern verwendete und diese Abweichungen nicht begründete.

Der BLRH empfahl, die Nutzungsdauern gemäß VRV 2015 anzuwenden. Resultiert aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und deren Anwendung zu begründen sowie zu dokumentieren.

7.3 Das Land Burgenland teilte zum Unterabschnitt Sachanlagen Folgendes mit: *„Die lineare Abschreibung von Anlagen gem. VRV bzw. die Dokumentation von Abweichungen wird beachtet.“*

8 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

8.1 (1) Gemäß § 24 Abs. 9 VRV 2015 ist zwischen dem Grundstück und der Grundstückseinrichtung zu unterscheiden. Diese Vermögenswerte sind getrennt auszuweisen. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, Grundstückseinrichtungen hingegen schon.

Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen wie befestigte und unbefestigte Straßen sowie Schienenanlagen.

(2) Grundstücke können gemäß § 39 Abs. 3 VRV 2015 zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und dies

- auf Basis eines vorhandenen Gutachtens,
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
- mittels Schätzwertverfahren (z.B. Grundstücksrasterverfahren).

Beim Grundstücksrasterverfahren sind nach § 39 Abs. 4 VRV 2015 die Grundstücke in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Sofern tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegeben und dokumentiert ist, ist diese heranzuziehen. Die Grundstücksbewertung hat zu Basispreisen für die jeweilige Lage mit folgenden Richtsätzen zu erfolgen:

Tabelle 8: Richtsätze zur Grundstücksbewertung

	Richtsatz
Baufläche	Basispreis für Bauflächen
Landwirtschaftliche Nutzung	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
Garten	80 % des Basispreises für Bauflächen
Weingarten	200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen
Alpe	20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen
Wald	50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen
Gewässer	50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen
Sonstige Benützungsarten	20 % des Basispreises für Bauflächen

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Das Anlagenverzeichnis zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 wies folgende Buchwerte für Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur aus:

Tabelle 9: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

A.II Sachanlagen	Buchwert	Buchwert	
	31.12.2018	31.12.2019	
	[Euro]	[Euro]	[%]
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen u. Infrastruktur	1.650.000	815.344.480	100,0
davon bebaute Grundstücke	1.650.000	151.999	0,02
davon unbebaute Grundstücke	0	351.080	0,04
davon Straßenbauten befestigt	0	505.878.981	62,04
davon Brücken	0	282.711.713	34,67
davon Grundstücke zu Straßenbauten	0	26.250.708	3,22

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Anstieg der Buchwerte war auf die Nacherfassung der Altanlagen zum 31.12.2017 zurückzuführen. Im Jahr 2019 erfasste die Finanzabteilung keine Zugänge.

(4) Im Anlagenverzeichnis waren all jene Grundstücke berücksichtigt, die im Eigentum des Landes Burgenland standen oder über die dieses als wirtschaftlicher Eigentümer verfügte.

Die Bewertungsrichtlinie des Landes unterteilte die Grundstücke hierzu in folgende Kategorien:

- bebaute Grundstücke,
- unbebaute Grundstücke sowie
- Grundstücke zu Straßenbauten.

Zu den **bebauten Grundstücken** gehörten Grundstücksflächen, die mit Amts-, Betriebs-, Wohn- sowie Geschäftsgebäuden bebaut waren.²²

Den **unbebauten Grundstücken** waren alle übrigen Grundstücke zuzuordnen. Dies betraf auch Grundstücke, auf denen Gebäude bestanden, deren Wert und Zweckbestimmung unbedeutend²³ waren, wie z.B. Abbruchobjekte.

Grundstücke zu Straßenbauten waren jene Grundstücke, auf denen sich Straßenbauten befanden. Dazu zählten z.B. befestigte und unbefestigte Straßen, Wege, Plätze sowie Gehsteige.

Das Land Burgenland bewertete seine Grundstücke mittels Grundstücksrasterverfahren. Die Basispreise stammten aus April 2017 und waren der Eröffnungsbilanz als Anhang 1 beigegeben. Die Finanzabteilung stellte ergänzend dazu die Erläuterungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung.

(5) Für die Bewertung der Grundstückseinrichtungen (**Straßenbauten**) legte die Bewertungsrichtlinie des Landes gesonderte Bewertungsparameter sowie Qualitätsklassen bzw. -abschläge zur Berücksichtigung des Anlagenzustands fest.²⁴

Die Grundlage bildete ein Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom November 2018. Dieser definierte sowohl Bandbreiten für die Bewertung von Straßengrund und -aufbau als auch Qualitätsklassen und -abschläge für Straßenbauten.

²² Inkl. Grundstücksteile, die mit diesen eine wirtschaftliche Einheit bildeten.

²³ Gegenüber dem Wert und der Zweckbestimmung von Grund und Boden.

²⁴ Die Einteilung erfolgte in Qualitätsklassen nach dem Schulnotensystem, wobei die Qualitätsabschläge für Qualitätsausprägungen größer als 1 und kleiner als 5 linear zu interpolieren waren.

Die beiden nachfolgenden Tabellen veranschaulichen Bewertungsparameter sowie Qualitätskassen und -abschläge:

Tabelle 10: Bewertungsparameter für Straßengrund und -aufbau

Bauteil	Einheit	Beschluss Finanzreferenten	Land Burgenland
Straßengrund	[Euro/m ²]	1 bis 3	1
Straßenaufbau	[Euro/m ²]	80 bis 110	80
Brücken	[Euro/m ²]	1.500 bis 2.000	1.500
Tunnel	[Euro/lfm]	25.000 bis 40.000	-
Galerien	[Euro/lfm]	15.000 bis 20.000	-
Mauern	[Euro/m ²]	400	400
Steinschlagnetze	[Euro/m ²]	250	-

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Tabelle 11: Qualitätsklassen und -abschläge für Straßenbauten

Qualitätsklasse	Beschreibung bzw. Zustand der Straße	Beschluss Finanzreferenten	Land Burgenland
		Qualitätsabschlag in [%]	
1	Sehr gut	bis 20	10
2	Gut	bis 40	linear interpoliert
3	Akzeptabel	bis 60	linear interpoliert
4	Schlecht	bis 80	linear interpoliert
5	Erneuerungsbedürftig	bis 100	90

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(6) Zur Grundstücksbewertung bestanden Grundstückslisten. Diese umfassten

- bebaute Grundstücke,
- unbebaute Grundstücke,
- ausgeschiedene, nicht bewerte Grundstücke sowie
- Straßengrundstücke (Straßengrund).

Die Grundstückslisten gliederten die einzelnen Grundstücke nach Teilflächen auf. Diese entsprachen den Widmungsflächen.²⁵ Jede Teilfläche war mit einer Anlagennummer versehen. Die Grundstücke waren somit in den Grundstücklisten mehrfach angeführt, da sie sich auf mehrere Anlagen verteilten.

Grundstückslisten ohne Mehrfachnennungen bzw. ohne Aufgliederung der Gesamtfläche nach Widmungsflächen standen nicht zur Verfügung.

Die Finanzabteilung teilte hierzu unter anderem im Feber 2021 mit: *„Bei Auswertung der Grundstücke aus dem Grundbuch durch das Referat GIS-Koordination wurde für jede Widmungskategorie (laut Grundbuch) ein eigener Eintrag generiert. „Reine“ Grundstückslisten, d.h. Listen mit den einzelnen Grundstücken als Gesamteinheit der jeweiligen Grundstückswidmungskategorien, liegen der Abteilung 3 nicht vor.“*²⁶

²⁵ Z.B. Bauland-, Weingarten- und Waldflächen.

²⁶ Unterstreichungen BLRH.

Die Ermittlung der Grundstücksanzahl aus den Listen erforderte zeitintensive Bereinigungen durch den BLRH.

Der BLRH fasste die Informationen aus den Grundstückslisten wie folgt zusammen:

Tabelle 12: Grundstückslisten

	Einheit	Grundstücke			Straßengrund	Summe
		bebaut	unbebaut	nicht bewertet, ausgeschieden		
Anlagen	[Anzahl]	4	60	73	5.727	5.864
Grundstücke	[Anzahl]	2	57	35	3.463	3.557
Fläche	[m ²]	9.674	133.006	935.492	26.250.708	27.328.880
Betrag	[Euro]	151.999	348.080	-	26.250.708	26.750.786

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(7) Bezüglich der Grundstücke legte die Finanzabteilung noch weitere Listen vor. Dazu gehörte beispielsweise eine Grundstückliste mit 5.864 Positionen und einer Fläche von rd. 27,33 Mio. m².

Die Finanzabteilung teilte dazu im Feber 2021 mit: *"Bei der betreffenden Datei handelt es sich um die Excel-Datei [...] die [...] die Rohdaten aller Grundstücke (nicht nur Straßengrundstücke) enthält, die einen Bezug zum Land Burgenland haben. In Folge wurde diese Auflistung durch Prüfung und Abgleich in die Kategorien Straßengrundstücke, bebaute, unbebaute und nicht bewertete Grundstücke eingeteilt."*²⁷

In dieser Gesamtliste der Grundstücke waren die Grundstücke nach Widmungsfläche gegliedert und mehrfach ausgewiesen. Eine Kennzeichnung bzw. Differenzierung nach bebauten, unbebauten und nicht bewerteten, ausgeschiedenen Grundstücken fand nicht statt. Hinzu kam, dass diese Liste mit keinen Anlagennummern und Wertansätzen der einzelnen Grundstücke versehen war.

Durchgängige Vergleiche zu den Einzellisten und zum Anlagenverzeichnis waren daher weder für die geprüfte Stelle noch für den BLRH möglich.

Die Gesamtliste enthielt 3.722 Grundstücke, die Einzellisten hingegen 3.557 Grundstücke. (vgl. Tabelle 12) Daraus resultierte eine Differenz von 165 Grundstücken. Weder die Gesamtliste noch die Einzellisten enthielten entsprechende Erläuterungen oder Begründungen zu dieser Differenz.²⁸

Bei der Anzahl der Anlagen und Flächen bestanden keine Differenzen.

(8) Der Wert der unbebauten Grundstücke betrug laut Grundstückslisten rd. 348.100 Euro. Im Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019 waren rd. 351.100 Euro angesetzt. Somit bestand eine Abweichung von rd. 3.000 Euro. Diese begründete die Finanzabteilung im Feber 2021 wie folgt: *"[...] Der Betrag von 348.079,78 Euro wurde auf dem Sachkonto 0002 Unbebaute Grundstücke aktiviert. Dieses Konto wies mit 31.12.2019 einen Saldo von 3.000 Euro auf."*

²⁷ Unterstreichungen BLRH.

²⁸ Z.B. Abgrenzungen, Darstellung der Grundstücke in anderen Anlagenklassen und Grundstücksteilungen.

Der genannte Saldo war im Anlagenverzeichnis nachvollziehbar und betraf ein Grundstück, dessen Aktivierung im Oktober 2014 erfolgte. Die Grundstückslisten enthielten keine Informationen zu diesem Grundstück.

Im Anlagenverzeichnis waren 64 Anlagen mit rd. 0,50 Mio. Euro abgebildet. Davon entfielen vier Anlagen auf bebaute Grundstücke mit rd. 152.000 Euro und 60 Anlagen auf unbebaute Grundstücke mit rd. 348.100 Euro. Anzahl und Buchwert stimmten somit mit den Grundstückslisten überein.²⁹

(9) In zehn Fällen wichen die angewendeten Richtsätze von den Soll-Richtsätzen der VRV 2015 ab:

Tabelle 13: Grundstücksbewertung – Abweichung von den Soll-Richtsätzen

Nr.	Anlagen Nr.	Grundstücke	Benützungsart	Richtsatz	
				Soll	Ist
				[% des Basispreises]	
1	26105	Unbebaut	Gewässer	50	100
2	26120		Sonstige	20	50
3	26121		Sonstige	20	100
4	26122		Garten	80	50
5	26142		Sonstige	20	100
6	26143		Sonstige	20	80
7	26145		Garten	80	20
8	26146		Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen	100	20
9	26149	Bebaut	Sonstige	20	100
10	26150		Sonstige	20	100

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Grundstückslisten enthielten keine nachvollziehbare Begründung oder Dokumentation zu den Abweichungen von den Soll-Richtsätzen wie z.B. GIS-Ausdrucke, aktuelle Bildaufnahmen und Gutachten.³⁰

Die Finanzabteilung begründete diese Abweichungen im Rahmen der gegenständlichen Prüfung und legte nachträglich GIS-Ausdrucke der betreffenden Grundstücke bei. Diese waren mit 01.04.2020 datiert.³¹

Die Vorgehensweise beschrieb die Finanzabteilung im Feber 2021 wie folgt: *„Die Einstufung der Grundstücke entsprechend der oben genannten Nutzungsarten erfolgte in mehreren gemeinsamen Sitzungen des Referatsleiters des Referates Buchhaltung des Hauptreferates Buchhaltung und Kostenrechnung und des Fachgruppenleiters der Fachgruppe Allgemeine Dienste der Abteilung 5 – Baudirektion. Grundlage für die Einstufung waren*

- ein Abgleich der Daten mit den Eintragungen im Grundbuch,
- eine Prüfung der fotografischen Darstellung der Lage und Nutzung des Grundstückes in den Kartendiensten des GIS-Burgenland (Geodaten Burgenland), und

²⁹ Der Datenabgleich erfolgte anhand der Anlagennummern, Anlagenanzahl und der Beträge. Detailvergleiche bei den Grundstücken nahm der BLRH nicht vor.

³⁰ Vereinzelt enthielten die Grundstückslisten kurze Anmerkungen zum Grundstück. Diese ließen allerdings keine konkreten Rückschlüsse auf die tatsächliche Nutzung und das Abgehen von den Soll-Richtsätzen zu.

³¹ Bewertungsstichtag war der 01.01.2020.

- die (mündlichen) Auskünfte der Abteilung 5 über die aktuelle Nutzung der Grundstücke.³²

Den Erläuterungen der Finanzabteilung zu den einzelnen Abweichungen zu den Soll-Richtsätzen war unter anderem zu entnehmen:

- „Das Grundstück [...] (Anlagen Nr. 26121) wird entgegen der Widmung lt. Grundbuch („Sonstiges – Betriebsflächen“) offensichtlich als Äcker oder Wiesen genutzt. Eine andere tatsächliche Nutzung ist nicht dokumentiert. Das Grundstück wurde daher mit 100 % des Basispreises für landwirtschaftlich genutzte Flächen bewertet. [...]
- Das Grundstück [...] (Anlagen Nr. 26145) liegt im Siedlungsgebiet der Gemeinde [...]. Die Grundstücksfläche liegt brach, eine tatsächliche Nutzung als Garten oder sonstige Nutzungsart ist nicht dokumentiert bzw. erkennbar. Da das Grundstück innerhalb eines Siedlungsgebietes liegt, wurde es als Fläche mit sonstiger Benützungart mit 20 % des Basispreises bewertet.“³³

(10) Zu den nicht bewerteten ausgeschiedenen Grundstücken mit einer Fläche von rd. 0,94 Mio. m² teilte die Finanzabteilung im Feber 2021 mit: „Die 73 Grundstücke waren in der Gesamtaufstellung der 5.864 Grundstücke in der Excel-Datei, die von der Abteilung 2 übermittelt wurde [...] enthalten. Nach Überprüfung jedes einzelnen der 5.864 Grundstücke in der GIS-Datenbank wurde von den Mitarbeitern des Hauptreferates Buchhaltung und Kostenrechnung festgestellt, dass bei diesen 73 Grundstücken begründete Zweifel für eine Zuordnung der Grundstücke zum Land Burgenland (als zivilrechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer) bestehen. [...] Da entsprechende Nachweise bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz nicht erbracht werden konnten, wurde aufgrund der bestehenden Zweifel von einer Aufnahme ins Landesvermögen (und einer Bewertung) Abstand genommen, um bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 Klärung zu erlangen. [...]“.³⁴

Die von der Finanzabteilung genannte Anzahl von 73 bzw. 5.864 Grundstücken entsprach tatsächlich der Summe der Anlagen. (vgl. Tabelle 12)

Voraussetzung für die Erfassung von Vermögenswerten in der Vermögensrechnung ist, dass die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 daran erworben hat.

(11) Die Straßengrundstücksliste umfasste 5.727 Anlagen mit einem Wert von rd. 26,25 Mio. Euro. Die einzelnen Straßenzüge waren darin nicht angeführt. Eine Zuordnung der Straßengrundstücke zu den 263 bewerteten Straßenzügen war daher nicht möglich. (vgl. Tabelle 14)

Im Anlagenverzeichnis waren 5.703 Anlagen gegliedert nach Straßenzug mit rd. 26,25 Mio. Euro erfasst.

Der Wertansatz stimmte mit den Grundstückslisten überein, bei den Anlagen bestand hingegen eine Differenz von 24 Anlagen.

³² Unterstreichungen BLRH.

³³ Unterstreichungen BLRH.

³⁴ Unterstreichungen BLRH.

(12) Zur Bewertung der Straßenbauten waren sowohl Unterlagen der Finanzabteilung als auch der Abteilung 5-Baudirektion (**Baudirektion**) vorhanden. Dazu gehörten insbesondere Zustandserfassungen, Zustandsanalysen, Bewertungstabellen, Straßen- und Brückenverzeichnisse.³⁵

Demnach basierte die Bewertung der Straßenbauten insbesondere

- auf einer messtechnischen Zustandserfassung des rd. 1.800 km langen Landesstraßennetzes aus dem Jahr 2016 sowie
- einer Zustandsanalyse des Straßenoberbaus aus dem Jahr 2017 (**PMS-Analyse 2017**).³⁶

Den Straßenzustand erfasste ein Forschungsinstitut von April bis Juni 2016. Die PMS-Analyse führte ein Ingenieurbüro durch, das die Ergebnisse im Bericht vom Juli 2017 zusammenfasste (**PMS-Bericht 2017**).

Die Baudirektion beabsichtigte, im Jahr 2021 den Straßenzustand erneut zu erfassen und auf dieser Grundlage eine weitere PMS-Analyse zu beauftragen. Über die Straßenzustandserfassung lag ein Auftragsakt vom Juni 2020 vor. Die PMS-Analyse war bis Feber 2021 nicht beauftragt.

(13) Zur Bewertung der Straßenbauten lagen mehrere Bewertungstabellen vor. Diese wiesen unterschiedliche Inhalte, Bearbeitungsstände und Stichtage auf.

Der BLRH zog für seine nachfolgenden Analysen jene Bewertungstabelle heran, welche die Finanzabteilung zu Beginn der gegenständlichen Prüfung bzw. im Dezember 2020 übermittelte.

Der BLRH fasste die Informationen aus der Bewertungstabelle wie folgt zusammen:

Tabelle 14: Bewertung der Straßenbauten (Straßenaufbau, Brücken)

Bauteil	Bewertungsparameter	Anlagen	Länge	Fläche	Betrag
	[Euro/m ²]		[km]	[m ²]	[Euro]
Straßen	80	263	1.774	12.289.448	536.215.792
Brücken, Durchlässe	1.500	-	-	201.039	301.559.160
Mauern	400	-	-	27.822	11.128.680
Summe				12.518.309	848.903.632

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die angewendeten Bewertungsparameter entsprachen jenen der Bewertungsrichtlinie des Landes. (vgl. Tabelle 10)

(14) Die Bewertungstabelle zu den Straßenbauten referenzierte auf die PMS-Analyse 2017. Der zugehörige PMS-Bericht 2017 war nicht beigeschlossen.³⁷ Ebenso wenig lagen Straßen- und Objektverzeichnisse mit den zugehörigen Abfragenachweisen bei. Ferner fehlten Angaben über etwaige Datenbereinigungen bzw. Überleitungen³⁸ sowie zur Flächenberechnung.

³⁵ Die Unterlagen erhielt der BLRH zum Teil im Rahmen der Prüfung Straßenerhaltung.

³⁶ PMS ist die Bezeichnung für Computerunterstützte Pavement Management-Systeme bzw. Erhaltungsmaßnahmen.

³⁷ Die Baudirektion stellte den PMS-Bericht 2017 im Rahmen der Prüfung Straßenerhaltung zur Verfügung.

³⁸ Z.B. Zuordnung von Rampen, Parkplätzen und Ästen zum jeweiligen Straßenzug. In der Bewertungstabelle waren diese nicht explizit ausgewiesen.

Die Flächenberechnung der Brücken, Durchlässe und Mauern präzierte die Baudirektion im Feber 2021 wie folgt: „Die Anzahl der Objekte ergibt sich aus der Summe jener Objekte, welche dem jeweiligen Straßenzug zugeordnet sind [...]. Die Fläche je Bauwerk errechnet sich bei Brücken aus der Brückenbreite (von Randbalkenaußenkante bis Randbalkenaußenkante gemessen) mal der mittleren Länge beider Randbalken (= Bauwerksfläche) und bei Stützmauern aus der Länge der Stützmauer mal der Summe der mittleren Höhe zuzüglich 1,50 m (gemittelte Gründungstiefe). Der Wert von 1,50 m leitet sich aus der RVS ab.“

Die Baudirektion stellte in diesem Zusammenhang unter anderem das Verzeichnis des Hauptreferats Brückenbau vom 05.03.2021 (**Brückenverzeichnis**) zur Verfügung.³⁹ Diesem war zu entnehmen:

Tabelle 15: Brückenverzeichnis vom März 2021

Bauteil	Objekt	Bauwerksfläche
	[Anzahl]	[m ²]
Brücken	568	193.512
Durchlässe	16	9.757
Mauern	103	27.513
Summe	687	230.783

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Ein Abgleich mit der Bewertungstabelle war nicht möglich, da diese keine Informationen oder Beilagen zu den einzelnen Objekten enthielt.

Im Anlagenverzeichnis waren 413 Brückenanlagen mit einem Wert von rd. 301,56 Mio. Euro erfasst.⁴⁰ Daraus resultierte eine Differenz zum Brückenverzeichnis von zumindest 155 Anlagen bzw. Brückenobjekten.⁴¹ Die Durchlässe und Mauern waren im Anlagenverzeichnis nicht ausgewiesen.

Inwieweit die im Brückenverzeichnis enthaltenen 687 Objekte in der Bewertungstabelle und im Anlagenverzeichnis berücksichtigt waren, war für den BLRH nicht nachvollziehbar.

³⁹ Digitale stichtagsbezogene Brückenverzeichnisse (z.B. 31.12.2019) konnten nicht vorgelegt werden.

⁴⁰ Die Erfassung bzw. Untergliederung erfolgte nach Straßenzug.

⁴¹ 568 Brückenobjekte laut Brückenverzeichnis abzüglich der 413 Brückenanlagen laut Anlagenverzeichnis.

(15) Die Bewertungstabelle der Straßenbauten und das Brückenverzeichnis ermöglichen zumindest einen (kumulierten) Flächenvergleich:

Tabelle 16: Brücken, Durchlässe und Mauern - Flächenvergleich

Bauteil	Fläche			Parameter	Fehlbetrag
	Bewertungstabelle	Brückenverzeichnis	Abweichung		
	[m ²]			[Euro/m ²]	[Euro]
Brücken	-	193.512	-	-	-
Durchlässe	-	9.757	-	-	-
Brücken und Durchlässe	201.039	203.269	-2.230	1.500	-3.344.565
Mauern	27.822	27.513	308	400	123.312
Summe	228.861	230.783	-1.921	-	-3.221.253

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Abgleich ergab Abweichungen der Bauwerksflächen bei den Brücken und Durchlässen um rd. 2.230 m² sowie bei den Mauern um rd. 308 m². Daraus resultierte ein Fehlbetrag von rd. 3,22 Mio. Euro.

Die Baudirektion stellte dem BLRH im Zuge der Prüfung noch eine weitere Flächenaufstellung zu den Brücken, Durchlässen und Mauern zur Verfügung. Diese wies eine Bauwerksfläche von rd. 228.997 m² aus, wovon rd. 201.276 m² auf Brücken und Durchlässe sowie rd. 27.921 m² auf Mauern entfielen. Auch diese Flächen stimmten mit der Bewertungstabelle nicht überein. Die Differenz betrug rd. 136 m². Die Flächenaufstellung war undatiert. Zudem fehlten Geschäftszahl, Genehmigungs- und Freigabevermerke und Quellenangaben.

(16) Die Bewertungstabelle der Straßenbauten wies ferner die einzelnen Qualitätsabschläge für die 263 Straßenzüge aus. Die Einstufung erfolgte nach dem Schulnotensystem entsprechend der Bewertungsrichtlinie des Landes.

Die Qualitätsabschläge basierten auf einer Rohdatenliste der Baudirektion (**Zustandswerttabelle 2017**). Die Rohdaten stammten aus der PMS-Analyse 2017.⁴²

Die Zustandswerttabelle 2017 enthielt insbesondere

- Straßennummer,
- Straßenbezeichnung,
- Anfang- und Endkilometer,
- Länge und Fläche des Straßenstücks sowie
- Zustandswert (Gesamtwert).

⁴² Die PMS-Analyse wies die Zustandswerte für 2.151 Untersuchungsabschnitte aus. Die Gewichtung nach Straßenzug nahm die Baudirektion vor.

Der Abgleich mit der Bewertungstabelle ergab Unterschiede bei drei Straßenzügen. Während die Zustandswerttabelle 2017 für diese Straßenzüge keine Werte enthielt oder den Zustandswert mit Null bezifferte, enthielt die Bewertungstabelle folgende Werte:

Tabelle 17: Qualitätsklassen Vergleich Zustandswerttabelle 2017, Bewertungstabelle

Nr.	Bezeichnung	Zustandswerttabelle 2017	Bewertungstabelle
		[Qualitätsklassen 1 bis 5]	
B 61 A	Pullendorfer Straße	k.A.	1
L 273	Schützener Ortsstraße	0	2,5
L 365	Schlaininger Ast	0	2,5

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Baudirektion begründete die fehlenden Werte in der Zustandswerttabelle 2017 im Feber 2021 wie folgt: *„Die Abnahmeprüfung der Griffigkeit B61a fand am 30.06.2017 statt (nach Durchführung der Messkampagne [...] 2016). Die L273 wurde im Rahmen der Messkampagne [...] 2016 am 19.04.2016 gemessen (Fehler in der Übertragung). Die L365 wurde aufgrund der kurzen Länge (650m) nicht gemessen. Nicht nur die kurze Länge sondern auch eine Tonnagebeschränkung als auch eine Fahrbahnverengung waren Gründe für das Nichtbefahren im Jahr 2016.“*

Die Zustandswerttabelle 2017 und die Bewertungstabelle enthielten diese Informationen nicht.

(17) In die PMS-Analyse 2017⁴³ flossen nicht alle erhaltungsrelevanten Daten flächendeckend bzw. vollständig ein. Dies betraf vor allem die Bauwerksdaten der Brückenobjekte mit einer Länge von mehr als 50 m.

Die Baudirektion teilte dazu im Jänner 2021 unter anderem mit:

- *„Neben dem Zustand der Straßenoberfläche waren auftragsgemäß keine weiteren Anlagenteile zu erfassen bzw. untersuchen. Insofern wurde deren Portfolio im Bereich Brückenbau nicht abberufen. [...]“*
- *Es wurde lediglich das Bauwerk ‚Straße‘ ohne Nebenanlagen berücksichtigt, Kunstbauten sind in der Brückendatenbank abgebildet und werden auch dort im Hinblick auf ihren Zustand behandelt.“*

Die Baudirektion legte dem BLRH die Bauwerksdaten vor.⁴⁴ Die Bewertungstabelle zu den Straßenbauten enthielt diesbezüglich keine Informationen. Der PMS-Bericht 2017 bzw. die Ergebnisse der PMS-Analyse 2017 lagen der Bewertungstabelle nicht bei.

(18) Die Bewertungstabelle der Straßenbauten bezifferte die Flächen der Straßen, Brücken, Durchlässe und Mauern mit rd. 12,52 Mio. m². Der Straßengrund betrug gemäß den Grundstückslisten rd. 26,25 Mio. m². (vgl. Tabelle 12) Daraus resultierte eine Restfläche von rd. 13,73 Mio. m².

⁴³ Vgl. PMS-Bericht 2017.

⁴⁴ Die Bauwerksdaten stammten von der Baudirektion.

In der Bewertungsrichtlinie des Landes war der Straßengrund nicht präzisiert bzw. fanden keine Differenzierungen bei den Flächen statt (z.B. nach tatsächlicher Nutzung oder Widmung). Insbesondere fehlten Festlegungen zur Bewertung jener Flächen, auf denen keine Straßenanlagen⁴⁵ bestanden.

Die Bewertung des Straßengrunds erfolgte entsprechend der Bewertungsrichtlinie des Landes durchwegs mit 1,00 Euro pro m². Die Restfläche war somit mit rd. 13,73 Mio. Euro bewertet. Die tatsächliche Nutzung floss in die Bewertung nicht ein.⁴⁶ (vgl. Tabelle 12)

Die Baudirektion teilte im Feber 2021 unter anderem mit „[...] dass in den wenigsten Fällen die gesamte Grundstücksfläche mit Straßen- oder Kunstbauten bebaut ist. Eine differenziertere Erfassung, welche Anlagenteile auf den einzelnen Grundstücken errichtet sind wird nicht geführt. [...]“⁴⁷

Gemäß den Grundstücklisten betrug der durchschnittliche Bewertungsrichtsatz der unbebauten Grundstücke rd. 5,50 Euro pro m² und der bebauten Grundstücke rd. 17,52 Euro pro m².⁴⁸ Demzufolge ließ die Bewertung der Restfläche nach dem Grundstücksrasterverfahren Buchwerte in einer Bandbreite von rd. 75,53 Mio. Euro bis rd. 240,59 Mio. Euro erwarten.

(19) Die kumulierte Abschreibung der Straßenbauten zum 31.12.2019 betrug rd. 60,31 Mio. Euro.

Der Bewertungstabelle der Straßenbauten waren die Abschreibungen mit den jeweils herangezogenen Nutzungsdauern nicht zu entnehmen. Nähere Begründungen zu den angewendeten Bezugswerten der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

Nach Angaben der Finanzabteilung im Feber 2021 lag den Straßen und Brücken eine Nutzungsdauer von 33 Jahren bzw. 40 Jahren zugrunde.

Die kumulierte Abschreibung von rd. 60,31 Mio. Euro war im Anlagenverzeichnis ersichtlich und betraf die 676 Straßen- sowie Brückenanlagen. Daraus errechnete sich eine Nutzungsdauer für Straßen von 33 Jahren und für Brücken von 40 Jahren. Dies entsprach der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015.

(20) Im September 2019 veröffentlichte die Forschungsgesellschaft Straßenschienenverkehr die RVS 13.05.31 „*Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur*“ (**RVS 13.05.31**).

Den Ländern stand damit ein einheitliches Regelwerk zur Ersterfassung und Erstbewertung der Straßeninfrastruktur als Grundlage für die Eröffnungsbilanz zur Verfügung. Anhand der RVS 13.05.31 ist es auch möglich, das Anlagevermögen in regelmäßigen Zeitabständen⁴⁹ zu bewerten bzw. zeitliche Veränderungen des Netzstands abzubilden.

⁴⁵ Z.B. Fahrbahn, Kreisverkehre, Straßenbankette und Parkstreifen.

⁴⁶ Z.B. Wälder, Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten und Weingärten.

⁴⁷ Unterstreichungen BLRH.

⁴⁸ Arithmetisches Mittel der Summe der einzelnen Bewertungsrichtsätze und der Anzahl der jeweiligen Anlagen. Die durchschnittlichen Grundstückspreise lagen für unbebaute Grundstücke bei rd. 3 Euro pro m² und für bebaute Grundstücke bei rd. 16 Euro pro m².

⁴⁹ Z.B. fünf bis zehn Jahre.

Die RVS 13.05.31 beschreibt unter anderem die Methode zur Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur, wobei in den Anhängen auf spezielle Anlagegruppen eingegangen wird.

Die Ziele der RVS 13.05.31 sind insbesondere die

- Sicherstellung einer bundesweit möglichst einheitlichen und vergleichbaren Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur,
- Festlegung einer nachvollziehbaren und wiederholbaren Methode für die Erfassung sowie Bewertung des Zustandes der Straßeninfrastruktur sowie
- Möglichkeit, das Anlagevermögen laufend zu aktualisieren, um die zeitliche Entwicklung abbilden zu können.

Bei der erstmaligen Bewertung sollen gemäß RVS 13.05.31 alle Vermögensgegenstände erfasst werden, als wäre die VRV 2015 bereits zum Zeitpunkt der Anschaffung der jeweiligen Vermögensgegenstände gültig gewesen. Die Auswahl der Bewertungsmethode ist zudem nachvollziehbar und umfassend zu dokumentieren.

Die RVS 13.05.31 fand in der Bewertungsrichtlinie des Landes und bei der Bewertung der Straßenbauten keine Anwendung.

Die Anlagen 1 und 2 veranschaulichen die Bewertung sowie Bestandteile, Elemente und Indikatoren der Straßeninfrastruktur gemäß RVS 13.05.31.

(21) Die Bewertung der Straßenbauten umfasste den Straßenoberbau sowie die Brücken, Durchlässe und Mauern. Diese entsprach der Bewertungsrichtlinie des Landes und dem Beschluss der Landesfinanzreferenten vom November 2018.

Zur Straßeninfrastruktur gehörten gemäß RVS 13.05.31 noch eine Reihe anderer wichtiger Bestandteile wie Straßenausrüstung, elektromaschinelle Ausrüstung oder hochbauliche Anlagen. (vgl. Anlage 2)

Zur Straßenausrüstung zählten beispielsweise die Leiteinrichtungen (z.B. Fahrzeugrückhaltesysteme, Leitpflöcke, Verkehrszeichen und Wegweiser) sowie die Straßmöblierung (z.B. Zäune, Geländer und Schrankenanlagen). Die elektromaschinelle Ausrüstung beinhaltete insbesondere die Straßenbeleuchtung und Verkehrslichtsignalanlagen wie etwa Masten, Aufhängungen, Beleuchtungskörper, Lichtsignale, Steuerung, Mess- und Wiegeeinrichtungen.

Hinsichtlich der Anwendung der RVS 13.05.31 teilte die Baudirektion im Feber 2021 mit, „[...] dass bei der Festlegung der Bewertung der Anlagegüter Straße durch die Landesfinanzreferentenkonferenz auf keinerlei Details zu den einzelnen Bauteilen bzw. Komponenten einer Straße eingegangen wurde. [...] Die Abteilung 5-Baudirektion lieferte für die Bewertung des Anlagevermögens Strasse (inkl. Brücke und Mauern) die Rohdaten der Firma [...]”⁵⁰ und die Berechnung der gewichteten Schulnote je Straßenzug. Die Berechnung des Anlagevermögens wurde von der Abteilung 3-Finanzen auf - Basis der Festlegung in der erwähnten Landesfinanzreferentenkonferenz - umgesetzt.“⁵¹

⁵⁰ Forschungsinstitut und Ingenieurbüro.

⁵¹ Unterstreichungen BLRH.

Die Finanzabteilung führte dazu im Feber 2021 aus: „Die RVS 13.05.31 gelangte bei der Bewertung des Anlagevermögens seitens der Abteilung 3 nicht zur Anwendung.“⁵²

(22) Die vorgelegte Dokumentation⁵³ zur Bewertung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur waren zum Großteil nicht datiert. Ebenso waren die Unterlagen nicht mit durchgängigen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Ferner fehlten umfassende Nachweise und Belege zu den Unterlagen.

8.2 Zu (6) und (7) Die Grundstückslisten waren nach Anlagen unterteilt. Diese gliederten die Grundstücke wiederum nach Widmungsfläche. Die einzelnen Grundstücke waren mehrfach angeführt. Die Grundstückslisten zeigten daher primär die Anzahl der Anlagen, nicht aber die Anzahl der Grundstücke. Grundstückslisten ohne Mehrfachnennungen waren nicht vorhanden. Die Feststellung der Grundstücksanzahl erforderte zeitintensive Listenbereinigungen durch den BLRH.

Der BLRH kritisierte, dass einzelne Grundstückslisten zudem keine Anlagennummern und Wertansätze zu den Grundstücken enthielten.

Somit waren weder durchgängige Vergleiche auf den einzelnen Ebenen noch zweifelsfreie Überleitungen zum Anlagenverzeichnis möglich. Darüber hinaus lieferte der Abgleich der vorgelegten Grundstückslisten eine Differenz von 165 Grundstücken. Nähere Erläuterungen dazu waren nicht vorhanden.

Der BLRH empfahl, die Grundstückslisten so aufzubereiten, dass durchgängige Vergleiche und Überleitungen auf allen Ebenen möglich sind. Die Anlagen und Grundstücke sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln. Die Differenzen zwischen den Grundstückslisten wären aufzuklären und zu dokumentieren.

Zu (8) Der in der Grundstücksliste ausgewiesene Betrag für die unbebauten Grundstücke wich vom Bilanzansatz um 3.000 Euro ab. Die Abweichung resultierte aus einem Saldo auf dem Sachkonto „Unbebaute Grundstücke“ und betraf ein Grundstück, dessen Aktivierung im Oktober 2014 erfolgte.

Der BLRH beanstandete, dass die Grundstückslisten unvollständig waren bzw. zu diesem Grundstück keine detaillierten Informationen enthielten.

Der BLRH empfahl, vollständige Grundstückslisten zu führen. Weiters verwies er auf seine obige Empfehlung.

Zu (9) In zehn Fällen wich die Grundstücksbewertung von den Soll-Richtsätzen der VRV 2015 ab. In den Grundstückslisten fehlten detaillierte Begründungen dazu.

Der BLRH stellte zudem kritisch fest, dass die Bewertung einzelner Grundstücke das Ergebnis von Gremiensitzungen war. Die tatsächliche Nutzung einzelner Grundstücke war zum Bewertungsstichtag weder genau bekannt noch dokumentiert.

⁵² Unterstreichungen BLRH.

⁵³ Z.B. Grundstückslisten, Straßengrundstücksliste und Bewertungstabellen.

Nach Auffassung des BLRH sollte die Grundstücksbewertung keine Ermessensentscheidung von Gremien sein. Diese sollte nach einheitlichen Bewertungsstandards und auf Basis zweifelsfreier Dokumentationen erfolgen wie z.B. Vor-Ort-Besichtigung, aktuelle Bildaufnahmen.

Der BLRH empfahl, Grundstücke nach einheitlichen Bewertungsstandards und auf Basis zweifelsfreier Dokumentationen zu bewerten. Diese wären den Grundstückslisten beizuschließen. Abweichungen zu den Soll-Richtsätzen der VRV 2015 wären nachvollziehbar zu begründen.

Zu (10) Der BLRH kritisierte ferner, dass bei zumindest 73 Anlagen bzw. 35 Grundstücken mit einer Fläche von rd. 0,94 Mio. m² bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz seitens der Finanzabteilung Zweifel über das wirtschaftliche Eigentum gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 bestanden. Die Eröffnungsbilanz enthielt keine Hinweise darauf.

Der BLRH empfahl, die Eigentumsverhältnisse der 73 Anlagen bzw. 35 Grundstücke gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 zu klären. Die betreffenden Grundstücke wären zudem zu erfassen und zu bewerten. Die Nachweise über das wirtschaftliche Eigentum wären z.B. durch Regierungsbeschlüsse oder Verträge zu dokumentieren.

Zu (11) Die Grundstücksliste mit den Straßengrundstücken umfasste 5.727 Anlagen, die mit rd. 26,25 Mio. Euro bewertet waren. Die einzelnen Straßenzüge waren darin nicht abgebildet. Somit war eine präzise Zuordnung der Straßengrundstücke zu den 263 bewerteten Straßenzügen nicht möglich. Das Anlagenverzeichnis wies 5.703 Anlagen gegliedert nach Straßenzügen mit rd. 26,25 Mio. Euro aus. Dieser Betrag stimmte zwar mit jenem der Grundstückslisten überein. Bei der Anzahl der Anlagen bestand allerdings eine Differenz von 24 Anlagen. Entsprechende Erläuterungen fehlten dazu.

Der BLRH empfahl, die Differenzen bei der Anzahl der Straßenanlagen aufzuklären. Hinsichtlich der Durchgängigkeit und Vergleichbarkeit der Information auf den einzelnen Ebenen verwies der BLRH auf seine obigen Empfehlungen.

Zu (12) Die Bewertung der Straßenbauten basierte insbesondere auf einer messtechnischen Zustandserfassung des Landesstraßennetzes aus dem Jahr 2016 sowie einer Analyse des Straßenoberbaus aus dem Jahr 2017. Das Land Burgenland beabsichtigte, im Jahr 2021 eine neuerliche Straßenzustandserfassung und auf dieser Grundlage eine weitere Analyse durchzuführen. Zur Zustandserfassung lag ein Auftragsakt vom Juni 2020 vor. Die Zustandsanalyse war bis Feber 2021 nicht beauftragt.

Der BLRH empfahl, die aus der Zustandserfassung und -analyse resultierenden Korrekturen in der Vermögensrechnung zeitnah zu berücksichtigen.

Zu (14) Der BLRH kritisierte die unzureichende Dokumentation der Bewertungsgrundlagen der Straßenbauten. Die Bewertungstabelle zu den Straßenbauten verwies auf die PMS-Analyse 2017. Der zugehörige PMS-Bericht 2017 war jedoch nicht beigeschlossen. Straßen- und Objektverzeichnisse mit den entsprechenden Informationen lagen ebensowenig bei. Ferner fehlten Angaben zu etwaigen Datenbereinigungen bzw. Überleitungen sowie zur Flächenberechnung.

Das Brückenverzeichnis der Baudirektion vom März 2021 wies 687 Objekte aus. Davon waren 568 Brücken, 16 Durchlässe und 103 Mauern. Das Anlagenverzeichnis erfasste hingegen 413 Brückenanlagen. Daraus resultierte eine Differenz zum Brückenverzeichnis von zumindest 155 Anlagen bzw. Brückenobjekten. Die Durchlässe und Mauern waren im Anlagenverzeichnis hingegen nicht ausgewiesen.

Inwieweit die 687 Objekte laut Brückenverzeichnis in der Bewertungstabelle und im Anlagenverzeichnis berücksichtigt waren, konnte der BLRH anhand der vorliegenden Dokumentation nicht verlässlich beurteilen.

Der BLRH empfahl, den Bewertungstabellen zu den Straßenbauten alle zugehörigen Nachweise beizuschließen. Vergleiche und Überleitungen sollten auf allen Ebenen möglich sein, wie etwa Straßen, Brücken, Durchlässe und Mauern. Straßen- und Objektverzeichnisse bzw. die einzelnen Objekte sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln.

Zu (15) Der Abgleich zwischen Bewertungstabelle und Brückenverzeichnis vom März 2021 ergab Abweichungen bei der Bauwerksfläche. Daraus resultierte ein Fehlbetrag von rd. 3,22 Mio. Euro.

Der Vergleich zu einer weiteren vorgelegten Flächenaufstellung der Baudirektion ergab ebenso eine Differenz von rd. 136 m².

Der BLRH empfahl, die Flächendifferenzen sowie den Fehlbetrag in Höhe von rd. 3,22 Mio. Euro bei den Brücken, Durchlässen und Mauern aufzuklären sowie zu dokumentieren.

Zu (16) Der BLRH kritisierte, dass die Zustandswerttabelle 2017 der Baudirektion mit den Qualitätsabschlägen der Straßenbauten von der Bewertungstabelle der Finanzabteilung abwich. Während die Zustandswerttabelle 2017 für drei Straßenzüge keine Qualitätsabschläge auswies oder diese mit Null bezifferte, enthielt die Bewertungstabelle der Finanzabteilung entsprechende Werte. Obwohl diese Tabelle die Grundlage für die Bewertung in der Eröffnungsbilanz darstellte, waren die Unterschiede bzw. die fehlenden Angaben zu den Qualitätsabschlägen darin jedoch nicht erläutert.

Der BLRH empfahl, fehlende Angaben zu den Qualitätsabschlägen bei den Straßenbauten zu begründen.

Zu (17) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass in die PMS-Analyse 2017 nicht alle erhaltungsrelevanten Daten einfließen. Dies betraf vor allem die Bauwerksdaten der Brückenobjekte mit einer Länge von mehr als 50 m. Die Bewertungstabelle enthielt diesbezüglich keine Angaben. Der PMS-Bericht 2017, der diesen Hinweis enthielt, war der Bewertungstabelle nicht beigegeben. Diese verwies lediglich auf das Vorhandensein der PMS-Analyse 2017.

Die Bauwerksdaten lagen jedoch vor. Inwieweit deren vollständige Berücksichtigung Auswirkungen auf die Bewertung der Straßenbauten hätte (z.B. Flächenbilanz), konnte der BLRH nicht abschließend beurteilen.

Der BLRH empfahl, bei der Bewertung der Straßenbauten die Bauwerksdaten der Brückenobjekte mit einer Länge von 50 m vollständig zu berücksichtigen. Fehlende Informationen wären zu begründen. Die Auswirkungen der Nichtberücksichtigung von Bauwerksinformationen auf die Bewertung wären transparent darzustellen und zu quantifizieren.

Zu (18) Die Bewertungstabelle bezifferte die Flächen der Straßen, Brücken, Durchlässe und Mauern mit einem Wert von rd. 12,52 Mio. m². Der Straßengrund umfasste gemäß den Grundstückslisten rd. 26,25 Mio. m². Daraus resultierte eine Restfläche von rd. 13,73 Mio. m².

Der BLRH beanstandete, dass in der Bewertungsrichtlinie des Landes der Straßengrund nicht präzisiert war bzw. keine Differenzierungen stattfanden. Insbesondere fehlten Festlegungen zur Bewertung jener Flächen, auf denen keine Straßenanlagen bestanden.

Die Bewertung des Straßengrunds erfolgte entsprechend der Bewertungsrichtlinie des Landes mit 1,00 Euro pro m². Die Restfläche war mit rd. 13,73 Mio. Euro angesetzt. Die Nutzung spielte bei der Bewertung keine Rolle.

Nach Auffassung des BLRH war diese Regelungslücke in der Bewertungsrichtlinie des Landes insofern von Relevanz, da die Bewertung der Restfläche nach dem Grundstücksrasterverfahren zu Basispreisen erhebliche Auswirkungen auf das Sachanlagenvermögen hätte.

Gemäß den Grundstückslisten betrug der durchschnittliche Bewertungsrichtsatz der unbebauten Grundstücke rd. 5,50 Euro pro m² und der bebauten Grundstücke rd. rd. 17,52 Euro pro m². Demzufolge ließ die Bewertung der Restfläche nach dem Grundstückrasterverfahren Buchwerte in einer Bandbreite von rd. 75,53 Mio. Euro bis rd. 240,59 Mio. Euro erwarten. Dies würde den Wert für den Straßengrund somit um bis zu rd. 226,86 Mio. Euro erhöhen.

Der BLRH empfahl, in der Bewertungsrichtlinie des Landes den Begriff des Straßengrunds zu präzisieren. Insbesondere wäre festzulegen, nach welchem Bewertungsverfahren wie z.B. Grundstücksrasterverfahren jene Flächen zu bewerten sind, auf denen keine Straßeninfrastrukturanlagen bestehen.

Zu (19) Die Die kumulierte Abschreibung der Straßenbauten zum 31.12.2019 betrug rd. 60,31 Mio. Euro.

Der BLRH bemängelte jedoch, dass der Bewertungstabelle der Straßenbauten die Abschreibungen mit den jeweils herangezogenen Nutzungsdauern nicht zu entnehmen waren. Nähere Begründungen zu den angewendeten Bezugswerten der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

Der BLRH empfahl, in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen (z.B. Bauart).

Zu (20) und (21) Mit der RVS 13.05.31 „Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur“ stand den Ländern seit September 2019 ein einheitliches Regelwerk zur Erfassung und -bewertung der Straßeninfrastruktur zur Verfügung. Damit war es auch möglich, das Anlagevermögen in regelmäßigen Zeitabständen zu bewerten bzw. zeitliche Veränderungen des Netzzustands abzubilden.

Die RVS 13.05.31 fand allerdings in der Bewertungsrichtlinie des Landes und bei der Bewertung der Straßenbauten keine Berücksichtigung.

Der BLRH hielt fest, dass weder im Anlagenverzeichnis noch in weiterer Folge in der Eröffnungsbilanz alle Bestandteile der Straßeninfrastruktur erfasst waren. Dazu zählten insbesondere die Straßenausrüstung und elektromaschinelle Ausrüstung wie z.B. Verkehrszeichen, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Verkehrslichtsignalanlagen.

Der BLRH empfahl, die RVS 13.05.31 in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen und bei der Bewertung der Straßenbauten anzuwenden. Dabei wären alle wesentlichen Bestandteile der Straßeninfrastruktur wie z.B. Straßenausrüstung und elektromaschinelle Ausrüstung zu berücksichtigen.

Zu (22) Der BLRH kritisierte die unzureichenden Dokumentationen der Bewertung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur. Ebenso waren diese nicht mit durchgängigen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Zudem fehlten detaillierte Nachweise, Belege und Erläuterungen zu den Unterlagen.

Der BLRH empfahl, die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.

8.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur Folgendes aus: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird zudem festgehalten, dass die Daten im Rahmen der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zeitnah überarbeitet werden.*

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die erwähnten Grundstücke lediglich die nachträglich aktivierten Grundstücke umfassen, die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz nacherfasst und bewertet wurden. Bereits in der Anlagenbuchhaltung aufscheinende Grundstücke waren von diesen Listen mit den nachträglich aktivierten Grundstücken nicht umfasst. Betreffend RVS 13.05.31 wird darauf hingewiesen, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung besteht.“

- 8.4 Der BLRH bestätigte, dass die RVS 13.05.31 für die Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur nicht verpflichtend anzuwenden ist. Die RVS 13.05.31 ist eine Handlungsvorschrift mit empfehlendem Charakter und stellt den Stand der Technik dar. Sie beruht auf gesetzlichen, normativen und weiteren aktuellen technischen Regeln und gibt einen grundsätzlich erprobten Standard wider.

Daher stellt sie nach Ansicht des BLRH ein geeignetes Regelwerk zur Erfassung und -bewertung der Straßeninfrastruktur dar. Zudem ist diese Richtlinie eine Handlungsanleitung, um Anlagen der Straßeninfrastruktur nachvollziehbar, einheitlich und in regelmäßigen Zeitabständen zu bewerten. Ferner kann unter Heranziehung der RVS 13.05.31 die zeitliche Veränderung der Straßeninfrastruktur abgebildet und wirtschaftlich dargestellt werden. Daher sah der BLRH keine Veranlassung, von seiner Empfehlung, die RVS 13.05.31 in die Bewertungsrichtlinien des Landes aufzunehmen, abzugehen.

Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass die Anwendung der RVS 13.05.31 sowie anderer Instrumente zur Erfassung und Bewertung von Anlagevermögen auch ohne explizite gesetzliche Anordnung möglich sei. Im Zusammenhang mit der Zielsetzung der VRV 2015, eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenslage des Landes Burgenland sicherzustellen, sah der BLRH die Heranziehung derartiger Normen bzw. vergleichbarer Hilfsmittel als geboten an.

9 Gebäude und Bauten

9.1 (1) Gebäude und Bauten sind nach § 24 Abs. 4 VRV 2015 zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Bewertung kann nach § 39 Abs. 5 VRV 2015 auch zum beizulegenden Zeitwert erfolgen und dies

- auf Basis eines vorhandenen Gutachtens,
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung,
- mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder
- mittels sonstiger Nachweise.⁵⁴

Es war jenes Verfahren zu wählen, das für den konkreten Fall am besten geeignet erschien, eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenslage zu erhalten. Das angewendete Verfahren war zu dokumentieren.

Aus der Bewertungsrichtlinie des Landes ging im Zusammenhang mit den Gebäuden und Bauten weiters hervor:

- „Zahlreiche vom Land Burgenland genutzte Gebäude und Bauten sind im wirtschaftlichen Eigentum der BELIG und werden vom Land Burgenland lediglich angemietet. Diese Gebäude und Bauten sind vom Land Burgenland nicht anzusetzen.
- Im Falle von Superädifikaten im Eigentum des Landes Burgenland (Bauten auf fremden Grund) ist ausschließlich das Bauwerk anzusetzen und zu bewerten.“

(2) Im Jahr 2019 führte die Finanzabteilung eine Nacherfassung von Gebäuden und Bauten im Anlagevermögen durch. Das Anlagenverzeichnis wies für vier Hallen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von rd. 1,74 Mio. Euro aus.

Der Buchwert zum 31.12.2019 für Gebäude und Bauten betrug rd. 1,27 Mio. Euro. Dies entsprach rd. 0,1 Prozent des Sachanlagevermögens. (vgl. Tabelle 7) Eine weitere Untergliederung dieses Vermögenswerts fand nicht statt.

Tabelle 18: A.II.2 Gebäude und Bauten

A.II Sachanlagen	Buchwert	Buchwert	
	31.12.2018	31.12.2019	
	[Euro]	[Euro]	[%]
A.II.2 Gebäude und Bauten	0	1.274.066	100,0
davon Hallen (Eis-, Reithallen, Hallenbäder)	0	1.274.066	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Anstieg der Buchwerte per 31.12.2019 war auf die Nacherfassung der Altanlagen mit Stand 31.12.2017 zurückzuführen. Das Land Burgenland erfasste im Jahr 2019 keine Zugänge.

⁵⁴ Z.B. aktuelle Durchschnittspreisermittlungen.

(3) Gemäß Eröffnungsbilanz wendete das Land Burgenland bei der Bewertung der Gebäude und Bauten die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 VRV 2015 an. Grundlage bildeten die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Bezugsobjektes mit ähnlicher Funktionalität.

Dabei waren folgende Bewertungsparameter festgelegt:

- Auf- oder Abschläge von 10.000 Euro je 50 Tonnen Lagerkapazitätsänderung sowie
- Indexierung der Anschaffungskosten zum Baujahr des Bezugsobjekts unter Anwendung des Baukostenindex.⁵⁵

(4) Das Anlagenverzeichnis berücksichtigte all jene Gebäude und Bauten, die im Eigentum des Landes Burgenland standen oder über die das Land Burgenland als wirtschaftlicher Eigentümer verfügte. Im Fall von Superädifikaten⁵⁶ nahm das Land Burgenland das Gebäude, nicht jedoch das betreffende Grundstück, in das Anlagenverzeichnis auf. Gebäude von untergeordnetem Wert⁵⁷ waren im Einzelfall nicht erfasst.

(5) Über die Bewertung der Gebäude und Bauten lagen Bewertungstabellen vor. Demnach umfasste diese Vermögensposition folgende Positionen bzw. vier Hallen:

Tabelle 19: Hallen

Hallen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Baujahr
	[Euro]	
Halle Parndorf	330.850	2010
Halle Mattersburg	346.100	2010
Halle Neutal	311.477	2008
Halle Oberwart	285.639	2007
Summe	1.274.066	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die vier Hallen waren im Anlagenverzeichnis erfasst. Die Werte stimmten mit den Bewertungstabellen überein.

(6) Die Bewertung der Halle Parndorf basierte auf historischen Anschaffungskosten von rd. 433.900 Euro. Die Bewertungstabellen verwiesen bei den Anschaffungskosten der Halle Parndorf auf eine Gesamtkostenübersicht eines Ziviltechnikers, die nicht beigelegt war.⁵⁸

⁵⁵ Der Eröffnungsbilanz war im Anhang 2 der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau von 2007 bis 2019 beigelegt.

⁵⁶ D.h. das Bauwerk stand im Eigentum des Landes Burgenland, das Grundstück auf dem es errichtet wurde jedoch nicht.

⁵⁷ Z.B. Geräteschuppen, Glashäuser, Marktstände, Gartenhäuschen, Höhenstützpunkte und Funkrelaisstützen.

⁵⁸ Die Finanzabteilung legte die Gesamtkostenübersicht nachträglich vor.

Die Buchwerte der Hallen Mattersburg, Neutal und Oberwart gingen von fiktiven Anschaffungskosten aus. Diese nahmen Bezug auf die Anschaffungskosten der Halle Parndorf. Die Auf- und Abschläge betragen jeweils 20.000 Euro und resultierten aus dem Berechnungsparameter von 10.000 Euro je 50 Tonnen Lagerkapazität. Die Indexierung zum Baujahr des Bezugsobjekts erfolgte anhand des Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau.

Eine nähere Dokumentation zum gewählten Bewertungsparameter für die Berechnung der Auf- und Abschläge lag den Bewertungstabellen nicht bei (z.B. Referenzprojekte, Vergleichsrechnungen).

(7) Der Abschreibung der Hallen lag eine Nutzungsdauer von jeweils 40 Jahren zugrunde. Die jährlichen Abschreibungen der Hallen betragen zwischen rd. 10.400 Euro und rd. 11.300 Euro. Die Festlegung der Nutzungsdauer erfolgte nach Angaben der Finanzabteilung anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für „*Sonstige Gebäude und Bauten*“. Nähere Begründungen zum angewendeten Bezugswert der Nutzungsdauertabelle VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

(8) Die RVS 13.05.31 „*Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur*“ dem Jahr 2019 umfasste auch hochbauliche Anlagen zu Straßeninfrastruktur wie Gebäude, Silos, Depots und Sanitäreinrichtungen. (vgl. Unterabschnitt 8 und Anlage 2)

Die RVS 13.05.31 fand in der Bewertungsrichtlinie des Landes sowie bei der Bewertung der Gebäude und Bauten bzw. Hallen der Baudirektion keine Anwendung.

(9) Die vorgelegte Dokumentation zur Bewertung der Gebäude und Bauten waren überwiegend nicht datiert. Ferner waren die Unterlagen mit keinen durchgängigen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Ebenso fehlten umfassende Nachweise und Belege zu den Unterlagen.

9.2 Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland Gebäude mit untergeordnetem Wert nicht im Anlagenverzeichnis erfasste. Dies widersprach der VRV 2015, wonach vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen sind.

Der BLRH empfahl, alle Anlagen in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen. Bereits vollständig abgeschriebene Anlagen waren bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert 0,00 im Anlagenverzeichnis auszuweisen.

Zu (6) Die Bewertung der Hallen Mattersburg, Neutal und Oberwart ging von einem fixen Bewertungsparameter von 10.000 Euro je 50 Tonnen Lagerkapazität aus. Eine nähere Dokumentation wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen zu diesem Bewertungsparameter lag den Bewertungstabellen nicht bei.

Der BLRH empfahl, die Festlegung von Berechnungsparametern wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Zu (7) Der Abschreibung der Hallen lag eine Nutzungsdauer von jeweils 40 Jahren zugrunde. Die Festlegung erfolgte anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für „Sonstige Gebäude und Bauten“. Nähere Begründungen zum angewendeten der Bezugswert der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

Der BLRH empfahl, in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen (z.B. Bauart).

Zu (8) Die RVS 13.05.31 „Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur“ aus dem Jahr 2019 umfasste auch hochbauliche Anlagen der Straßeninfrastruktur. In der Bewertungsrichtlinie des Landes aus dem Oktober 2020 und bei der Bewertung der Hallen der Baudirektion fand diese keine Berücksichtigung.

Der BLRH empfahl, für Gebäude und Bauten der Straßeninfrastruktur bzw. die Hallen der Baudirektion die RVS 13.05.31 anzuwenden. Diese wäre in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen.

Zu (9) Der BLRH kritisierte die unzureichende Dokumentation der Bewertung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur. Die Unterlagen waren überwiegend undatiert und mit keinen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Zudem fehlten detaillierte Nachweise, Belege und Erläuterungen zu den Unterlagen.

Der BLRH empfahl, die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.

9.3 Das Land Burgenland führte in der Stellungnahme zum Unterabschnitt Gebäude und Bauten Folgendes aus: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Betreffend RVS 13.05.31 wird darauf hingewiesen, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung besteht.“*

9.4 Der BLRH stimmte zu, dass die RVS 13.05.31 für die Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur bzw. der Gebäude und Bauten nicht verpflichtend anzuwenden ist. Die RVS 13.05.31 ist eine Handlungsvorschrift mit empfehlendem Charakter und stellt den Stand der Technik dar. Sie beruht auf gesetzlichen, normativen und weiteren aktuellen technischen Regeln und gibt einen grundsätzlich erprobten Standard wider.

Daher stellt sie nach Ansicht des BLRH ein geeignetes Regelwerk zur Ersterfassung und -bewertung der Straßeninfrastruktur dar. Zudem ist diese Richtlinie eine Handlungsanleitung, um Anlagen der Straßeninfrastruktur nachvollziehbar, einheitlich und in regelmäßigen Zeitabständen zu bewerten. Ferner kann unter Heranziehung der RVS 13.05.31 die zeitliche Veränderung des baulichen Zustands abgebildet und wirtschaftlich dargestellt werden. Daher sah der BLRH keine Veranlassung, von sei-

ner Empfehlung, die RVS 13.05.31 in die Bewertungsrichtlinien des Landes aufzunehmen, abzugehen.

Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass die Anwendung der RVS 13.05.31 sowie anderer Instrumente zur Erfassung und Bewertung von Anlagevermögen auch ohne explizite gesetzliche Anordnung möglich sei. Im Zusammenhang mit der Zielsetzung der VRV 2015, eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenslage des Landes Burgenland sicherzustellen, sah der BLRH die Heranziehung derartiger Normen bzw. vergleichbarer Hilfsmittel als geboten an.

10 Sonderanlagen

10.1 (1) Die VRV 2015 enthält keine Definition für Sonderanlagen. Im Sinne einer Abgrenzung zu anderen Posten⁵⁹ können die Sonderanlagen als Auffangposten für ortsfeste Anlagen, die in keine der anderen Kategorien fallen, dienen.⁶⁰

Die Bewertungsrichtlinie des Landes definierte Sonderanlagen als ortsfeste Betriebsanlagen, Maschinen sowie maschinelle Anlagen, die mit dem Grundstück oder Gebäude fest verbunden waren.

Beispiele für Sonderanlagen gemäß Bewertungsrichtlinie des Landes wären insbesondere:

- Boots-, Seilförder-, Friedhofs-, Liftanlagen, Freibäder, Hebebühnen,
- Märkte, Seilbahn-, Solaranlagen des Landes,⁶¹ selbständige Tank- und Waschanlagen, Silosilos und Soleanlagen,
- öffentliche Uhren, Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Fernwärme,
- Abfallbehandlungs-, Müllverbrennungs-, Kompostier-, Abfallsammel-, Biogasanlagen, Abfalldeponien sowie
- Gleis-, Sicherheitsanlagen und Streckenausrüstung.

Den Sonderanlagen waren Kosten für Baumaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung von Gleisanlagen standen, zuzurechnen.⁶²

Die Bewertung konnte zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 24 Abs. 4 VRV 2015 erfolgen. Ferner konnten diese auch zum beizulegenden Zeitwert gemäß § 39 Abs. 6 VRV 2015 bewertet werden, dies

- auf Basis eines vorhandenen Gutachtens,
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
- mittels sonstiger Nachweise.⁶³

(2) Das Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019 wies Sonderanlagen mit einem Buchwert von rd. 1,81 Mio. Euro aus. Dies entsprach rd. 0,2 Prozent des Sachanlagevermögens. (vgl. Tabelle 7) Darin waren z.B. Messstationen, Silo- und Soleanlagen enthalten. Eine weitere Untergliederung des Vermögenswerts fand nicht statt.

Tabelle 20: A.II.4 Sonderanlagen

A.II Sachanlagen	Buchwert	Buchwert	
	31.12.2018	31.12.2019	
	[Euro]	[Euro]	[%]
A.II.4 Sonderanlagen	368.513	1.812.640	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁵⁹ Grundstückseinrichtungen, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen sowie technische Anlagen und Maschinen.

⁶⁰ Vgl. *Saliterer/Meszarits/Pilz*, VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, (2020) S. 114.

⁶¹ Inklusive Errichtung.

⁶² Z.B. Bahndämme, Böschungen, Stützmauern und Grünanlagen bei Verkehrsflächen.

⁶³ Z.B. aktuelle Durchschnittspreisermittlung.

Der Anstieg der Buchwerte war auf die Nacherfassung der Altanlagen mit Stand 31.12.2017 zurückzuführen. Im Jahr 2019 führte die Finanzabteilung Nachaktivierungen für Altanlagen in Höhe von rd. 1,83 Mio. Euro durch. Zum 31.12.2019 betrug der Buchwert dieser nachaktivierten Sonderanlagen rd. 1,20 Mio. Euro.⁶⁴

Im Jahr 2019 erfasste die Finanzabteilung Zugänge in Höhe von rd. 266.000 Euro.

(3) Insgesamt wies das Anlagenverzeichnis 36 Sonderanlagen aus. Davon waren 22 Sonderanlagen in den vorgelegten Bewertungstabellen mit einem Buchwert zum 31.12.2019 von rd. 1,70 Mio. Euro aufgelistet. Dazu zählten 13 Siloanlagen mit rd. 1,26 Mio. Euro und neun Soleanlagen⁶⁵ mit rd. 439.200 Euro.

In den Bewertungstabellen waren sechs der 22 Sonderanlagen⁶⁶ mit Anlagennummern versehen, wobei eine Silo- und eine Soleanlage dieselbe Anlagennummer aufwiesen. Die übrigen 16 Sonderanlagen hatten keine Anlagennummer, da sie nach-erfasst werden mussten.

Der Abgleich der sechs Sonderanlagen mit dem Anlagenverzeichnis lieferte folgendes Ergebnis:

Tabelle 21: Sonderanlagen, Vergleich Bewertungstabelle zu Anlagenverzeichnis

Anlage Nr.	Bezeichnung	Buchwert per 01.01.2020		
		Bewertungstabellen	Anlagenverzeichnis	Abweichung
		[Euro]	[Euro]	[Euro]
10305	Soleanlage Lockenhaus	38.885	22.313	16.572
10832	Siloanlage Güssing	175.018	275.207	-40.417
	Soleanlage Güssing	59.772		
19028	Soleanlage Markt Allhau	62.590	62.590	0
19029	Soleanlage Großpetersdorf	62.169	62.169	0
19030	Soleanlage Bernstein	56.711	56.711	0
	Summe	455.145	478.990	-23.845

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Erläuterungen zu diesen Abweichungen waren nicht vorhanden.

(4) Gemäß Bewertungstabellen basierte die Bewertung der Siloanlage Güssing auf historischen Anschaffungskosten von rd. 177.700 Euro.

Die Wertansätze der zwölf anderen Siloanlagen⁶⁷ gingen von fiktiven Anschaffungskosten aus. Bezugsobjekt war die Siloanlage Güssing. Die einzelnen Beträge resultierten aus Auf- und Abschlägen sowie Indexierungen.

Berechnungsgrundlage bildete der Bewertungsparameter von 10.000 Euro je 50 Tonnen Lagerkapazität. Der Indexierung der Anschaffungskosten zum Baujahr des Bezugsobjekts lag eine Preisminderung von 2.000 Euro je zwei Jahre zugrunde.

Die jährlichen Abschreibungen der 13 Siloanlagen schwankten zwischen rd. 3.400 Euro und rd. 5.400 Euro.

⁶⁴ Die Differenz zwischen Altanlagen und Buchwert resultiert aus der Abschreibung.

⁶⁵ Salzlöseanlagen zur automatischen Erzeugung der Sole für die Glatteisbekämpfung.

⁶⁶ Siloanlage Güssing und Soleanlagen Bernstein, Großpetersdorf, Markt Allhau, Güssing und Lockenhaus.

⁶⁷ Baujahr 2000 bis 2017.

(5) Die Bewertung von fünf der neun Soleanlagen⁶⁸ erfolgte auf Basis ihrer historischer Anschaffungskosten. Die Abschreibungen der vier restlichen Soleanlagen⁶⁹ referenzierten auf die Soleanlage Parndorf mit historischen Anschaffungskosten von rd. 54.400 Euro. Auch bei diesen Anlagen fanden Auf- und Abschläge sowie Indexierungen statt.

Berechnungsgrundlage bildete der Bewertungsparameter von 1.000 Euro je Tonne Lagerkapazität. Die Indexierung der Anschaffungskosten zum Baujahr des Bezugsobjekts erfolgte mit einer Preisminderung von 1.000 Euro je zwei Jahre.

Die jährlichen Abschreibungen der neun Soleanlagen betragen zwischen rd. 1.300 Euro und rd. 1.900 Euro.

(6) Die angewendeten Bewertungsparameter für die Sonderanlagen waren in der Eröffnungsbilanz im Gegensatz zu den Gebäuden und Bauten nicht näher erläutert. Ferner waren den Bewertungstabellen keine entsprechenden Dokumentationen wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen beigelegt.

Die Finanzabteilung teilte dazu im Februar 2021 mit: *„Die Zu- oder Abschläge sowohl für die Kapazitätsänderung und die Indexierung der Anschaffungskosten zum Baujahr des Bezugsobjektes beruhen auf den vorgeschlagenen Erfahrungswerten der Abteilung 5.“*

(7) Der Abschreibung der Sonderanlagen lag grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 33 Jahren zugrunde. Die Festlegung erfolgte nach Angaben der Finanzabteilung anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für *„Sonstige Bauwerke, Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen“*. Nähere Begründungen zu den angewendeten Bezugswerten der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

(8) Im Jahr 2019 betrug die Abschreibung aller Sonderanlagen rd. 73.100 Euro.

Fünf der insgesamt 36 Sonderanlagen wiesen eine Nutzungsdauer von zwölf Jahren auf. Dies führte dazu, dass fünf Anlagen bereits vollständig abgeschrieben waren und somit mit einem Restbuchwert von 0,00 im Anlagenverzeichnis erfasst waren. Dies obwohl die Restnutzungsdauer zwischen acht und 20 Jahren betragen hätte.

Eine weitere Anlage schrieb die Finanzabteilung im Jahr 2018 auf zwölf Jahre ab. Im Jahr 2019 änderte sie die Nutzungsdauer auf 33 Jahre. Sie schrieb den zu niedrigen Restbuchwert auf die Restnutzungsdauer ab. Dadurch wies das Anlagenverzeichnis per 31.12.2019 einen zu niedrigen Buchwert für diese Anlage aus.

Der Buchwert der Sonderanlagen per 31.12.2019 war um zumindest rd. 244.000 Euro zu niedrig.

(9) Die RVS 13.05.31 *„Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur“* umfasste auch hochbauliche Anlagen der Straßeninfrastruktur wie Gebäude, Silos, Depots und Sanitäreinrichtungen. (vgl. Anlage 2)

Die RVS 13.05.31 fand in der Bewertungsrichtlinie des Landes und bei der Bewertung der Silo- und Soleanlagen der Baudirektion keine Anwendung.

⁶⁸ Bernstein, Großpetersdorf, Markt Allhau, Güssing und Lockenhaus.

⁶⁹ Frauenkirchen, Neutal, Oberpullendorf und Oberwart.

(10) Die vorgelegte Dokumentation zur Bewertung der Sonderanlagen war überwiegend nicht datiert. Die Unterlagen waren ferner mit keinen durchgängigen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Ebenso fehlten umfassende Nachweise und Belege zu den Unterlagen.

- 10.2 Zu (3) Der BLRH stellte hinsichtlich der Bewertung der Sonderanlagen kritisch fest, dass die Buchwerte von zwei Anlagen zum 31.12.2019 in den Bewertungstabellen vom Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019 abwichen. Erläuterungen zu diesen Abweichungen fehlten.

Der BLRH kritisierte, dass eine Silo- und eine Soleanlage dieselbe Anlagennummer aufwiesen. Er wies darauf hin, dass zweifelsfreie Überleitungen aller Sonderanlagen zum Anlagenverzeichnis weder für die geprüfte Stelle noch für den BLRH möglich waren. Zudem lieferte der Abgleich mit dem Anlagenverzeichnis Abweichungen bei drei Anlagen von bis zu rd. 40.400 Euro, die in den Bewertungstabellen nicht erläutert waren.

Der BLRH empfahl, jede Anlage mit einer Anlagennummer zu versehen. Es wäre zu klären, ob es sich bei der Silo- und Soleanlage Güssing um eine oder um zwei Anlagen handelte.

Ferner empfahl der BLRH, die vorhandenen Differenzen zwischen Bewertungstabelle und Anlagenverzeichnis aufzuklären sowie zu dokumentieren.

Zu (4) bis (6) Der BLRH beanstandete, dass die angewendeten Bewertungsparameter der Silo- und Soleanlagen weder im Anlagenverzeichnis noch in weiterer Folge in der Eröffnungsbilanz näher erläutert waren. Zudem lagen den Bewertungstabellen keine entsprechenden Dokumentationen wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen bei.

Der BLRH empfahl, die Bewertungsparameter der Sonderanlagen in der Eröffnungsbilanz näher zu erläutern. Ferner wäre deren Festlegung wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

(7) Der Abschreibung der Sonderanlagen lag grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 33 Jahren zugrunde. Die Festlegung erfolgte nach Angaben der Finanzabteilung anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für „*Sonstige Bauwerke, Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen*“. Nähere Begründungen zu den angewendeten Bezugswerten der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

Der BLRH empfahl, in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen (z.B. Bauart).

Zu (8) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Nutzungsdauern von sechs Anlagen weniger als die gemäß VRV 2015 festgelegten 33 Jahre betrug. Dies führte zu einem um zumindest rd. 244.000 Euro zu niedrigen Restbuchwert der Sonderanlagen im Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019.

Der BLRH empfahl, alle Sonderanlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Restbuchwerte wären zu korrigieren. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergeben, so ist diese heranzuziehen und die Abweichung zu begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren.

Zu (9) Die RVS 13.05.31 „Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur“ aus dem Jahr 2019 enthielt auch hochbauliche Anlagen der Straßeninfrastruktur. Diese fand in der Bewertungsrichtlinie des Landes aus dem Oktober 2020 und bei der Bewertung der 22 Silo- und Soleanlagen der Baudirektion keine Berücksichtigung.

Der BLRH empfahl, für Sonderanlagen bzw. die Silo- und Soleanlagen der Baudirektion die RVS 13.05.31 anzuwenden. Diese wäre in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen.

Zu (10) Der BLRH kritisierte die unzureichende Dokumentation der Bewertung der Sonderanlagen. Diese war überwiegend undatiert. Zudem waren die Unterlagen mit keinen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Ebenso fehlten detaillierte Nachweise, Belege und Erläuterungen zu den Unterlagen.

Der BLRH empfahl, die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.

- 10.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Sonderanlagen aus: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Anlagenklasse Sonderanlagen enthält neben den Silo- und Soleanlagen andere Sonderanlagen wie z.B. Wetterstationen und Messstationen. Mithilfe der Bewertungstabellen wurden lediglich jene bereits seit Jahren genutzten Silo- und Soleanlagen erfasst und bewertet, die bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst waren. Demzufolge umfassen die Bewertungstabellen nicht alle im Anlagenverzeichnis befindlichen Sonderanlagen.*

Es wird festgehalten, dass für sämtliche Anlagegüter die Nutzungsdauertabelle gem. VRV 2015 herangezogen und durchgehend die lineare Abschreibungsmethode verwendet wurde. Die Anmerkung des BLRH betreffend die Anwendung zu geringer Nutzungsdauern kann mangels Anführens der betroffenen Anlagen nicht nachvollzogen werden. Betreffend RVS 13.05.31 wird darauf hingewiesen, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung besteht.“

- 10.4 Der BLRH führte dazu aus, dass es sich bei den angeführten Anlagen um sechs Messstationen handelte. Deren jeweiliges Aktivierungsdatum lag zwischen 1993 und 2005. Diese Anlagen waren im Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019 bereits vollständig beschrieben. Bei einer Nutzungsdauer von 33 Jahren gemäß Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 hätte das Anlagenverzeichnis einen Restbuchwert für diese Messstationen ausweisen müssen. Der BLRH hielt seine Empfehlung daher

aufrecht.

Der BLRH stimmte aber darin mit der geprüften Stelle überein, dass die RVS 13.05.31 für die Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur bzw. der Sole- und Siloanlagen nicht verpflichtend anzuwenden ist. Die RVS 13.05.31 ist eine Handlungsvorschrift mit empfehlendem Charakter und stellt den Stand der Technik dar. Sie beruht auf gesetzlichen, normativen und weiteren aktuellen technischen Regeln und gibt einen grundsätzlich erprobten Standard wider.

Daher stellt sie nach Ansicht des BLRH ein geeignetes Regelwerk zur Erfassung und -bewertung der Straßeninfrastruktur dar. Zudem ist diese Richtlinie eine Handlungsanleitung, um Anlagen der Straßeninfrastruktur nachvollziehbar, einheitlich und in regelmäßigen Zeitabständen zu bewerten. Ferner kann unter Heranziehung der RVS 13.05.31 die zeitliche Veränderung des baulichen Zustands abgebildet und wirtschaftlich dargestellt werden. Daher sah der BLRH keine Veranlassung, von seiner Empfehlung, die RVS 13.05.31 in die Bewertungsrichtlinien des Landes aufzunehmen, abzugehen.

Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass die Anwendung der RVS 13.05.31 sowie anderer Instrumente zur Erfassung und Bewertung von Anlagevermögen auch ohne explizite gesetzliche Anordnung möglich sei. Im Zusammenhang mit der Zielsetzung der VRV 2015, eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenslage des Landes Burgenland sicherzustellen, sah der BLRH die Heranziehung derartiger Normen bzw. vergleichbarer Hilfsmittel als geboten an.

11 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

11.1 (1) Unter „Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen“ sind nicht ortsfeste Maschinen und maschinelle Einrichtungen, Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel wie z.B. Fahrzeuge erfasst.

Bei bereits erfassten Vermögenswerten mit einer Nutzungsdauer von bis zu zehn Jahren kann die Restnutzungsdauer gemäß § 38 Abs. 2 VRV 2015 beibehalten werden. Voraussetzung ist, dass die Gebietskörperschaft diese linear und aufgrund einer von ihr selbst festgelegten Nutzungsdauer abschrieb. Diese Regelung ist jedoch nur auf solche Vermögenswerte anwendbar, deren Anschaffung vor der im Oktober 2015 durchgeführten Kundmachung der VRV 2015 erfolgte.

(2) Das Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019 wies technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen mit einem Buchwert von rd. 16,44 Mio. Euro aus. Rund 46 Prozent davon entfielen auf Fahrzeuge. Der Buchwert zum 31.12.2019 der Straßenkehrmaschinen, Streufahrzeuge und Fahrzeuge für den Winterdienst betrug rd. 4,9 Mio. Euro.

Tabelle 22: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

A.II Sachanlagen	Buchwert 31.12.2018	Buchwert 31.12.2019	
	[Euro]	[Euro]	[%]
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen	12.121.132	16.435.588	100,0
davon Großrechen-systeme	83.151	1.425.163	8,7
davon Büromaschinen	2.662	2.975	0,0
davon Motoren, Generatoren, Turbinen	12.386	10.157	0,1
davon Kompressoren und Pumpen	23.537	33.131	0,2
davon Metallbearbeitungsmaschinen	1.613.817	1.405.319	8,6
davon Bau-, Bergbau-, Aushub- und ähnliche Maschinen	296.404	643.686	3,9
davon Sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen	1.273.842	1.740.989	10,6
davon Landwirtschaftliche Maschinen und Einrichtungen	1.205.748	2.251.182	13,7
davon Messgeräte u. -einrichtungen, physikalische Messg.	546.144	574.247	3,5
davon Laborinstrumente, Opt. Instr. Apparate, Ausrüstung	146.823	165.722	1,0
davon medizinische und verwandte Instrumente	62	26.814	0,2
davon sonstige Instrumente, Verkehrszählgeräte	336.451	408.522	2,5
davon sonstige Werkzeuge und Geräte	82.362	81.549	0,5
davon Schaltgeräte, elektr. Steuerungsgeräte	32.043	28.533	0,2
davon galvanische Stromquellen	1.000	846	0,0
davon Förderkräne, sonstige Transportgeräte	10.607	10.956	0,1
davon Hebezüge, Personenaufzüge, Winden	57.742	50.533	0,3
davon Einrichtungen für Instandhaltung und Reparaturen	16.088	34.209	0,2
davon Container, Tanks, sonstige Betriebseinrichtungen	43.962	49.687	0,3
davon Personenkraftwagen	1.203.787	1.657.349	10,1
davon Straßenkehrmaschinen, Streufzg., Winterdienst	4.177.349	4.901.846	29,8
davon sonstige Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen	856.406	822.495	5,0
davon Wasserfahrzeuge	54.273	48.509	0,3
davon Lastkraftwagen	2.130	0	0,0
davon sonstige Beförderungsmittel	42.353	61.172	0,4
Summe	12.121.132	16.435.588	100,0

Fzg....Fahrzeuge

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Anstieg der Buchwerte von rd. 12,12 Mio. Euro auf rd. 16,44 Mio. Euro war vor allem auf die Neuanschaffung von Anlagen in Höhe von rd. 6,97 Mio. Euro zurückzuführen. Die Abschreibung im Jahr 2019 betrug rd. 2,76 Mio. Euro.

(3) Zum 31.12.2019 waren im Anlagenverzeichnis 3.457 Anlagen den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen zugeordnet. 975 davon aktivierte die Finanzabteilung nach der Kundmachung der VRV 2015 im Oktober 2015.

Die Nutzungsdauer von 60 Anlagen entsprach nicht der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015. Diese änderte die Finanzabteilung im Jahr 2019. Sie schrieb den Restbuchwert dieser Anlagen im Jahr 2019 auf die Restnutzungsdauer der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 ab. Dies führte zu falschen Restbuchwerten zum 31.12.2019.

Im Jahr 2015 schaffte die Landesberufsschule Pinkafeld ein „CNC Bohr- und Fräsbearbeitungszentrum“ im Wert von rd. 125.000 Euro an. Die Anlage war der Anlagenklasse „Sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen“ zugeordnet. Die Nutzungsdauer betrug zehn Jahre. Im Jahr 2019 buchte die Finanzabteilung einen Zugang in Höhe von rd. 5.800 Euro. Die Abschreibung im Jahr 2019 betrug rd. 13.100 Euro. Die Finanzabteilung schrieb den Restbuchwert und den Zugang nicht auf die Restnutzungsdauer der Hauptanlage⁷⁰ ab, sondern den Restbuchwert der Hauptanlage auf die Restnutzungsdauer und den Zugang auf zehn Jahre. Dies führt dazu, dass am Ende der Nutzungsdauer dieser Anlage der Restbuchwert nicht 0,00 sein wird. Daraus resultierte, dass der Buchwert für diese Anlage zum 31.12.2019 um rd. 400 Euro zu hoch beziffert war. Am Ende der Nutzungsdauer wird der Restbuchwert daher rd. 2.300 Euro betragen.

(4) Das Anlagenverzeichnis wies ein Zeiterfassungsgerät in der Anlagenklasse „Büromaschinen“ aus. Sieben weitere Zeiterfassungsgeräte waren in der Anlagenklasse „Sonstige technische Geräte“ ausgewiesen. Weitere Zeiterfassungsgeräte waren nicht im Anlagenverzeichnis per 31.12.2019 erfasst. Die Finanzabteilung teilte dazu mit, dass mehr als die erfassten acht Zeiterfassungsgeräte in allen Dienststellen genutzt werden. Es lagen jedoch keine weiteren Aufzeichnungen bzw. Belege vor. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz traf die Finanzabteilung die Annahme, dass die Anschaffung der restlichen Zeiterfassungsgeräte bereits länger als acht Jahre zurücklag und diese bereits vollständig abgeschrieben wären.

Das Anlagenverzeichnis wies sechs Weinlagertanks in der Anlagenklasse „Container, Tanks, sonstige Betriebseinrichtungen“ aus. Vier weitere Weinlagertanks waren in der Anlagenklasse „Sonstige Amts-, Betriebsausstattung Wirtschaftsbetrieb“ erfasst.

Die Finanzabteilung verwies bezüglich der unterschiedlichen verwendeten Anlagenklassen auf die vor dem Jahr 2019 angewandten „*unterschiedliche Praxis der Fachabteilungen und der eventuellen unterschiedlichen Nutzung gleicher Anlagengüter*“.

- 11.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die Anlagenbuchhaltung die Restbuchwerte der „Technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen“ zum 31.12.2019 falsch auswies. Die Finanzabteilung verwendete vor dem Jahr 2019 von der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 abweichende Nutzungsdauern. Im Jahr 2019 änderte sie die Nutzungsdauern, indem sie die Restbuchwerte auf die Restnutzungsdauer abschrieb. Eine Aufrollung erfolgte nicht. Weiters schrieb die Finanzabteilung Zugänge zu Anlagen nicht auf die Restnutzungsdauer der Hauptanlage ab.

Der BLRH empfahl, alle Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Restbuchwerte wären zu korrigieren. Resultiert aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und deren Anwendung zu begründen sowie zu dokumentieren.

⁷⁰ CNC Bohr- und Fräsbearbeitungszentrum.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass die Finanzabteilung für gleiche Anlagen unterschiedliche Anlagenklassen verwendete. Er sah dies im Zusammenhang mit fehlenden Regelungen über die Zuordnung von Anlagen zu Anlageklassen.

Der BLRH empfahl, die Zuordnung der Sachanlagen zu den Anlagenklassen zu überprüfen und zu korrigieren.

Weiters beanstandete der BLRH, dass die Finanzabteilung nicht alle Anlagen im Anlagenverzeichnis erfasste. Dies widersprach der VRV 2015, wonach vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen sind. Ebenso sind bereits vollständig abgeschriebene Sachanlagen, beim erstmaligen Ansatz in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit 0,00 anzusetzen.

Der BLRH empfahl, alle Anlagen in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen. Bereits vollständig abgeschriebene Anlagen waren bis zu ihrem Ausscheiden mit 0,00 im Anlagenverzeichnis auszuweisen.

- 11.3 Das Land Burgenland teilte zum Unterabschnitt Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen Folgendes mit: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und beachtet.“*

12 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

12.1 (1) Zur „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zählten alle beweglichen Vermögensgegenstände wie z.B. Möbel, Bürogeräte und Beleuchtungskörper. Diese Anlagenklasse umfasste auch Tiere, die nicht für Schlachtzwecke bestimmt waren.

Bei bereits erfassten Vermögenswerten mit einer Nutzungsdauer von bis zu zehn Jahren kann die Restnutzungsdauer gemäß § 38 Abs. 2 VRV 2015 beibehalten werden. Voraussetzung ist, dass die Gebietskörperschaft diese linear und aufgrund einer von ihr selbst festgelegten Nutzungsdauer abschrieb. Diese Regelung ist jedoch nur auf solche Vermögenswerte anwendbar, deren Anschaffung vor der im Oktober 2015 durchgeführten Kundmachung der VRV 2015 erfolgte.

(2) Das Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019 wies „Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung“ mit einem Buchwert von rd. 2,43 Mio. Euro aus. Davon entfielen rd. 25 Prozent auf Hardware, rd. 23 Prozent auf Möbel und rd. 13 Prozent auf Spezialausrüstung.

Der Rückgang der Buchwerte von rd. 2,46 Mio. Euro auf rd. 2,43 Mio. Euro war auf die Abschreibungen in Höhe von rd. 0,68 Mio. Euro zurückzuführen. Die Zugänge im Jahr 2019 betragen rd. 484.000 Euro. Weiters erfolgten Nachaktivierungen in Höhe von rd. 192.000 Euro.

Tabelle 23: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

A.II Sachanlagen	Buchwert	Buchwert	
	31.12.2018	31.12.2019	
	[Euro]	[Euro]	[%]
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.461.288	2.427.782	100,0
davon Hardware	720.434	596.035	24,6
davon Mobiltelefone	23.936	28.017	1,2
davon sonstige technische Geräte	161.290	166.580	6,9
davon sonstige Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	234.330	212.926	8,8
davon Möbel	602.336	546.101	22,5
davon Sitzmöbel	68.352	85.660	3,5
davon Spezialschränke	17.793	25.128	1,0
davon Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	46.662	89.255	3,7
davon mobile Heizgeräte	2.005	1.506	0,1
davon tel. elektroakustische Anlagen	27.049	42.860	1,8
davon Lüftungs- und Kühleinrichtungen	46.278	39.842	1,6
davon sonstiges Inventar nicht zuordenbar	1.290	951	0,0
davon Kochgeräte, Geschirr	3.466	2.378	0,1
davon Küchengeräte, verschiedene Haushaltsgeräte	61.365	54.417	2,2
davon Spiel-, Sportgeräte	19.498	17.203	0,7
davon Musikinstrumente	190.486	315.144	13,0
davon Spezialausrüstung	38.523	41.822	1,7
davon Wäsche und Bettzeug	0	273	0,0
davon Lehrmittel	195.009	155.306	6,4
davon sonst. Amt-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung WB	1.188	4.242	0,2
davon Spezialausrüstung WB	0	2.137	0,1
Summe	2.461.288	2.427.782	100

WB...Wirtschaftsbetrieb

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Zum 31.12.2019 waren im Anlagenverzeichnis 5.368 Anlagen der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet. Die Finanzabteilung aktivierte 2.645 davon nach der Kundmachung der VRV 2015 im Oktober 2015.

Die Nutzungsdauer von 74 Anlagen entsprach nicht der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015. Im Jahr 2019 änderte die Finanzabteilung bei 44 Anlagen die von der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 abweichenden Nutzungsdauern. Sie schrieb den Restbuchwert dieser Anlagen im Jahr 2019 auf die Restnutzungsdauer der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 ab. Dies führte zu falschen Restbuchwerten zum 31.12.2019.

Die Anlagenklasse „Musikinstrumente“ enthielt 170 Anlagen. Davon entsprach bei 52 die Nutzungsdauer nicht der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 von 20 Jahren. Weitere 49 Musikinstrumente waren bereits vollständig abgeschrieben, obwohl ihre Inbetriebnahme in den Jahren 2000 bis 2013 erfolgte. Dies führte zum Ausweis zu niedriger Buchwerte zum 31.12.2019. Eine Begründung für das Abgehen von der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen.

Ebenso entsprach die Nutzungsdauer der Anlagenklasse „Spezialschränke“ nicht der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 von 25 Jahren.

(4) Aus den übermittelten Unterlagen war ersichtlich, dass die Landwirtschaftliche Fachschule Güssing Tiere des Anlagevermögens im Wert von zumindest rd. 85.000 Euro besaß. Das Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019 wies keine Tiere des Anlagevermögens aus.

(5) Das Anlagenverzeichnis wies 45 Funkgeräte in der Anlagenklasse „Mobiltelefone“ aus. 40 weitere Funkgeräte waren in der Anlagenklasse „Sonstige technische Geräte“ erfasst.

Ferner wies das Anlagenverzeichnis acht Kühlschränke in der Anlagenklasse „Lüftungs- und Kühleinrichtungen“ aus. Weitere 39 Kühl- und Tiefkühlschränke waren in der Anlagenklasse „Küchengeräte, verschiedene Haushaltsgeräte“ enthalten.

Pferdesättel und Westernsättel waren sowohl in der Anlagenklasse „Lehrmittel“ als auch in der Anlagenklasse „Spezialausrüstung Wirtschaftsbetrieb“ enthalten.

Die Finanzabteilung verwies bezüglich der unterschiedlichen verwendeten Anlagenklassen auf die vor dem Jahr 2019 angewandte unterschiedliche Praxis der Fachabteilungen und der „eventuellen unterschiedlichen Nutzung gleicher Anlagengüter“.

Anlagenklassen mit dem Zusatz **WB** (Wirtschaftsbetrieb) verwendete das Land Burgenland für Anlagen, die in einem Betrieb gewerblicher Art des Landes genutzt werden. Die Landwirtschaftlichen Fachschulen Güssing und Eisenstadt erfassten insgesamt sieben Anlagen in diesen Anlagenklassen.

(6) Das Anlagenverzeichnis wies in der Anlagenklasse Lüftungs- und Kühleinrichtungen drei Spritzraum-Absauganlagen aus. Die Anlagenbezeichnungen lauteten „Spritzraum-Absauganlage (1. Teilrechnung)“, „Spritzraum-Absauganlage (2. Teilrechnung)“ und Spritzraum-Absauganlage (Schlussrechnung).

- 12.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die Anlagenbuchhaltung die Restbuchwerte der „Amts-, Betriebs- Geschäftsausstattung“ zum 31.12.2019 falsch auswies. Die Finanzabteilung verwendete vor dem Jahr 2019 von der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 abweichende Nutzungsdauern. Im Jahr 2019 änderte sie die Nutzungsdauern, indem sie die Restbuchwerte auf die Restnutzungsdauer abschrieb. Eine Aufrollung erfolgte nicht.

Der BLRH empfahl, alle Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Restbuchwerte wären zu korrigieren. Resultiert aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und deren Anwendung zu begründen sowie zu dokumentieren.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass das Anlagenverzeichnis nicht alle Anlagen im Anlagenverzeichnis enthielt. Beispielsweise waren Tiere des Anlagevermögens mit einem Wert von zumindest rd. 85.000 Euro nicht im Anlagenverzeichnis erfasst.

Der BLRH empfahl, alle Anlagen in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen. Bereits vollständig abgeschriebene Anlagen waren bis zu ihrem Ausscheiden mit 0,00 im Anlagenverzeichnis auszuweisen.

Zu (5) Der BLRH bemängelte, dass die Finanzabteilung für gleiche Anlagen unterschiedliche Anlagenklassen verwendete. Weiters hinterfragte er die Nutzung von Anlagenklassen mit dem Zusatz WB (Wirtschaftsbetrieb) für Betriebe gewerblicher Art. Dies insbesondere deshalb, da die Landwirtschaftlichen Fachschulen Güssing und Eisenstadt lediglich sieben Anlagen in diesen Anlagenklassen auswiesen. Alle anderen Anlagen waren den übrigen Anlagenklassen zugeordnet.

Der BLRH empfahl, die Zuordnung der Sachanlagen zu den Anlagenklassen zu überprüfen und zu korrigieren.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass die Finanzabteilung zwei Teilrechnungen und eine Schlussrechnung auf drei Anlagen aufteilte. Er wies darauf hin, dass die Anzahl der Teilrechnungen keinen Rückschluss auf die Anzahl der Anlagen zulässt. Mehrere Anlagen können auf einer Rechnung ausgewiesen sein und eine Anlage in mehreren Teilrechnungen.

Der BLRH empfahl, die tatsächliche Anzahl der Anlagen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

- 12.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung aus: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und beachtet.“*

13 Kulturgüter

13.1 (1) Gemäß § 25 Abs. 1 VRV 2015 sind Kulturgüter Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen. Diese Qualität wird zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten. Kulturgüter waren erstmalig mit der Anwendung der VRV 2015 in die Vermögensrechnung und damit in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

Die VRV 2015 unterscheidet zwischen beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern. Unbewegliche Kulturgüter sind ortsfeste Vermögenswerte. Dazu zählen neben klassischen Kunstgegenständen und geschützten Landschaftsräumen, Ausgrabungsstätten sowie historische Gebäude wie z.B. Schlösser und Kirchen. Bewegliche Kulturgüter sind hingegen alle nicht ortsfesten Kulturgüter. Dazu gehören z.B. Gemälde, museale Sammlungen, historische Dokumente, Urkunden oder Buchbestände von historischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung.

Kulturgüter sind mit den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind. Gebäude, die zu den Kulturgütern zählen, sind mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszuweisen. Für die Bewertung können auch Gutachten herangezogen werden, sofern diese verlässliche Schätz- oder Versicherungswerte enthalten. Können die beiden erstgenannten Möglichkeiten nicht angewendet werden, ist auch eine interne plausible Wertfeststellung zulässig. Damit besteht gemäß VRV 2015 die Möglichkeit, Kulturgüter mit dem beizulegenden Zeitwert⁷¹ zu bewerten.

Gemäß § 25 Abs. 4 VRV 2015 ist auf Kulturgüter keine planmäßige lineare Abschreibung vorzunehmen. Bei diesen geht die VRV 2015 davon aus, dass die genannten Qualitäten keiner Abnutzung unterliegen. Gebäude, die zu den Kulturgütern zählen, können linear abgeschrieben werden. Dies ist gemäß VRV 2015 jedoch nicht verpflichtend. Die Vornahme einer Abschreibung entspricht eher den Anforderungen einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage und ist daher zu bevorzugen.

Kulturgüter, bei denen eine Bewertung nicht möglich ist, sind in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Diese sind daher nicht in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

(2) Der Prüfungsschwerpunkt des BLRH lag auf der vollständigen und richtigen Aufnahme der Kulturgüter in das Anlagenverzeichnis. Der BLRH erhielt von der Finanzabteilung Anlagenverzeichnisse zum 31.12.2018 und 31.12.2019 sowie zusätzliche Unterlagen zur Migration der Kulturgüter in die Anlagenbuchhaltung. Der BLRH überprüfte stichprobenweise, ob die Finanzabteilung die in der Finanzbuchhaltung erfassten Kulturgüter vollständig in die Anlagenbuchhaltung aufnahm. Für die in den Jahren 2018 und 2019 erfassten Kulturgüter waren die Belege digital in der Finanzbuchhaltung hinterlegt.

⁷¹ Gemäß § 19 Abs. 9 VRV 2015 ist der beizulegende Zeitwert jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht werden kann.

(3) Das Anlagenverzeichnis zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 wies folgende Buchwerte für Kulturgüter aus:

Tabelle 24: A.II.7 Kulturgüter

A.II Sachanlagen	Buchwert 31.12.2018	Buchwert 31.12.2019	
	[Euro]	[Euro]	[%]
A.II.7 Kulturgüter	116.112	3.811.204	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Bis 31.12.2017 erfolgte die Verwaltung der Kulturgüter durch die Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft (**Kulturabteilung**). Seit 01.01.2018 war die Finanzabteilung mit der Erfassung der Anlagen in der Anlagenbuchhaltung betraut. Davor wies sie keine Kulturgüter im Anlagevermögen aus. Zum 31.12.2018 betragen diese rd. 116.100 Euro. Der Anstieg der Buchwerte resultierte vor allem aus der Erfassung der Altanlagen von rd. 3,50 Mio. Euro zum 31.12.2017. Die Finanzabteilung migrierte die Altanlagen in die Finanzbuchhaltung. Jene Kulturgüter, die von der Migration nicht berücksichtigt waren, erfasste sie einzeln nach. Die Altanlagen umfassten Teile der „Bgl. Kunstsammlung“ wie z.B. Bilder und Skulpturen. Die Erhebung erfolgte durch die Finanzabteilung in Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung. Zudem verbuchte die Finanzabteilung im Jahr 2019 Zugänge zu den Kulturgütern von rd. 192.000 Euro. Zum 31.12.2019 betragen die Kulturgüter insgesamt rd. 3,81 Mio. Euro. Die Finanzabteilung wies in der Anlagenbuchhaltung nur bewegliche Kulturgüter aus. Abschreibungen nahm sie gemäß § 25 Abs. 4 VRV 2015 nicht vor.

Die Kulturabteilung teilte mit, dass die Bewertung der „Bgl. Kunstsammlung“ zu Versicherungswerten erfolgte. Lag ein Kaufpreis vor, zog die Kulturabteilung diesen als Versicherungswert heran. Bei jenen Kulturgütern, für die kein Kaufpreis vorlag, nahmen interne Experten eine Bewertung zu durchschnittlichen Erfahrungswerten vor. Diese zog die Kulturabteilung als Grundlage für Versicherungswerte heran. Externe Gutachter beauftragte sie nicht.

(4) Der BLRH überprüfte die von der Finanzabteilung übermittelten Anlagenverzeichnisse und nahm stichprobenweise Einsicht in die Belege der Zugänge der Jahre 2018 und 2019. Diese waren digital in der Finanzbuchhaltung hinterlegt. Die Belege enthielten Verweise auf jene Anlagennummern, mit denen die Finanzabteilung die Kulturgüter in der Anlagenbuchhaltung erfasste. Der BLRH konnte keine Abweichungen zwischen den Belegen und der Finanz- und Anlagenbuchhaltung feststellen. Zudem forderte er bei der Finanzabteilung für weitere elf Stichproben Belege an. Diese konnte lediglich für zwei Kulturgüter Belege vorlegen.

Die vollständige und richtige Aufnahme der Altanlagen überprüfte der BLRH, indem er die Werte der Finanzbuchhaltung mit jenen der Anlagenbuchhaltung abstimmte. Insbesondere überprüfte er stichprobenweise, ob einzelne in der Finanzbuchhaltung verbuchte Kulturgüter mit demselben Wert in der Anlagenbuchhaltung geführt wurden. Der BLRH konnte keine Abweichungen feststellen. Zudem konnte er Doppelerfassungen ausschließen.

(5) Im September 2018 erließ das Land Burgenland die „**Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung**“ zur Erfassung des Anlagevermögens. Diese enthielt ausschließlich folgende Definition: *„Kulturgüter sind Vermögenswerte (Sachanlagen), die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.“* Diese Definition entsprach § 25 Abs. 1 VRV 2015. Die Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögenswerte lag bei den Abteilungen und Dienststellen.

Diese Richtlinie umfasste keine konkreten Regelungen zur Bewertung von Kulturgütern. Insbesondere regelte sie nicht, dass für die Bewertung Gutachten oder interne plausible Wertfeststellungen herangezogen werden konnten.

Bis zum Beschluss der Bewertungsrichtlinie des Landes im Oktober 2020 bestanden keine näheren Vorgaben zur Bewertung von Kulturgütern. Diese galt als Leitfaden des Landes Burgenland zur Ersterfassung und -bewertung von Vermögenswerten gemäß VRV 2015.

13.2 Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass die Finanzabteilung ab dem 01.01.2018 Kulturgüter im Anlagevermögen erfasste. Zum 31.12.2018 betragen diese rd. 116.100 Euro. Der Anstieg der Buchwerte resultierte vor allem aus der Erfassung der Altanlagen der *„Bgl. Kunstsammlung“* von rd. 3,50 Mio. Euro zum 31.12.2017. Ferner verbuchte die Finanzabteilung im Jahr 2019 Zugänge zu den Kulturgütern von rd. 192.000 Euro. Zum 31.12.2019 betragen die Kulturgüter insgesamt rd. 3,81 Mio. Euro. Die Finanzabteilung wies in der Anlagenbuchhaltung nur bewegliche Kulturgüter aus. Abschreibungen nahm sie nicht vor.

Die Bewertung der *„Bgl. Kunstsammlung“* erfolgte zu Versicherungswerten. Lag ein Kaufpreis vor, zog die Kulturabteilung diesen als Versicherungswert heran. Bei jenen Kulturgütern, für die kein Kaufpreis vorlag, nahmen interne Experten eine Bewertung zu durchschnittlichen Erfahrungswerten vor. Diese zog die Kulturabteilung als Grundlage für Versicherungswerte heran. Externe Gutachter beauftragte sie nicht.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass die Belege der Zugänge der Jahre 2018 und 2019 digital in der Finanzbuchhaltung hinterlegt waren. Diese enthielten Verweise auf jene Anlagennummern, mit denen die Finanzabteilung die Kulturgüter in der Anlagenbuchhaltung erfasste. Zwischen den Belegen und der Finanz- und Anlagenbuchhaltung lagen keine Abweichungen vor.

Zudem forderte der BLRH zu weiteren elf Kulturgütern stichprobenweise Belege bei der Finanzabteilung an. Er merkte kritisch an, dass lediglich für zwei Kulturgüter Belege vorgelegt werden konnten.

Die vollständige und richtige Aufnahme der Altanlagen überprüfte der BLRH, indem er die Werte der Finanzbuchhaltung mit jenen der Anlagenbuchhaltung abstimmt. Insbesondere überprüfte er stichprobenweise, ob einzelne in der Finanzbuchhaltung verbuchte Kulturgüter mit demselben Wert in der Anlagenbuchhaltung geführt wurden. Der BLRH konnte keine Abweichungen feststellen. Zudem konnte er Doppelerfassungen ausschließen.

Zu (5) Im September 2018 erließ das Land Burgenland die „Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung“ zur Erfassung des Anlagevermögens. Der BLRH bemängelte, dass diese Richtlinie keine konkreten Regelungen zur Bewertung von Kulturgütern vorsah. Ferner stellte er kritisch fest, dass die Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögenswerte bei den Abteilungen und Dienststellen lag, obwohl diese keine klaren und detaillierten Anweisungen von der Finanzabteilung dazu erhielten.

Der BLRH empfahl, die Bestimmungen für die Bewertung der Kulturgüter zu präzisieren. Ferner sollte die „Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung“ klare und detaillierte Anweisungen für die Abteilungen und Dienststellen enthalten, wenn die Zuständigkeit bei ihnen liegt. Die Anweisungen sollten die Erfassung, Bewertung sowie Dokumentation bestehender und neuer Anlagengüter behandeln.

13.3 Das Land Burgenland gab zum Unterabschnitt Kulturgüter folgende Stellungnahme ab: *„Für die Erfassung und Bewertung der Kulturgüter wurde eine eigene abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Zur Erfassung wird grundsätzlich festgehalten, dass die nicht bewerteten Kulturgüter der Sammlungen des Landes mehr als 200.000 Objekte umfassen; eine vollständige Erfassung ist zum Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig.“*

13.4 Der BLRH entgegnete, dass eine vollständige Erfassung der Kulturgüter die Grundlage für eine möglichst getreue Bewertung und Darstellung dieser Vermögenswerte bildet. Darüber hinaus konnte der BLRH dem Argument des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht folgen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die mehrjährige Vorbereitungszeit für das erstmalige Erstellen der Eröffnungsbilanz.

Ferner machte der BLRH die geprüfte Stelle auf die Regelung des § 25 Abs. 2 VRV 2015 aufmerksam. Gemäß dieser sind auch Kulturgüter, für die eine Bewertung nicht möglich ist, in der Anlage 6h zu erfassen.

14 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau

14.1 (1) Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau sind in der VRV 2015 nicht näher definiert. Gemäß Bewertungsrichtlinie des Landes sind das Anzahlungen um Vorauszahlungen, die ein Forderungsrecht auf Lieferungen oder Leistungen darstellen. Die wirtschaftliche Verfügungsmacht⁷² ist noch nicht übergegangen. Anlagen im Bau betreffen Investitionen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die bis zum Bilanzstichtag getätigt aber noch nicht endgültig fertiggestellt waren.

Die geleisteten Anzahlungen für Anlagen⁷³ und Anlagen im Bau waren laut Bewertungsrichtlinie des Landes im Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g der VRV 2015 abzubilden.

Mehrjährige bzw. „größere“ Bauprojekte waren während der Bauphase mit den tatsächlichen bzw. bisher aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Bewertungsrichtlinie des Landes gesondert auszuweisen.⁷⁴ Nach welchen Kriterien die Größeneinstufung der Bauprojekte erfolgte, war nicht festgelegt. Mögliche Kriterien wären z.B. Art, Umfang, Bedeutung, Baukosten und Anzahl der Gewerke.

(2) Das Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019 wies rd. 35,37 Mio. Euro für im Bau befindliche Straßenbauten aus.

Tabelle 25: A.II. 8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau

A.II Sachanlagen	Buchwert	Buchwert	
	31.12.2018	31.12.2019	
	[Euro]	[Euro]	[%]
A.II. 8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	16.744.650	35.372.160	100,0
davon in Bau befindliche Straßenbauten	16.744.650	35.372.160	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Eine umfassende Darstellung des Sachverhalts zu „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau“ ist dem Prüfungsbericht „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ zu entnehmen.

⁷² Diese ist Voraussetzung für die Aktivierung des Vermögensgegenstands.

⁷³ Geleistete Anzahlungen für Anlagen waren gemäß § 24 Abs. 7 VRV 2015 gesondert unter den Sachanlagen auszuweisen.

⁷⁴ Eine Abschreibung erfolgt erst mit Inbetriebnahme der Anlage und der damit verbundenen Umbuchung auf das eigentliche Sachkonto.

15 Geringwertige Wirtschaftsgüter

15.1 (1) Die VRV 2015 legt in § 11 Abs. 4 für den Zugang von Sachanlagen sowie von immateriellen Vermögensgegenständen einen 400 Euro übersteigenden Wert fest. Diese Wirtschaftsgüter sind in die Vermögensrechnung unter dem Anlagevermögen zu erfassen und auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungswert die Wertgrenze von 400 Euro nicht übersteigt. Sie dienen dem dauernden Gebrauch und können gem. § 24 Abs. 5 VRV 2015 vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden. Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, können als Einheit aufgefasst werden, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden. Demnach sind mehrere geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Gesamtanschaffungskosten über 400 Euro liegen und eine wirtschaftliche Einheit bildeten, als Anlagegut zu erfassen. Dies unabhängig davon, ob die Anschaffungskosten der einzelnen Güter unter 400 Euro liegen.

Bis zum Inkrafttreten der „Richtlinie betreffend die Anlagenbuchführung und Inventarisierung“ im September 2018 waren die Bestimmungen der „Richtlinie für die Inventar- und Materialverwaltung“ (**RIM**) aus dem Jahr 1987 anzuwenden. Letztere sah gem. § 6 Abs. 1 eine mengenmäßige Erfassung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in den Inventaraufschreibungen vor, wenn dies aus Sicht des Landes Burgenland zweckmäßig war. Darüber hinaus erließ die Finanzabteilung keine weiteren Richtlinien oder Vorgaben mit Kriterien zur Inventaraufschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

(2) Die Ausgaben des Landes Burgenland für geringwertige Wirtschaftsgüter lagen bei rd. 1,30 Mio. Euro im Jahr 2018 und rd. 1,41 Mio. Euro im Jahr 2019. Diese waren auf sieben unterschiedlichen Sachkonten in der Finanzbuchhaltung dargestellt:

Tabelle 26: Ausgaben für Geringwertige Wirtschaftsgüter 2018 und 2019

Sachkonto	Bezeichnung	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019
		[Euro]	
4000 000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	602.986	703.901
4000 001	Geringwertige Wirtschaftsgüter	17.515	11.885
4000 010	Geringwertige Wirtschaftsgüter Wasserhygiene	11.177	11.544
4001 000	Bekleidung und Ausrüstung	13.804	11.600
4002 000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.485	6.710
4002 001	Geringwertige Wirtschaftsgüter	208.693	258.065
4003 000	Polizeiliche Kennzeichen Kraftfahrzeuge	440.252	406.558
Summe		1.299.912	1.410.263

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die VRV 2015 sieht die Möglichkeit vor, Gegenstände mit gleichartiger Nutzung zu einer Sachanlage zusammenzufassen. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 19 Abs. 3 VRV 2015 gleiche Nutzungsdauern. Weitere detaillierte Bestimmungen waren der VRV 2015 nicht zu entnehmen.

Die Finanzabteilung erläuterte in ihrer „*Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung*“ den Begriff der gleichartigen wirtschaftlichen Nutzung bzw. der wirtschaftlichen Einheit nicht. Sie legte keine Handlungsanleitung fest, wann Gegenstände zu einer Sachanlage zusammenzufassen waren.

(4) Die Auslegung des Begriffs der wirtschaftlichen Einheit bzw. die Zusammenfassung von Sachanlagen erfolgte uneinheitlich. So erfasste das Land Burgenland beispielsweise den Ankauf von Büromöbeln mit einem Einzelanschaffungspreis unter 400 Euro als einheitliche Sachanlage und wies deren Gesamtanschaffungskosten von rd. 1.800 Euro als Anlagevermögen aus. Die Inventarisierung erfolgte entsprechend den Vorgaben der VRV 2015.

Dem gegenüber stand die Beschaffung von Büromöbeln für eine Dienststelle mit einem Gesamtwert von zumindest rd. 44.200 Euro, die das Land Burgenland nicht als Einheit im Anlagevermögen zusammenfasste. Es wies diese Ausgaben den geringwertigen Wirtschaftsgütern zu. Eine verpflichtende Inventarisierung war nicht vorgesehen, da die Einzelanschaffungskosten der jeweiligen Güter unter 400 Euro lagen.

(5) In der Finanzbuchhaltung waren monetäre Zuwendungen für Landesbedienstete als geringwertige Wirtschaftsgüter ausgewiesen. Diese betrafen beispielsweise Kostenersätze für Bildschirmarbeitsbrillen oder Pauschalen für Dienstbekleidung, die das Land Burgenland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gewährte. Von diesen Ausgaben entfielen insgesamt zumindest rd. 15.100 Euro auf das Jahr 2018 und rd. 14.600 Euro auf das Jahr 2019.

(6) Der Erwerb von Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen verursachte im Jahr 2018 Ausgaben von zumindest rd. 440.300 Euro. Im Jahr 2019 betragen diese Ausgaben zumindest rd. 406.600 Euro. Diese wies die Finanzbuchhaltung unter den geringwertigen Wirtschaftsgütern aus.

Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen dienen nicht dem eigenen Gebrauch oder Verbrauch, sondern werden ohne eigene Be- oder Verarbeitung wieder abgegeben. Dabei kann die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Gemäß dieser Definition stellen Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen keine Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dar und wären daher den Vorräten zuzurechnen.

(7) Die stichprobenweise Überprüfung von Belegen für geringwertige Wirtschaftsgüter zeigte, dass

- die Buchungsgrundlagen nicht durchgängig in der Finanzbuchhaltung erfasst waren und
- die Finanzabteilung somit über keine näheren Informationen über den Sachverhalt der jeweiligen Buchungen verfügte.

Dies betraf beispielsweise Ausgaben von rd. 1.300 Euro mit dem Buchungstext „div. Dienstjacken“ sowie von 400 Euro mit dem Buchungstext „Bekleidungszulage 2018, Herr A“.

Den Ausgaben für die Anschaffung von Schutzbekleidung in Höhe von rd. 25.700 Euro lag eine Aufstellung über insgesamt 52 Einzelrechnungen als Buchungsgrundlage bei. Die Aufstellung war mit einem Prüfvermerk der Dienststelle versehen. Sie enthielt jedoch keine Information über die beschafften Güter. Die Finanzabteilung verfügte über keine weiteren Informationen zu dem Sachverhalt dieser Einzelrechnungen und konnte daher nicht beurteilen, ob die angeschafften Wirtschaftsgüter tatsächlich geringwertig waren.

Diese Mängel führten unter anderem dazu, dass die Finanzabteilung keinen verlässlichen Gesamtüberblick über das Landesvermögen hatte.

- 15.2 Zu (2) bis (4) Die Ausgaben des Landes Burgenland für geringwertige Wirtschaftsgüter lagen im Jahr 2018 bei rd. 1,30 Mio. Euro und stiegen im Jahr 2019 auf rd. 1,41 Mio. Euro.

Der BLRH bemängelte, dass die „Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung“ des Landes Burgenland den Begriff der wirtschaftlichen Einheit bzw. die Zusammenfassung von Sachanlagen nicht näher definierte. Dadurch blieb ein weiterer Handlungsspielraum offen, der eine unterschiedliche Vorgehensweise bei der Erfassung des Anlagevermögens bewirkte.

Dies kam beispielsweise dadurch zum Ausdruck, dass das Land Burgenland den Ankauf von Büromöbeln mit einem Einzelanschaffungspreis unter 400 Euro als einheitliche Sachanlage mit den Gesamtanschaffungskosten von rd. 1.800 Euro als Anlagegüter des Anlagevermögens erfasste. Dem gegenüber stand der Ankauf von Büromöbeln für eine Dienststelle mit Gesamtanschaffungskosten von rd. 44.200 Euro, welche nicht als Anlagegüter im Anlagevermögen erfasst waren. Diese mussten auch nicht verpflichtend als Landesvermögen inventarisiert werden, wenn die Anschaffungskosten der einzelnen Gegenstände den Wert von 400 Euro nicht überstiegen.

Der BLRH empfahl in Anlehnung an die Bestimmung des Bundes, die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 100 Euro zu senken. Somit wären alle abnutzbaren Anlagengüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten ab 100 Euro verpflichtend zu inventarisieren und im Anlagevermögen darzustellen.

Zu (5) und (6) Der BLRH kritisierte, dass monetäre Zuwendungen für Landesbedienstete in der Finanzbuchhaltung als geringwertige Wirtschaftsgüter ausgewiesen waren. Die Ausgaben von zumindest insgesamt rd. 15.100 Euro im Jahr 2018 bzw. rd. 14.600 Euro im Jahr 2019 resultierten aus gewährten Kostenzuschüssen für Bildschirmarbeitsbrillen sowie Pauschalen für Dienstbekleidung.

Der BLRH hielt fest, dass im Jahr 2018 für den Erwerb von Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen Ausgaben von zumindest rd. 440.300 Euro anfielen. Im Jahr 2019 betrug diese Ausgaben zumindest rd. 406.600 Euro. Dazu merkte er kritisch an, dass diese als geringwertige Wirtschaftsgüter in der Finanzbuchhaltung erfasst waren. Dies, obwohl derartige Güter nicht dem eigenen Gebrauch oder Verbrauch dienen, sondern ohne weitere Be- oder Verarbeitung entgeltlich oder unentgeltlich wieder abgegeben werden. Der Kontierungsleitfaden für Länder sieht hierfür die Zuordnung zu den Vorräten vor.

Der BLRH empfahl, Vorkehrungen zu treffen, um die falsche Beurteilung von Sachverhalten und die damit verbundene falsche Kontenzuordnung in der Finanzbuchhaltung zu verhindern.

Zu (7) Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung über keinen vollständigen und verlässlichen Überblick aller Sachverhalte in Zusammenhang mit der Erfassung von geringwertigen Wirtschaftsgütern verfügte. Der BLRH führte dies zum Teil auf fehlende bzw. unvollständige Buchungsgrundlagen aber auch auf fehlende Vorgaben seitens der Finanzabteilung zurück. Er hinterfragte in diesem Zusammenhang die buchhalterisch korrekte Darstellung der Vermögenswerte sowie deren korrekten Ausweis in der Anlagenbuchhaltung.

Der BLRH empfahl, alle Buchungsgrundlagen ausnahmslos in der Finanzbuchhaltung zu hinterlegen. Darüber hinaus regte er an, Vorgaben mit klaren Kriterien zur Darstellung geringwertiger Wirtschaftsgüter in der Finanzbuchhaltung zu erstellen.

- 15.3 Das Land Burgenland führte zum Unterabschnitt Geringwertige Wirtschaftsgüter Folgendes aus: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Zudem wird auf die bereits umgesetzten organisatorischen und strukturellen Maßnahmen verwiesen.“*

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH

Einführung

- (1) Richtlinien so zu erstellen bzw. zu beschließen, dass die betroffenen Abteilungen und Dienststellen ausreichend Zeit zur Auseinandersetzung und Anwendung zur Verfügung steht. (siehe 4.2)

Übernahme der Altanlagen

- (2) die Prüfungshandlungen und Prüfungsschritte vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Unterlagen mit Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerke versehen werden. (siehe 5.2)
- (3) die Fehlbuchung auf dem Wertberichtigungskonto zu korrigieren. (siehe 5.2)

Immaterielle Vermögenswerte

- (4) die immateriellen Vermögenswerte aller Abteilungen und Dienststellen erneut zu erheben sowie alle immateriellen Vermögenswerte in das Anlagenverzeichnis des Landes Burgenland aufzunehmen. (siehe 6.2)

Sachanlagen

- (5) die Nutzungsdauern gemäß VRV 2015 anzuwenden. Resultiert aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und deren Anwendung zu begründen sowie zu dokumentieren. (siehe 7.2)

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (6) die Grundstückslisten so aufzubereiten, dass durchgängige Vergleiche und Überleitungen auf allen Ebenen möglich sind. Die Anlagen und Grundstücke sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln. Die Differenzen zwischen den Grundstückslisten wären aufzuklären und zu dokumentieren. (siehe 8.2)
- (7) vollständige Grundstückslisten zu führen. (siehe 8.2)
- (8) Grundstücke nach einheitlichen Bewertungsstandards und auf Basis zweifelsfreier Dokumentationen zu bewerten. Diese wären den Grundstückslisten beizuschließen. Abweichungen zu den Soll-Richtsätzen der VRV 2015 wären nachvollziehbar zu begründen. (siehe 8.2)
- (9) die Eigentumsverhältnisse der 73 Anlagen bzw. 35 Grundstücke gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 zu klären. Die betreffenden Grundstücke wären zudem zu erfassen und zu bewerten. Die Nachweise über das wirtschaftliche Eigentum wären z.B. durch Regierungsbeschlüsse oder Verträge zu dokumentieren. (siehe 8.2)
- (10) die Differenzen bei der Anzahl der Straßenanlagen aufzuklären. Hinsichtlich der Durchgängigkeit und Vergleichbarkeit der Information auf den einzelnen Ebenen verwies der BLRH auf seine obigen Empfehlungen. (siehe 8.2)
- (11) die aus der Zustandserfassung und -analyse resultierenden Korrekturen in der Vermögensrechnung zeitnah zu berücksichtigen. (siehe 8.2)

- (12) den Bewertungstabellen zu den Straßenbauten alle zugehörigen Nachweise beizuschließen. Vergleiche und Überleitungen sollten auf allen Ebenen möglich sein, wie etwa Straßen, Brücken, Durchlässe und Mauern. Straßen- und Objektverzeichnisse bzw. die einzelnen Objekte sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln. (siehe 8.2)
- (13) die Flächendifferenzen sowie den Fehlbetrag in Höhe von rd. 3,22 Mio. Euro bei den Brücken, Durchlässen und Mauern aufzuklären sowie zu dokumentieren. (siehe 8.2)
- (14) fehlende Angaben zu den Qualitätsabschlägen bei den Straßenbauten zu begründen. (siehe 8.2)
- (15) bei der Bewertung der Straßenbauten die Bauwerksdaten der Brückenobjekte mit einer Länge von 50 m vollständig zu berücksichtigen. Fehlende Informationen wären zu begründen. Die Auswirkungen der Nichtberücksichtigung von Bauwerksinformationen auf die Bewertung wären transparent darzustellen und zu quantifizieren. (siehe 8.2)
- (16) in der Bewertungsrichtlinie des Landes den Begriff des Straßengrunds zu präzisieren. Insbesondere wäre festzulegen, nach welchem Bewertungsverfahren wie z.B. Grundstücksrasterverfahren jene Flächen zu bewerten sind, auf denen keine Straßeninfrastrukturanlagen bestehen. (siehe 8.2)
- (17) in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen (z.B. Bauart). (siehe 8.2)
- (18) die RVS 13.05.31 in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen und bei der Bewertung der Straßenbauten anzuwenden. Dabei wären alle wesentlichen Bestandteile der Straßeninfrastruktur wie z.B. Straßen-ausrüstung und elektromaschinelle Ausrüstung zu berücksichtigen. (siehe 8.2)
- (19) die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden. (siehe 8.2)

Gebäude und Bauten

- (20) alle Anlagen in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen. Bereits vollständig abgeschriebene Anlagen waren bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert 0,00 im Anlagenverzeichnis auszuweisen. (siehe 9.2)
- (21) die Festlegung von Berechnungsparametern wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. (siehe 9.2)
- (22) in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen (z.B. Bauart). (siehe 9.2)
- (23) für Gebäude und Bauten der Straßeninfrastruktur bzw. die Hallen der Baudirektion die RVS 13.05.31 anzuwenden. Diese wäre in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen. (siehe 9.2)

- (24) die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden. (siehe 9.2)

Sonderanlagen

- (25) jede Anlage mit einer Anlagennummer zu versehen. Es wäre zu klären, ob es sich bei der Silo- und Soleanlage Güssing um eine oder um zwei Anlagen handelte. Ferner empfahl der BLRH, die vorhandenen Differenzen zwischen Bewertungstabelle und Anlagenverzeichnis aufzuklären sowie zu dokumentieren. (siehe 10.2)
- (26) die Bewertungsparameter der Sonderanlagen in der Eröffnungsbilanz näher zu erläutern. Ferner wäre deren Festlegung wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. (siehe 10.2)
- (27) in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen (z.B. Bauart). (siehe 10.2)
- (28) alle Sonderanlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Restbuchwerte wären zu korrigieren. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergeben, so ist diese heranzuziehen und die Abweichung zu begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren. (siehe 10.2)
- (29) für Sonderanlagen bzw. die Silo- und Soleanlagen der Bau-direktion die RVS 13.05.31 anzuwenden. Diese wäre in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen. (siehe 10.2)
- (30) die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden. (siehe 10.2)

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- (31) alle Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Restbuchwerte wären zu korrigieren. Resultiert aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und deren Anwendung zu begründen sowie zu dokumentieren. (siehe 11.2)
- (32) die Zuordnung der Sachanlagen zu den Anlagenklassen zu überprüfen und zu korrigieren. (siehe 11.2)
- (33) alle Anlagen in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen. Bereits vollständig abgeschriebene Anlagen waren bis zu ihrem Ausscheiden mit 0,00 im Anlagenverzeichnis auszuweisen. (siehe 11.2)

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (34) alle Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Restbuchwerte wären zu korrigieren Resultiert aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und deren Anwendung zu begründen sowie zu dokumentieren. (siehe 12.2)
- (35) alle Anlagen in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen. Bereits vollständig abgeschriebene Anlagen waren bis zu ihrem Ausscheiden mit 0,00 im Anlagenverzeichnis auszuweisen. (siehe 12.2)
- (36) die Zuordnung der Sachanlagen zu den Anlagenklassen zu überprüfen und zu korrigieren. (siehe 12.2)
- (37) die tatsächliche Anzahl der Anlagen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. (siehe 12.2)

Kulturgüter

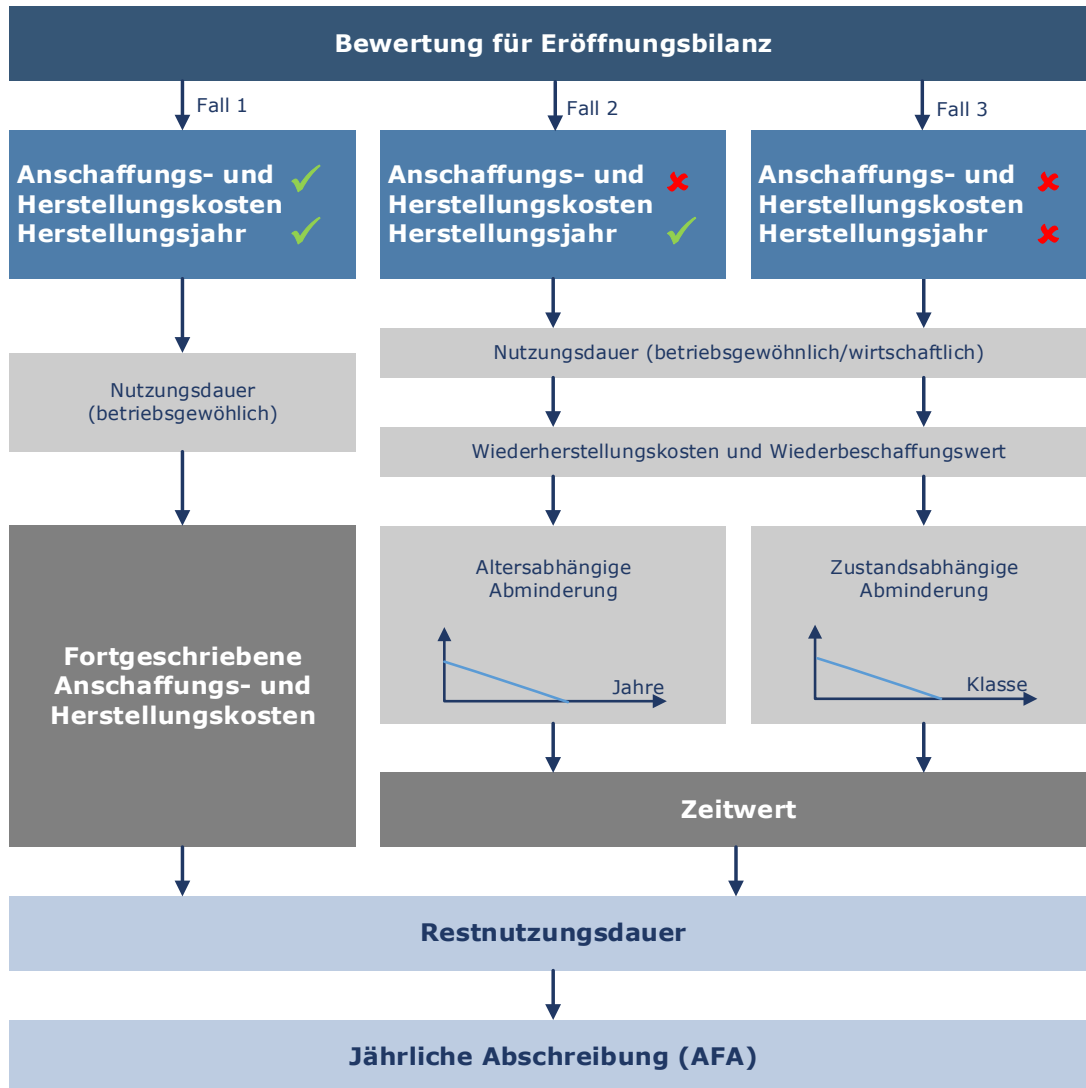
- (38) die Bestimmungen für die Bewertung der Kulturgüter zu präzisieren. Ferner sollte die „Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung“ klare und detaillierte Anweisungen für die Abteilungen und Dienststellen enthalten, wenn die Zuständigkeit bei ihnen liegt. Die Anweisungen sollten die Erfassung, Bewertung sowie Dokumentation bestehender und neuer Anlagengüter behandeln. (siehe 13.2)

Geringwertige Wirtschaftsgüter

- (39) in Anlehnung an die Bestimmung des Bundes, die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 100 Euro zu senken. Somit wären alle abnutzbaren Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten ab 100 Euro verpflichtend zu inventarisieren und im Anlagevermögen darzustellen. (siehe 15.2)
- (40) Vorkehrungen zu treffen, um die falsche Beurteilung von Sachverhalten und die damit verbundene falsche Kontenzuordnung in der Finanzbuchhaltung zu verhindern. (siehe 15.2)
- (41) alle Buchungsgrundlagen ausnahmslos in der Finanzbuchhaltung zu hinterlegen. Darüber hinaus regte er an, Vorgaben mit klaren Kriterien zur Darstellung geringwertiger Wirtschaftsgüter in der Finanzbuchhaltung zu erstellen. (siehe 15.2)

Anlagen

Anlage 1: Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur



Quelle: RVS 13.05.31; Darstellung: BLRH

Anlage 2: Gliederung, Bestandteile und Indikatoren der Straßeninfrastruktur

Anlagengruppe	Anlagenelement	Bauteile und Komponenten für Wiederbeschaffungswert	Indikator für Zeitwert
Straße	Fahrbahnen einschließlich Parkstreifen (wenn baulich nicht getrennt)	Oberbau Randeinfassung Bankette Einbauten Unterbau Längsentwässerung	Alter oder Gesamtzustand (wenn vorhanden, Substanzwert SI)
	Geh- und Radwege, Wirtschaftswege	Oberbau Randeinfassung Einbauten Unterbau Längsentwässerung	Alter oder Gesamtzustand
	Sonstige befestigte und unbefestigte Verkehrsflächen (Plätze, Parkplätze, Rastplätze, Verkehrskontrollplätze)	Oberbau Randeinfassung Einbauten Unterbau Entwässerung unterhalb der Anlage	Alter oder Gesamtzustand
Ingenieurbauwerke	Brücken und Durchlässe	Bauteile gemäß RVS 13.03.11	Gesamtnote
	Tunnel	Bauteile gemäß RVS 13.03.31	Gesamtnote
	Geankerte Stützbauwerke	Bauteile gemäß RVS 13.03.21	Gesamtnote
	Nicht geankerte Stützbauwerke	Bauteile gemäß RVS 13.03.61	Gesamtnote
	Wegweiserbrücken	Bauteile gemäß RVS 13.03.51	Gesamtnote
	Lärmschutzbauwerke	Bauteile gemäß RVS 13.03.71	Gesamtnote
	Wannenbauwerke	Bauteile gemäß RVS 13.03.81	Gesamtnote
Sonstige Ingenieurbauwerke (z.B. Schutzbauwerke)	Fundierung Konstruktive Bauteile Ausrüstung und Ausstattung	Alter	
Entwässerung	Leitungen	Leitungen Schächte (außerhalb Straße) Ein- und Auslaufbauwerke (außerhalb Straße) Durchlässe (sofern nicht Teil der Brücken und Durchlässe)	Alter
	Versickerungs- und Rückhalteanlagen	Versickerungsbecken und -schächte Absetzbecken Versickerungsrinnen Rückhalteanlagen	Alter
Straßenausrüstung	Leiteinrichtungen	Fahrzeurrückhaltesysteme Leitpföcke Verkehrszeichen und Wegweiser	Alter
	Sonstige Straßenausrüstung (Straßenmöblierung)	Zäune Geländer Türen und Tore Schrankenanlagen Sonstiges	Alter
E&M-Ausrüstung	Tunnel E&M-Ausrüstung	Gewerke gemäß RVS 13.03.41	Gesamtnote
	Beleuchtung	Masten Aufhängungen Beleuchtungskörper Steuerung	Alter
	Verkehrslichtsignalanlagen und Wechselverkehrszeichen	Masten Aufhängungen Lichtsignale Steuerung Mess- und Wiegeeinrichtungen	Alter
Hochbau	Straßenmeistereien	Gebäude Lagerflächen Lagereinrichtungen Ausrüstung und Ausstattung	Alter
	Sonstige Betriebseinrichtungen	Silos (außerhalb von Straßenmeistereien) Depots (außerhalb von Straßenmeistereien) Sanitäreinrichtungen Sonstige Hochbauten	Alter

Quelle: RVS 13.05.31; Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im September 2021

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.